

## Protokoll der a.o. Abgeordnetenversammlung vom 23.-24. April 2018 in Bern

## Procès-verbal de l'Assemblée des délégués extraordinaire des 23 et 24 avril 2018 à Berne

### **VERSAMMLUNGsort · LIEU DE L'ASSEMBLÉE**

Rathaus, Bern · Hôtel du gouvernement, Berne

### **PRÄSIDIUM · PRÉSIDENCE**

Claudia Haslebacher (EMK)

### **VIZEPRÄSIDIUM · VICE-PRÉSIDENCE**

Pierre de Salis (NE)

Michel Müller (ZH)

### **PROTOKOLL · PROCÈS-VERBAL**

Hella Hoppe (deutsch); Catherine Bachellerie (français)

<b>1.</b>	<b>Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen · Ouverture, ordre du jour, communications .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) – Verfassungsentwurf: 1. Lesung · Église évangélique réformée de Suisse (EERS) – Projet de constitution : 1<sup>re</sup> lecture.....</b>	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Abgeordnetenversammlungen 2018: Orte und Daten · Assemblées des délégués 2018 : lieux et dates .....</b>	<b>68</b>
	<b>Anhang: Liste der Teilnehmenden · Annexe : liste des personnes présentes .....</b>	<b>71</b>

**Reihenfolge der Traktanden · Les points de l'ordre du jour ont été traités comme suit :**

Montag · Lundi 23.04.2018

10.00-12.00 Uhr 1-2

14.00-17.30 Uhr Fortsetzung · Poursuite 2

Dienstag · Mardi 24.04.2018

08.30-11.15 Uhr Fortsetzung · Poursuite 2, 3

**Darstellung der Abstimmungsergebnisse · Présentation du résultat des votes**

Beispiele, Erläuterungen · Exemples, explications

(35 ; 25 ; 2) = 35 Ja, 25 Nein, 2 Enthaltungen · 35 oui, 25 non, 2 abstentions

(2 ; M ; 2) = 2 Ja, Mehrheit Nein, 2 Enthaltungen · 2 oui, majorité non, 2 abstentions.

Die protokollierten Beschlüsse wurden von der Abgeordnetenversammlung (AV) gefasst, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Detailabstimmungen erscheint das Abstimmungsergebnis beim jeweiligen Punkt, über welchen abgestimmt wurde. Das Ergebnis der Schlussabstimmung erscheint beim Titel «Beschluss». Auf Detailabstimmungen, die während der Debatte durchgeführt werden, wird gesondert hingewiesen, bei Änderungsanträgen unter Angabe des Wortlauts und des Abstimmungsergebnisses, bei unveränderten oder bereinigten Anträgen lediglich unter Hinweis auf die Abstimmung als solche.

Les décisions rapportées sont prises par l'Assemblée des délégués (AD) pour autant que rien d'autre ne soit expressément mentionné. Lors des votes de détail, le résultat apparaît à la mention du point sur lequel on a voté. Le résultat du vote final figure sous le titre « Décision ». Les votes de détail qui ont lieu pendant le débat sont mis en exergue et, lors des amendements, l'énoncé du texte et le résultat du vote sont mentionnés ; en revanche, lors de propositions non modifiées ou réglées, on se contente de mentionner le vote en tant que tel.

# 1. ERÖFFNUNG, TRAKTANDENLISTE, MITTEILUNGEN · OUVERTURE, ORDRE DU JOUR, COMMUNICATIONS

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): *Eröffnet die a.o. Abgeordnetenversammlung und stellt fest, dass zu dieser ordnungsgemäss eingeladen worden ist · Ouvre l'Assemblée extraordinaire et constate qu'elle a été convoquée régulièrement.*

## Neue Delegierte · Nouveaux délégués

- Catherine Berger, AG – als Ersatz für Hans Rösch · remplace Hans Rösch
- Sven Büchmeier, EMK – als Ersatz für Markus Hafner · remplace Markus Hafner
- Adelheid Heeb Guzzi, Frauenkonferenz – als Ersatz für Monika Hirt Behler · remplace Monika Hirt Behler
- Gabriele Higel, SH – als Ersatz für Sabine Dubach · remplace Sabine Dubach

## Neues Ratsmitglied · Nouveau membre du Conseil

- Ruth Pfister-Murbach

## Entschuldigte Delegierte · Délégués excusés

- Bernhard Egg, Konferenz Diakonie Schweiz – ganze a.o. AV · toute l'AD extraordinaire
- Heinz Fäh, SG – ganze a.o. AV · toute l'AD extraordinaire
- Wolfgang Gaede, NW – Montag · lundi
- Daniel Hehl, AG – Dienstag · mardi
- Laurent Zumstein, VD – Dienstag · mardi

## Entschuldigter Ratspräsident · Président du Conseil excusé

- Gottfried Locher – Dienstag · mardi

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): *Begrüssst die anwesenden Gäste, die Dolmetscherinnen, Medienvertreterinnen und -vertreter. Informiert, dass ein Team der Rundschau während der ersten zwanzig Minuten der Tagung im Saal filmen wird und möglicherweise auch im Gottesdienst in der französischen Kirche · Salue les invité-e-s présent-e-s, les interprètes et les représentant-e-s des médias. Fait savoir qu'une équipe de l'émission d'enquête Rundschau, présente dans la salle, filmera les vingt premières minutes de la séance et peut-être aussi le culte à l'Église française.*

**Pierre de Salis** (vice-präsident de l'AD, NE) : *Lied und Gebet · Chant et prière*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): *Abstimmungen mit der elektronischen Anlage. · Vote électronique*

*Beschlussfähigkeit: gegeben (65 Delegierte anwesend) · Quorum : atteint (65 délégués présents)*

*Rederecht für Mitarbeitende des SEK · Droit de parole pour les collaborateurs et collaboratrices de la FEPS*

*Kein Gegenantrag · Pas d'opposition*

**Diskussion Traktandenliste · Discussion de l'ordre du jour**

*Keine Wortmeldung · La parole n'est pas demandée.*

*Abstimmung: angenommen · Vote : adopté (M ; -; -)*

## 2. EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE SCHWEIZ (EKS) – VERFASSUNGSENTWURF: 1. LESUNG · ÉGLISE ÉVANGÉLIQUE RÉFORMÉE DE SUISSE (EERS) – PROJET DE CONSTITUTION : 1<sup>RE</sup> LECTURE

### **Anträge · Propositions**

1. *Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der 1. Lesung anzupassen.*
  2. *Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die 2. Lesung vorzubereiten.*
- 
1. *L'AD charge la présidence de l'Assemblée d'adapter le projet de constitution selon les décisions prises en 1<sup>re</sup> lecture.*
  2. *La présidence de l'AD reçoit la compétence de préparer le projet de constitution pour la 2<sup>e</sup> lecture.*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Die Abgeordneten sind an der HAV vom 6.-7. November 2017 auf die Revision der Verfassung eingetreten und haben mit der 1. Lesung begonnen. Sie haben in gründlichen Debatten von der Präambel bis und mit § 10 durchdiskutiert und dabei mehr als die Hälfte der insgesamt rund 100 eingereichten Anträge behandelt. Mit der heute und morgen stattfindenden ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung findet die 1. Lesung der Revision ihre Fortsetzung und – so hoffen wir – ihren Abschluss. Bevor ich ausführlich und im Detail auf Verfahrensfragen zu sprechen komme, gebe ich das Wort an den Rat SEK und danach an die GPK für ihre einleitenden Voten. Für den Rat spricht Gottfried Locher.

**Gottfried Locher** (Ratspräsident): An der vergangenen HAV haben Sie sich, geschätzte Delegierte, an etwas gewagt, was sich seit 1950 Ihre Vorgängerinnen und Vorgänger noch nicht gewagt hatten: nämlich die Totalrevision der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes. Der Einstieg zur Verfassungsrevision ist gut geglückt: Zum einen, weil wir uns in den ersten Bestimmungen zur Verfassung intensiv um die Grundlagen des gemeinsamen Kirche-Seins bemüht und uns mit theologischen und ekklesiologischen Fragen auseinandergesetzt haben – was wir sonst viel zu selten tun – zum anderen, weil der Geist dieser Auseinandersetzungen ein konstruktiver war und die getroffenen Entscheidungen breit getragen werden.

Sie, liebe Delegierte, haben viel schon geklärt und beschlossen, den Auftrag festgehalten, die Grundlagen und Aufgaben bereinigt, unser Kirche-Sein auf drei Ebenen beschrieben und jetzt im zweiten Teil der 1. Lesung stehen Themen an wie: Wie soll diese Kirche geleitet werden, die Synode, der Rat, KKP, Handlungsfelder, Präsidium? Wir kommen jetzt zur Umsetzung in den Strukturen. Ich erinnere daran: Wir haben eine grosse Aufgabe, nicht für die nächsten paar Jahre, sondern für die nächsten paar Jahrzehnte. Diese neue Verfassung soll uns in eine Zukunft tragen, bei der die Religionslandschaft Schweiz anders aussieht, bei der wir miteinander Kirche sein

müssen, wenn wir eine Stimme haben wollen. Diese Grundlagen legen Sie heute in einem zweiten Teil der 1. Lesung. Der Rat dankt für alles Mitdenken. Wir wünschen Ihnen und uns allen heute eine inspirierte und zielstrebige Versammlung mit guten Entscheiden.

**Johannes Roth** (Präsident GPK, ZG): Ich spreche für die GPK. Wir sind auf der Zielgeraden zur neuen Verfassung der Evangelischen Kirche Schweiz. Wir haben in dem fast zehnjährigen Prozess gerungen und zusammengefunden. Ziel ist eine Verfassung, die uns in einer sich ändernden Welt einen Rahmen gibt für einen gemeinsamen Weg in die Zukunft. Dafür lassen wir uns an einer anspruchsvollen Vorgabe messen: Die noch aktuelle Verfassung weist uns seit nunmehr 70 Jahren den Weg. Das ist ein Menschenleben lang!

Dieser Vorgabe gerecht zu werden, heisst vor allem Klarheit, Sicherheit und Spielraum zu schaffen. Eine Verfassung ist wie ein Schlussstein in einem gotischen Gewölbe. Er sorgt dafür, dass das Gewölbe stabil ist, Schutz und Sicherheit bietet und Raum schafft. Raum für Menschen, die sich darunter versammeln, miteinander sprechen, entwickeln und sich in ihrem Tun und Leben aneinander und an die Verhältnisse anpassen.

Der GPK ist es ein grosses Anliegen, dass wir mit unserer neuen Verfassung diese Balance finden, zwischen Klarheit und Sicherheit unseres Verhältnisses zueinander und der Freiheit und Flexibilität uns einzeln und gemeinsam zu entwickeln.

Die Weisheit einer guten, sachgerechten und vor allem menschengerechten Verfassung liegt darin zu regeln, was unbedingt notwendig ist und zu delegieren, was Details sind und dem Zeitablauf zu sehr unterworfen ist.

Ein gutes Beispiel dafür ist unser eigener zehnjähriger Prozess. Für ihn gibt unsere Verfassung keine Details vor. Das ist gut so. So konnten wir, auch wenn es manchmal holprig war, ohne zu enges Korsett zusammenfinden. Wir hatten Spielraum und die Chance, unser Anliegen so zu behandeln, dass wir uns jetzt besser verstehen und einigen können.

Es finden sich einige – nach Meinung der GPK – zu detaillierte Regelungen in unserem Verfassungsentwurf. Müssen Amtszeiten und Arbeitspensen auf Verfassungsebene geregelt sein? Ist die Assoziierung weiterer Kirchen in einer solchen Detailtiefe zu regeln? Das sind nur zwei Beispiele. Die GPK hat diskutiert, ob das eine gerechtfertigte Einschränkung sei oder ob eher Spielraum und klare Entscheidungswege hier nicht die angemessenere Lösung seien.

Nun ist die GPK von Ihnen nicht beauftragt, zu gestalten. Das 'G' in GPK steht für Geschäft. Den Auftrag, den Sie uns gegeben haben, ist mit dem 'P' in GPK verbunden: Wir haben zu prüfen.

Wir haben mit der AV-Präsidentin, die Herrin des Verfahrens ist, und mit dem Rat gerungen, wie wir den Fahrplan zur neuen Verfassung mit der Schlussabstimmung am 18. Dezember 2018 hier in Bern und die Bereinigungsarbeit, die wir alle für notwendig halten, vereinbaren können.

Hier kommt uns die Weitsicht der Verfassungsgeber unserer aktuellen Verfassung zugute. Es gibt, das wurde schon erwähnt, keine Vorgabe für den Weg zu einer neuen Verfassung. Wir sind frei, nach unserem Willen zu gestalten.

Der Antrag des AV-Büros, den die GPK nachhaltig unterstützt, ist der: Wir führen die 1. Lesung zu Ende, so ausführlich, wie nötig, um zu einem gemeinsamen Verständnis zu kommen. Das AV-Büro wird als Vorbereitung für die 2. Lesung den Verfassungsentwurf nach der 1. Lesung so bereinigen, dass sich alle grundsätzlichen und dauerhaften Regelungen im Entwurf für die 2. Lesung finden. Das AV-Büro wird auch auf die Regelungen hinweisen und diese ausweisen, die in untergeordneten Reglementen Aufnahme finden sollen. Dazu seien beispielhaft genannt

das Reglement der Synode, wir nennen es jetzt noch AV-Reglement, wo z. B. die Konstituierung geregelt ist, und das Reglement für die finanziellen Angelegenheiten, wo es um die Finanzierung geht.

Die GPK wird sicherstellen, dass alles, was in der 1. Lesung Zustimmung gefunden hat, auf der einen oder anderen Ebene eine Zuordnung findet und im Rahmen der 2. Lesung und in der Einführung der neuen Verfassung nochmals der AV vorgelegt wird. Die sogenannten Reglemente, Synodenreglement und Finanzreglement, sind in diesem Einführungsprozess zu erstellen bzw. anzupassen und der Synode zur Zustimmung vorzulegen. Auch das wird die GPK sicherstellen.

Auf diesem Wege sind AV-Präsidium, Rat und GPK zuversichtlich, dass wir unserem Anspruch an die neue Verfassung gerecht werden und den Zeitplan, den wir uns vorgegeben haben, einhalten. Das AV-Büro ist der Ort, wo alle Fäden des Verfassungsprozesses zusammenlaufen und damit auch der richtige Ort, die Bereinigung vorzuschlagen.

Mit diesen Ausführungen bittet Sie die GPK um die Zustimmung zu den Anträgen 1 und 2 des AV-Büros, die unter dem Traktandum 2 aufgeführt sind. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich danke für die beiden Eingangsvoten. Ich möchte nun an dieser Stelle noch einige Informationen zum Verfahren weitergeben. Ich bitte Sie gut aufzupassen. Das Verfahren ist, worauf auch Johannes Roth hingewiesen hat, nicht im Detail vorgegeben. Wir haben an der AV im letzten November mit dem Verfahren begonnen. Wir werden das heute gleich weiterführen. Die Verfassung sieht für die Revision der Verfassung folgendes Verfahren vor: Die AV hat den Entwurf für eine neue Verfassung in zwei Lesungen zu beraten. Die 2. Lesung darf erst in einer nachfolgenden Tagung vorgenommen werden. Die endgültige Abstimmung über die neue Verfassung darf erst sechs Monate nach Abschluss der 2. Lesung erfolgen. Für die Annahme der neuen Verfassung (in der endgültigen Abstimmung) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abgeordnetenversammlung hat an der letzten HAV festgehalten, dass dieses Verfahren gemäss dem Ihnen bekannten Zeitplan noch in diesem Jahr abgeschlossen werden soll.

Zu den einzelnen Abstimmungen: Für die Abstimmungen in den beiden Lesungen gilt jeweils das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wenn wir nun über die einzelnen Bestimmungen der neuen Verfassung abstimmen, gelten zwei Regeln: Wenn bei mehreren Anträgen jeweils festgestellt werden kann, dass sich diese einander über- oder unterordnen lassen, stimmen wir zuerst über die untergeordneten Anträge ab. Bei Anträgen, die sich auf derselben Ebene befinden, werden alle in derselben Abstimmung gegeneinandergestellt. Ein wichtiger Hinweis dazu: Es hat sich in der HAV als hilfreich erwiesen, dass wir auch untergeordnete Anträge jeweils dem vorliegenden Entwurf des Verfassungstextes gegenüberstellen, damit Sie immer beide Versionen vor Augen haben. Ich werde das auch heute so machen, damit das Abstimmungsverfahren für Sie möglichst gleich bleibt und nicht zu Verwirrungen führt. Solange das absolute Mehr, wenn mehrere Anträge gegeneinander gestellt werden, nicht erreicht wird, muss die Abstimmung wiederholt werden, wobei jeweils der Antrag mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Die Abstimmung geht solange, bis ein Antrag das absolute Mehr erreicht, wobei die Enthaltungen nicht gezählt werden.

Zu den Anträgen: Sie haben mit dem AV-Versand vom 16. Februar 2018 das aktualisierte Dossier erhalten. Darin sehen Sie zum Ersten im Korrekturmodus Ihre gefassten Beschlüsse, die noch unredigiert in den Verfassungstext eingearbeitet sind. Sie sehen zum Zweiten eine Zusammen-

stellung aller noch anstehenden Anträge, sortiert nach den Paragraphen des Verfassungsentwurfs. Unterdessen sind weitere Anträge eingegangen und verschiedene wurden zurückgezogen. Ich weise Sie gerne darauf hin, dass Sie jeweils bis direkt zur Beratung der entsprechenden Stelle noch Anträge einreichen können. Anträge die Sie ab jetzt stellen wollen, geben Sie – wie immer – schriftlich ein. Das AV-Sekretariat nimmt die Anträge entgegen. Wir sind froh, wenn Sie alle Anträge so früh wie möglich einreichen. Wir wollen eine möglichst gute Übersetzung gewährleisten können vor der Abstimmung. Anträge, die Sie in Ihrem verschickten Dossier finden, werden auf dem Visualizer auf weissem Papier dargestellt. Anträge, die erst kürzlich eingetroffen sind und die entsprechend nicht in Ihrem Dossier zu finden sind, werden auf dem Visualizer auf gelbem Papier dargestellt. So können Sie unterscheiden, was Sie in Ihren Unterlagen finden und was nicht.

Das Vorgehen für die erste Lesung des Verfassungsentwurfs ist so, dass wir die einzelnen Artikel und Paragraphen der Reihe nach durchgehen. Wir verzichten jeweils darauf, den Artikel vorzulesen, aber ich nenne immer den zu behandelnden Artikel, damit Sie immer wissen, wo wir dran sind. Wenn zu einem Artikel kein Antrag gestellt wird, gehen wir zum nächsten. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn ein Antrag vorliegt.

Ein Wort zu den Wortmeldungen: Ich bitte Sie, wie üblich, immer Ihren Namen und Ihre Kirche zu nennen, und dann erst zur Sache zu sprechen. Das ist für die Protokollführer und -führerinnen eine grosse Hilfe. Wenn zu einem Artikel ein Antrag vorliegt oder das Wort gewünscht wird, soll zuerst der Antrag genannt werden.

Das Präsidium geht davon aus, dass zu diesem Zeitpunkt der Antrag bereits schriftlich abgegeben wurde. So kann die Übersetzung gewährleistet werden. Mit Ende der Diskussion stimmen wir über den zu behandelnden Artikel ab. Wenn möglich benutzen wir immer die elektronische Abstimmungsanlage. Sie verfügt über drei Knöpfe – für ja, nein und Enthaltung. Bei gleichgeordneten Anträgen, die gegenübergestellt werden müssen, können wir maximal drei Anträge zur Abstimmung bringen. Sollte es mehr als drei gleichgeordnete Anträge geben, stimmen wir mit den Stimmkarten. Diese werden Sie zu diesem Zeitpunkt erhalten.

Noch ein letzter Hinweis: Nach erfolgter Abstimmung werde ich Ihnen jeweils vorlesen, wie der Text der Verfassung neu lautet, so dass Sie das einmal gehört haben.

Nun zu den Hauptanträgen: Nach der Beratung der 1. Lesung werden Ihnen die Anträge des AV-Präsidiums unterbreitet, die Sie in Ihrem Dossier finden. Damit beschliessen wir über das weitere Verfahren. Werden die beiden Anträge angenommen, kann die 1. Lesung abgeschlossen werden. Die Anträge des AV-Präsidiums lauten, «Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der 1. Lesung anzupassen.» und «Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die 2. Lesung vorzubereiten.» Dort werden wir dann reglementsgemäss noch eine Schlussabstimmung machen über das Geschäft.

Wir kommen nun zur Detailberatung der einzelnen zu behandelnden Artikel. Ich bitte Sie Ihr Dossier aufzuschlagen. Wir haben bei Paragraph 10 aufgehört und beginnen nun mit der Behandlung von Paragraph 11.

IV. Mitgliedschaft · MembresParagraph 11 – Zusammensetzung · Article 11 – Composition

**Sven Bächmeier** (EMK): Vielen Dank. Ich bin das erste Mal hier und gleich der erste Redner am Pult. Ich spreche zu dem Antrag zu Paragraph 11 zur Formulierung «Die EKS umfasst die im Anhang aufgeführten schweizerischen evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen.». Unser Antrag: «..., die miteinander in Kirchengemeinschaft stehen.» Uns als Evangelisch-methodistische Kirche ist es wichtig, dass dieser Begriff der Kirchengemeinschaft hier an dieser Stelle eingebracht wird, weil es der theologisch gebräuchliche Begriff für Kirchen ist, die sich gegenseitig volle Anerkennung der Kirche-Seins, der Ämter und der Sakramente die Gemeinschaft erklärt haben. Kirchengemeinschaft bedeutet damit mehr und geht deutlich über beispielsweise die gegenseitige ökumenische Zusammenarbeit zwischen Kirchen und auch über die gegenseitige Anerkennung der Taufe hinaus. Kirchengemeinschaft haben sich gegenseitig die Kirchen erklärt, die sich zur Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, ehemals Leuenberger Konkordie, zusammengeschlossen haben. Dazu gehören die reformierten Kirchen der Schweiz im Verbund des SEK, aber auch die Evangelisch-methodistische Kirche. Da die Mitgliedskirchen des SEK nicht vollumfänglich alle Kirchen umfassen, die Mitglieder der GEKE sind, wurde in der Vorbereitung des Verfassungsentwurfs darauf verzichtet, die EKS gleichsam als Zweig der GEKE zu definieren. Als eine Kirche, die konfessionell nicht zu den reformierten Kirchen zählt, wohl aber zu den evangelischen bzw. den protestantischen Kirchen, ist es uns als EMK sehr wichtig, dass unsere Mitgliedschaft in der EKS auf der gegenseitig bestehenden Kirchengemeinschaft mit den evangelisch-reformierten Kirchen beruht. Da eine zukünftige EKS den Charakter des gemeinsamen Kirche-Seins stärken will, scheint es uns auch unabdingbar, dass ihre Mitgliedskirchen miteinander in offizieller Kirchengemeinschaft stehen. Auch im Falle von Kirchen, die in Zukunft neu in die EKS aufgenommen werden wollen. Soweit meine Stellungnahme zu diesem Antrag. Vielen Dank.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la Conférence des Églises romandes. La CER propose un amendement pour l'article 11 de notre constitution qui s'énonce de la manière suivante : « Sont membres de l'EERS : les Églises évangéliques réformées de Suisse et d'autres Églises protestantes selon la liste annexe. » La raison de cette proposition est de préciser le statut que les Églises cantonales auront au sein de l'EERS, à savoir le statut de membres d'une communion d'Églises de grandeur nationale. Cette proposition s'inscrit en pleine cohérence avec les propositions que les Églises romandes avaient déjà avancées dans les précédents débats et que l'on peut voir par exemple à l'article 4 de notre constitution. Les Églises de la Suisse romande vous prient de bien vouloir soutenir cette proposition qui entend apporter de la précision. Merci beaucoup.

**Daniel Reuter** (Rat): Der Rat dankt für den Antrag der CER. Wir können uns diesen Überlegungen anschliessen und würden entsprechend hier gleich verfahren wollen. Es ist ein guter Antrag, diese Argumente haben uns überzeugt. Wir haben auch Verständnis für den Antrag der EMK, kommen aber zu einem anderen Schluss. Sie haben bereits in der letzten Versammlung den Paragraphen 1 unserer Verfassung neu definiert. Wir schreiben jetzt dort «Die evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS ist die Gemeinschaft der evangelisch-reformierten und weiterer protestantischer Kirchen in der Schweiz.» Darum besteht unseres Erachtens kein Anlass, hier dies noch einmal zu wiederholen. In der Sache sind wir uns einig, aber hier bitten wir Sie, den EMK-Antrag abzulehnen.

**Lukas Kundert** (BS): Ich will eine Lanze brechen für den Antrag der EMK. Soweit ich ihn verstehe, nimmt er eben Bezug auf die Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen in Europa und nimmt damit in den Horizont, dass z. B. auch die schweizerische lutherische Kirche Mitglied unserer Kirche sein kann auf nationaler Ebene, weil eben auch die Lutherische Kirche bereits über uns in einer Kirchengemeinschaft verbunden ist, die weiter ist als diejenige, die auf die Eidgenossenschaft beschränkt ist. Auch die italienischen Protestanten, die in der GEKE organisiert sind, sind von daher eingeladen – wenn ich das richtig verstehe – auch Mitglied der EKS zu werden. Es ist eine andere Ebene. Es ist uns wichtig, dass wir auf nationaler Ebene miteinander Kirchengemeinschaft sind. Zudem ist es aber wichtig, dass wir bereits auf internationaler Ebene, auf europäischer Ebene eine Kirchengemeinschaft eingegangen sind. Nun müssen wir das Glied, das wir schaffen, diese Kirche Schweiz, in dieses Gemeinschaftskonglomerat einbinden. So wie ich den Antrag der EMK verstehe, ist genau dies ihre Absicht, dass wir dies hier deutlich machen: Es gibt den Protestantismus, so wie wir ihn definiert haben in der Leuenberger Kirchengemeinschaft. Da sind Kirchen miteinander versammelt, die wir als protestantische Kirchen einladen, Mitglied der EKS zu sein.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Beim Antrag der EMK handelt es sich um eine Ergänzung einer Aussage. Ich werde diesen Antrag als untergeordneten Antrag behandeln und deshalb in einer ersten Abstimmung den Entwurf Verfassungstext gegenüber dem Antrag EMK abstimmen lassen und in einer zweiten Abstimmung den Entwurf Verfassungstext, je nachdem mit oder ohne Ergänzung dem Antrag CER gleichgeordnet gegenüberstellen.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Ich spreche wegen des CER-Antrags. Daniel Reuter hat gesagt, dass sich der Rat dem Antrag der CER anschliesst. Man müsste diesen verwenden. Man kann nicht den alten Antrag des Rates nehmen, weil der Rat sich schon dem Antrag der CER angeschlossen hat. Also muss der Vorschlag der EMK dem Vorschlag der CER und des Rates gegenübergestellt werden. Sonst ist das nicht korrekt.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Das ist ein Ordnungsantrag. Wir stimmen darüber ab. Wer dem Ordnungsantrag zustimmt, dass der Text Verfassungsrevision zugunsten des Antrags CER gestrichen wird aufgrund des Votums des Rates, drücke bitte 'Ja'. Wer gegen diesen Ordnungsantrag ist, drücke 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la motion d'ordre déposée par Pia Grossholz-Fahrni. Si vous êtes en faveur de la motion d'ordre, vous votez 'Oui'. Si vous êtes opposé-e à cette motion d'ordre, vous votez 'Non'.

*Abstimmung Ordnungsantrag: angenommen · Vote sur la motion d'ordre : acceptée (40; 20; 5)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Ordnungsantrag mit 40 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen zugestimmt. Wir kommen zur Abstimmung über den neuen Text der CER gegenüber dem Antrag der EMK.

**Sven Büchmeier** (EMK): Wenn wir diese beiden Anträge so einander gegenüberstellen, bedarf es von meiner Seite her einer Klärung. Dass man auf unserer Seite auch den Zusatz macht, «die miteinander in Kirchengemeinschaft stehen». Sonst fällt unser Antrag völlig unter den Tisch.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Die Idee ist, dass die CER ihre Formulierung hat und die EMK hat einen Ergänzungsantrag. Wenn der Antrag EMK angenommen wird, wird die Ergänzung an den CER-Antrag angehängt. Die Ergänzung der EMK wird an den CER-Antrag angehängt. Das ist mein Verständnis. Danke für die Nachfrage. Das habe ich nicht gut erklärt.

Das Verständnis ist so: Sie stimmen für den Antrag CER, dann nehmen Sie den Text so an, wie er von der CER vorliegt. Sie stimmen für den Antrag EMK, dann wird der Text der CER ergänzt durch den Anhang «die miteinander in Kirchengemeinschaft stehen». Ist das klar? Dann bitte ich diejenigen, die für den Antrag CER stimmen, die Taste für 'Ja' zu drücken, diejenigen, die für die Ergänzung der EMK stimmen, die Taste für 'Nein' zu drücken.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Je vous explique la chose : nous allons opposer la proposition de la CER à la proposition de l'Église évangélique méthodiste, l'EEM. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, vous votez 'Oui', si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église méthodiste, vous votez 'Non'.

**Laurent Zumstein** (VD) : On n'entend pas la même chose de la présidente et du vice-président. Je ne sais donc pas très bien ce que je dois voter. Il faut que le Bureau se mette d'accord, puis on pourra voter.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): J'entends que si vous votez 'Oui', vous votez pour la motion de la CER. Si vous votez 'Non', vous votez pour la fin de la motion de l'EEM «die miteinander in Kirchengemeinschaft stehen», qui sera ajoutée à la motion de la CER. Brauchen Sie einen Moment Pause? Ist es klar?

**Lilian Bachmann** (LU): Nach meinem Verständnis gibt es jetzt nur noch die Abstimmung über den Zusatzantrag. Wir haben ja beschlossen, und der Rat hat sich dem angeschlossen, dem Antrag CER nachzukommen und von daher geht es jetzt nur noch um diesen Zusatz. Wir dürfen jetzt nicht nochmals über den alten Text abstimmen. Es geht um den EMK-Zusatz, ich würde nur noch hierüber abstimmen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Also, es geht um den EMK-Zusatz. Bisher haben wir das Verfahren so gemacht, dass wir immer den vorliegenden Text gegenüber einem Antrag stellen. Deshalb war mein Vorschlag, dass wir die beiden Texte nehmen. Also, wenn Sie sagen, CER 'Ja', dann ist das nur zur Bestätigung dieses Textes. Wenn Sie sagen EMK, wir wollen diesen Zusatz, dann drücken Sie 'Nein'.

**Sven Büchmeier** (EMK): Frau Bachmann habe ich so verstanden, dass wir nur noch über unseren Zusatzantrag abstimmen müssen, wenn das Verfahren das so zulässt. Für mich wäre das OK.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Das ist genau das, was wir machen. Sie sollten jetzt die beiden Textversionen sehen. Den Text der CER ohne Zusatz der EMK und den Text der CER mit Zusatz der EMK. Der Text der CER gilt auf jeden Fall. Die Frage ist, ob Sie den Zusatz wollen, Ja oder Nein. Damit das Verfahren immer gleich bleibt, sehen Sie die beiden Texte. Beim Text CER stimmen Sie 'Ja', wenn Sie den wollen. Wenn Sie den Zusatzantrag wollen, stimmen Sie beim Text EMK 'Nein'. Ist das jetzt klar? Wir haben dieses Verfahren im Herbst so begonnen und ich möchte es gleich fortsetzen. Also Vorlage CER 'Ja', Vorlage CER plus EMK-Zusatz 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Je donne la consigne de vote en français. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER complétée de la proposition de l'EEM, soit « Elles forment ensemble une communion d'Églises », vous votez 'Non'. Est-ce que c'est clair cette fois ? Préparez-vous à voter.

*Abstimmung § 11 (CER): angenommen · Vote sur l'art. 11 : accepté (M34; 28; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben mit 34 Stimmen für den Antrag CER und 28 Stimmen für den Zusatz der EMK gestimmt, bei 2 Enthaltungen. Es bleibt der Text der CER.

Der Paragraph 11 lautet nach dieser Abstimmung:

«Mitglied der EKS sind: Die im Anhang aufgeführten evangelisch-reformierten und weiteren protestantischen Kirchen der Schweiz.»

Paragraph 12 – Aufnahme · Article 12 – Admission

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir kommen zu Paragraph 12. Ich bitte die Rednerinnen und Redner, Platz zu nehmen.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose pour l'article 12 de notre constitution d'ajouter à la lettre a de l'alinéa 1 la petite portion de phrase suivante : « et son préambule ». Le préambule n'est en effet pas numéroté comme c'est le cas des articles de la constitution. Il n'a donc de ce fait pas tout à fait la même portée, ni le même poids juridique. Or ce préambule contient une affirmation de foi qui se situe dans notre héritage réformé et qui précise notre positionnement religieux. Les Églises de la Suisse romande vous prient de bien vouloir soutenir cette proposition qui apporte plus de force aux critères d'adhésion.

**Michael Candrian** (OW): Im Namen der drei kleinsten evangelisch-reformierten Kantonalkirchen Nidwalden, Obwalden und Uri. Wir beantragen den Abs. c von Paragraph 12 zu streichen, die Aufnahmebedingung von mindestens 5000 Mitgliedern. Unsere drei kleinen Kantonalkirchen gehören bereits zum Kirchenbund. Aber auf welcher Grundlage? Schon in der bisherigen Verfassung haben unsere drei Kirchen die Aufnahmebedingung von 5000 Mitgliedern nicht erfüllt. Wir wurden gewissermassen ausnahmsweise und nur der Vollständigkeit halber aufgenommen. Heute haben wir die Möglichkeit, das zu ändern. Wenn wir Abs. 1 lit. c streichen, gewinnen unsere drei kleinen Kirchen das Selbstverständnis, ganz offiziell Teil des Kirchenbundes zu sein und nicht nur ausnahmsweise entgegen der Aufnahmebestimmungen. Die grösseren Kirchen verlieren dadurch nichts, da sie über die notwendige Zweidrittelmehrheit weitere, zu kleine Kirchen ablehnen können. Wenn Sie dem Antrag auf Streichung zustimmen, setzen Sie vor allem das Zeichen, dass auch die kleinsten reformierten Kantonalkirchen vollwertige Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz sein dürfen. Vielen Dank.

**Iwan Schulthess** (BEJUSO): Ich spreche für die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und zwar zu beiden Anträgen, die jetzt vorgetragen wurden. Zuerst zum Abs. 1 lit. a. Für uns als Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist klar, dass die Präambel zur Verfassung gehört und ein Bestandteil der Verfassung ist. Aber anscheinend ist diese Inklusion nicht überall eine Selbstverständlichkeit. Darum befürworten wir die zusätzliche Erwähnung der Präambel. Allerdings sollte diese Erwähnung nicht additiv hinzugefügt werden durch ein «und». Damit käme zum Ausdruck, dass die Präambel etwas Zusätzliches sein könnte, sondern wir wären eher der Meinung, dass das Wort «samt» das richtige wäre. Der Text würde dann so heissen: «Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt». Das ist vielleicht eine Spitzfindigkeit und darüber muss auch nicht unbedingt abgestimmt werden. Man kann das mit in die Diskussion nehmen für die 2. Lesung, ob es da «und» oder «samt» heissen soll. Für uns ist wichtig, dass die Präambel miterwähnt wird und sprachlich besser wäre, dass die Verfassung «samt» ihrer Präambel anerkannt wird.

Zum Abs. 1 lit. c: Das muss ich vielleicht einleitend sagen zum Votum meines Vorgängers: Für uns Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind die drei kleinen Mitglieder Nidwalden,

Obwalden und Uri unangefochten vollständige Mitglieder des SEK. Das wollen wir nicht in Frage stellen. Wir verstehen diesen Absatz hier als Regulativ, wenn es um Neuaufnahmen geht und nicht für bestehende Mitgliedschaften, die in keiner Weise in Frage gestellt werden sollen. Der SEK setzt sich aus Mitgliederkirchen zusammen mit sehr unterschiedlicher Grösse. Da gibt es – wie erwähnt – ein paar grosse, eine grosse Mitte und dann eine Anzahl kleiner. Um ein gewisses sinnvolles Gleichgewicht künftig auch beizubehalten, scheint es uns gegeben, nicht weitere Kleinstmitglieder aufzunehmen. Darum lehnen wir diesen Antrag zur Streichung ab und befürworten die Beibehaltung.

**Ursula Stämmer-Horst** (LU). Ich möchte den Antrag von Obwalden unterstützen. Ich denke, es ist erstens ein Zeichen und zweitens wissen wir nie, wie es sich entwickelt. Es kann ja mal sein, dass es einen neuen Kanton gibt, dass sich ein Kanton aufteilt, zweiteilt, dreiteilt. Und was für mich vor allem für diese Streichung spricht, ist: Ich sehe gar keinen Grund, warum es 5000 Mitglieder sein müssen. Wir können auch sagen 4999 oder 5001. Ich denke, das ist überflüssig, weil ich absolut keine Begründung sehe für diese 5000 Menschen.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : La CER peut très bien se rallier à la proposition de Monsieur Schulthess concernant le même point, c'est-à-dire à une formulation précisant « avec ». Et donc nous pouvons retirer notre proposition de manière à alléger le vote.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich muss gestehen, mir ging das ein wenig zu schnell. Heisst das, dass die CER damit einverstanden ist, den Text zu ändern und wir immer noch darüber abstimmen, oder habt ihr den Antrag zurückgezogen? Abstimmen oder nicht?

**Stefan Fischer** (BS): Ich kann mich einerseits dem Vorschlag sehr anschliessen, für Abs. 1 «samt ihrer» aufzunehmen. Was den Antrag aus Obwalden betrifft, unterstütze ich das sehr, dass die 5000 Mitglieder gestrichen werden. Auch deswegen, weil wir schon in der Diskussion über Paragraph 11 etwas gehört haben von Kirchengemeinschaft und die Möglichkeit offenhalten wollen, dass sich andere Kirchengemeinschaften anschliessen. Wenn die lutherische Kirche sich anschliessen wollte, die ja auf mehrere Kantone verteilt ist und keine 5000 Mitglieder hat, mit der wir über die GEKE verbunden sind, würden wir sie ausschliessen. Genau aus dem gleichen Grund schlage ich dann auch vor, den Antrag der CER mit «lit. e» zu ergänzen, nicht anzunehmen, sondern zu streichen. Denn kleinere Kirchen sind vielleicht anders organisiert.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Wenn in anderen Kantonalkirchen das anders geregelt ist, wäre es bei Ihnen wahrscheinlich möglich, dass ein Teil der lutherischen Kirche beitreten könnte. Aber bei uns gehört die lutherische Kirche zu unserer Kirche. Sie gehört zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Wir ziehen Kirchensteuern für sie ein, die wir ihnen dann wieder geben. Also wäre dann die Schwierigkeit, dass da eine Kirche an zwei Orten Mitglied wäre. Das ginge gar nicht. Man kann nicht an zwei verschiedenen Orten mitmachen wollen.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. Concernant la lettre e, nous avons décidé de retirer notre proposition. Veuillez nous excuser pour la confusion qui s'ajoute à chaque fois que l'on retire une proposition.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr zu Paragraph 12. Wir haben zwei Anträge, einen zu Paragraph 12 Abs. 1 lit. a und einen zu Paragraph 12 Abs. 1 lit. c. Da diese jeweils genau eine Formulierung betreffen, werde ich jeweils den Text Verfassungsentwurf zu Abs. 1 lit. a dem Text Antrag CER gegenüberstellen. Und dann bei Abs. 1 lit. c das gleiche. Also, wir stimmen ab über die beiden Textvarianten Paragraph 12 Abs. 1a. Wenn Sie den Textentwurf Verfassung annehmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie den Text Antrag der CER annehmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'art. 12, al. 1, let. a, proposition des Églises romandes. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 12 Abs. 1 lit. a (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 12, al. 1, let. a, (CER) : projet de constitution rejeté (22; M39; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Antrag der CER mit 39 Stimmen zugestimmt. Sie haben den Text Verfassungsentwurf mit 22 Stimmen verworfen mit 2 Enthaltungen. Der neue Text heisst:

«Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt.»

**Heinz Fischer** (SZ): Ich habe nur eine Frage. Warum wird auf dem Display organisatorisch zweimal das gleiche gezeigt? Könnte man es nicht splitten, dann hätte man immer den einen Text auf der einen Seite und den anderen auf der andern Seite? Wäre ein Splitt vom Display möglich?

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Simon Hofstetter sagt mir, dass das technisch leider nicht machbar ist. Aber beachten Sie auch, dass Sie jeweils die Anträge, die schon im Herbst vorlagen, der nächste zum Beispiel, der in Ihrem Dossier vorhanden ist. Wir kommen zur Abstimmung über Paragraph 12 Abs. 1 lit. c. Sie haben den Text Entwurf Verfassungsrevision und einen Antrag Nidwalden/Obwalden/Uri, diesen Text c zu streichen. Wer dem Entwurf Verfassungsrevision zustimmt, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Nidwalden/Obwalden/Uri auf Streichung zustimmt, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'art. 12, al. 1, let. c. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition Nidwald/Obwald/Uri, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 12 Abs. 1 lit. c (NW/OW/UR): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 12, al. 1, let. c : projet de constitution rejeté (22 ; M38 ; 3)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Antrag auf Streichung mit 38 Stimmen zugestimmt. Sie haben den Text Verfassungsentwurf mit 22 Stimmen abgelehnt. Es gibt 3 Enthaltungen. Der Abs. 1 lit. c wird gestrichen. Ich lese Ihnen den ganzen Paragraphen wie er jetzt lautet:

«§ 12 Aufnahme: <sup>1</sup> Die Synode kann eine Kirche aufnehmen, die diese Verfassung samt ihrer Präambel anerkennt; als Körperschaft organisiert ist; nicht einer Kirche der EKS angegliedert ist oder zu einem Synodalverband gehört, der Mitglied der EKS ist. <sup>2</sup> Die Aufnahme einer Kirche bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.»

#### Paragraph 13 – Austritt · Article 13 – Démission

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche im Namen der Nordwestschweizer Fraktion. Wir haben an verschiedenen Orten die Thematik von Zuordnung von Aufgaben und an wen sich das Ganze richtet. Hier aber, in Paragraph 13, zum ersten Mal. Wenn wir eine Synode, eine synodale Kirchengemeinschaft sein möchten, dann muss es auch eine demokratisch saubere Ordnung geben. Ein Austrittsschreiben geht nach unserem Empfinden nie an die Exekutive, sondern immer an die Legislative. Das Austrittsschreiben ist an die Synode zu richten. Natürlich informiert diese anschliessend den Rat, aber das Schreiben bitte an die Synode richten.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung betrifft Paragraph 13 Abs. 2. Sie haben den Entwurf Verfassungsrevisionstext. Wenn Sie diesen annehmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie den Antrag Nordwestschweiz zu Abs. 2 annehmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse sur l'art. 13, al. 2, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 13 Abs. 2 (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 13, al. 2 (NOCH) : projet de constitution rejeté (13; M46; 4)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf hat 13 Stimmen erhalten. Der Antrag Nordwestschweiz hat 46 Stimmen erhalten. Es gab 4 Enthaltungen. Der Antrag Nordwestschweiz wurde angenommen. Der Paragraph 13 Austritt lautet nun:

«<sup>1</sup> Jede Kirche kann unter Einhaltung einer neunmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres aus der EKS austreten. <sup>2</sup> Das Austrittsschreiben ist an die Synode zu richten.»

#### Paragraph 14 – Ausschluss · Article 14 – Exclusion

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose pour l'article 14 de notre constitution d'indiquer en français « la décision » plutôt que le « prononcé d'exclusion ». Nous avons vu que ça correspond mieux à la traduction de « der Beschluss » en allemand et le mot « décision » est plus en phase avec nos manières de travailler en parlements d'Église et, tout simplement, plus clair et plus compréhensible. Merci donc de soutenir cette proposition de modification pour le français seulement.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe dazu keine Wortmeldungen. Sie haben gehört, es handelt sich hier um eine Anpassung des französischsprachigen Textes. Wir kommen zur Abstimmung. Es geht um Paragraph 14 Abs. 2. Wer dem Text Verfassungsentwurf zustimmt, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag der CER zustimmt, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'art. 14, al. 2, proposition de la Conférence des Églises romandes. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, qui porte en fait uniquement sur la question de la langue française, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 14 Abs. 2 (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 14, al. 2 : projet de constitution rejeté (0; M60; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben die französische Anpassung der CER mit 60 Stimmen angenommen. Ich werde Ihnen den Text des Paragraphen auf Deutsch lesen. Die französische Version liegt mir nicht vor. Ich bitte die französischsprachigen, sie selber zu lesen.

«§ 14 Ausschluss: <sup>1</sup> Eine Kirche kann ausgeschlossen werden, wenn sie gegen grundlegende Interessen der EKS verstösst. <sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet die Synode. Der Beschluss zum Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.»

Wir haben die Arbeit an Paragraph 14 abgeschlossen. Mir liegt ein Antrag vor, nicht zu einem Paragraphen, sondern zur Überschrift Nr. V Kirchenleitung.

V. Kirchenleitung · Direction de l'Église

**Lilian Bachmann** (LU): Es geht uns hier nur um eine terminologische Korrektur. Der Abschnitt V, wie er Ihnen jetzt vorliegt, betitelt die Kirchenleitung. Anschliessend gliedert sich dieser Abschnitt in 5 Unterabschnitte, lit. a-e, beginnend – nach der allgemeinen Bestimmung in Paragraph 15 – mit der Synode, dem Rat, dem Präsidium und schliesslich lit. d und e Geschäftsstelle und Revisionsstelle. Rein terminologisch sind diese fünf Unterabschnitte Organisationseinheiten dieser verfassungsrechtlichen Struktur oder wie es in den Verfassungen vorgesehen ist. Wir würden vorschlagen, dass wir terminologisch korrekt den Abschnitt V mit Organisation betiteln würden anstatt mit Kirchenleitung, um Missverständnisse zu eliminieren und uns an der vereinsrechtlichen Terminologie anzuschliessen. Daher unser Antrag, den Begriff Kirchenleitung unter V mit Organisation zu ersetzen.

**Thomas Plaz** (ZH): Ich plädiere dafür, dass wir bei der Terminologie der Kirchenleitung bleiben. Ja, es geht um Organisationseinheiten. Die sind abbildbar in anderen Systemen und auch mit anderer Terminologie. Aber sie haben einen ekklesiologischen Impetus. Synodal, kollegial und personal sind nicht einfach Organisationsformen, sondern sie sind motiviert durch bestimmte Anliegen. Es geht darum, dass die Reformierten und die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz in ihrer Zusammengehörigkeit gestärkt werden. Und diese Einheit findet sie nur synodal. Einheit liegt für den Protestantismus nie vor, sie wird immer gefunden. Und zwar im Diskurs, in der Auseinandersetzung hier drin z. B. Es geht um Verbindlichkeit, dass wir es ernst meinen, dass wir Ressourcen einsetzen. Die finden wir kollegial. Zur Verbindlichkeit ist die kollegiale Behörde da, deshalb auch zur Transparenz und zur Kontrolle verpflichtet. Personal meint bei unserem Modell der Kirchenleitung weder die Einheit noch die Verbindlichkeit, sondern die Repräsentation, dass unsere Kirche ein Gesicht und eine Stimme hat. Das sind Organisationseinheiten, aber es sind nicht nur Organisationseinheiten. Deshalb plädieren wir dafür, bei der Terminologie Kirchenleitung zu bleiben.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung über die Überschrift bei Punkt V. Wenn Sie dafür sind, den Entwurf Verfassungstext Kirchenleitung beizubehalten, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dafür sind, den Titel Organisation zu wählen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Notre vote va porter sur le titre du chapitre V de notre constitution. Si vous êtes en faveur du projet de constitution avec le titre « Direction de l'Église », vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition lucernoise voulant désigner le titre par « Organisation », vous votez 'Non'.

*Abstimmung Überschrift V (LU): Antrag abgelehnt · Vote sur le titre V (LU) : proposition rejetée (M44; 17; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Titel «Kirchenleitung» 44 Stimmen gegeben, dem Titel «Organisation» 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Es bleibt der Titel «Kirchenleitung».

Paragraph 15 – Dreigliedrigkeit · Article 15 – Direction tripartite de l'Église

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Wir haben hier eigentlich wieder nur eine kleine Änderung. Ich habe jetzt aber gerade gesehen, dass offensichtlich bei der Übermittlung auch noch eine inhaltliche Änderung vorgegeben wurde. Wir möchten gerne, dass der Text im Deutschen heisst: «Verbindlich für die Kirchen sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse, vorbehaltlich

der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen.» Im Dokument ist versehentlich «der Synode» gestrichen. Die müsst ihr euch wieder dazu denken.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Pia, ich habe das so verstanden. Ihr habt diesen Antrag neu eingereicht. Derjenige, der im Herbst schon vorlag, zieht ihr zurück. Ist das korrekt?

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Ja.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Mir liegt auch noch ein Antrag der GPK vor. Gibt es dazu ein Votum? Nein.

**Martin Stingelin** (BL) Mir ist es wirklich ein Anliegen. Ich bin gerne für die Umstellung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Aber ich möchte keine Streichung der Synode.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich höre, die GPK hat ihren Antrag zurückgezogen. Dann liegt uns der Antrag BEJUSO vor, den ich gleich noch einmal lesen werde, gegenüber Paragraph 15, Abs. 3 des Verfassungsentwurfs. Der Antrag BEJUSO lautet «Verbindlich für die Kirchen sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse, vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen.» Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Text Verfassungsentwurf zustimmen will, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter maintenant sur l'art. 15, al. 3. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition BEJUSO, avec la mention du Synode, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 15 (BEJUSO): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 15 (BEJUSO) : projet de constitution rejeté (7; M50; 7)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Entwurf Verfassungsrevision hat 7 Stimmen erhalten. Der Antrag der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn 50 Stimmen, bei 7 Enthaltungen. Sie haben dem Text der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zugestimmt. Paragraph 15 Dreigliedrigkeit lautet neu wie folgt:

«<sup>1</sup> Die EKS wird synodal, kollegial und personal geleitet durch die Synode, den Rat und die Präsidentin oder den Präsidenten. <sup>2</sup> Die Synode, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident sind in all ihrem Tun dem Auftrag der EKS verpflichtet. <sup>3</sup> Verbindlich für die Kirchen sind die von der Synode der EKS gefassten Beschlüsse, vorbehältlich der in den einzelnen Kirchen geltenden Ordnungen.»

#### A. Synode · Synode

##### Paragraph 16 – Grundsätzliches · Article 16 – Principes

**Andreas Thöny** (GR): Wir beantragen Ihnen, den Satz «Neue Synodale werden in einem Synodengottesdienst in ihr Amt eingesetzt» zu streichen und nur noch zu belassen in diesem Absatz «Synodale leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.» Wie kommen wir dazu? Eigentlich ganz einfach, denn die Einsetzung in das Amt eines Synodalen ist nicht die Kompetenz des SEK, sondern gehört in die Kompetenz der Mitgliedkirchen. Von daher kann die Synode gar nicht Synodale in ihr Amt einsetzen. Hingegen ist es klar, dass diejenigen, die in ihr Amt eingesetzt wurden durch ihre Mitgliedkirchen, hier dann ein Amtsgelübde ablegen. Im Gegensatz dazu, sehen wir im Paragraph 24, dass der Rat ins Amt eingesetzt wird. Dort ist klar, die Synode wählt und setzt dann auch ins Amt ein. Hier im Paragraph 16 ist das nicht korrekt. Selbstverständlich ist es der Synode frei, dieses Amtsgelübde allfällig vorgängig in einem

Synodengottesdienst zu feiern. Also der Antrag: Den ersten Satz streichen und nur das Amtsgelübde festhalten.

**Fritz Wegelin** (BEJUSO): Wir haben das bei uns diskutiert und fanden es eigentlich richtig, wie das ursprünglich vorgeschlagen wurde. Wir fanden auch, dass ein Amtsgelübde und für die Amtseinsetzung ein Gottesdienst der richtige Ort sei. Wir sind deshalb für die Ablehnung des Antrags aus Graubünden und für die Beibehaltung des ursprünglichen Textes. Aber noch ein Zusatz: Ist das wirklich die Flughöhe einer Verfassung, wo wir uns jetzt hier befinden. Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrem Bericht von dieser Flughöhe gesprochen. Auch was wir vorhin beschlossen haben, der Antrag «Baselland», ist das die Flughöhe einer Verfassung? Das ist für mich eher die Flughöhe eines Rasenmähers. Deshalb möchten wir das Büro bitten, das noch einmal zu überprüfen für die 2. Lesung, ob das wirklich Verfassungsstufe ist.

**Martin Stingelin** (BL): Ich möchte gerne etwas erwidern. Wenn Dinge falsch drin stehen, dann denke ich, ist es die Flughöhe, die man diskutieren muss. Allerdings kann ich mir auch vorstellen, Dinge zu streichen. Darum würde ich sagen, das ist nicht die Flughöhe, den Gottesdienst zu bestimmen. Es ist durchaus möglich, dass bei einer Tagung der Gottesdienst erst am Abend ist. Muss man hier zuwarten? Einfach von der Praxis her, würde ich das nicht zu eng definieren. Aber es braucht ein Amtsgelübde. Das kann man hier ablegen. Darum unterstütze ich den Antrag für die Streichung des ersten Teils.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen ab über Paragraph 16, Abs. 3. Sie haben vor sich den Entwurf Verfassungsrevision. Wenn Sie diesem zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Graubünden zustimmen wollen, drücken sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons maintenant sur l'art. 16, al. 3. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton des Grisons, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 16 (GR): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 16 (GR) : projet de constitution rejeté (30; M35; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf hat 30 Stimmen erhalten. Der Antrag Graubünden hat 35 Stimmen erhalten. Enthaltungen 1. Der Antrag Graubünden wurde angenommen. Paragraph 16 «Grundsätzliches» lautet nun neu:

«<sup>1</sup> Die Synode ist das oberste Organ der EKS. <sup>2</sup> In der Synode finden das gottesdienstliche Feiern und die Pflege der Gemeinschaft ihren gebührenden Platz. <sup>3</sup> Synodale leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde. <sup>4</sup> Das Reglement der Synode bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren ihrer Organe.»

#### Paragraph 17 – Zusammensetzung · Article 17 – Composition

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Da liegen mir keine Anträge vor. Der Paragraph 17 gilt deshalb als so in der 1. Lesung angenommen. Ich habe nun einen Antrag auf Formulierung eines neuen Paragraphen 18 von den Kirchen Zentralschweiz und Tessin. Ich bitte um ein Votum dazu.

#### Neuer Paragraph 18 – Konstituierung · Nouvel article 18 – Constitution

**Rolf Berweger** (ZG): Uns fehlt in der Verfassung ein Artikel zum Synodenpräsidium. Möglich ist zwar eine Verweisung auf das Reglement für die Synode. Doch allein die Erwähnung in einen

Reglement wird der Bedeutung des Synodenpräsidiums nicht gerecht. Deshalb beantragen wir einen neuen Artikel 18 «Konstituierung». Er liegt hier vor. Erwähnt werden das Präsidium und die zwei Vizepräsidien.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich lasse Sie den Antrag in Ruhe lesen. Es sind zwei Seiten. Es ist ein neuer Paragraph 18 «Konstituierung» mit drei Absätzen. Der 1. Abs.: «Wahl des Präsidiums», 2. Abs.: «Amtsdauer des Präsidiums der Synode» und Abs. 3: «Einberufung der Synode». Ich lasse Ihnen einen Moment Zeit, das zu lesen. Sind Sie soweit mit dem Lesen? Gibt es Wortmeldungen zu diesem Antrag eines neuen zusätzlichen Paragraphen 18 zur Konstituierung des Synodenpräsidiums.

**Martin Stingelin** (BL): Grundsätzlich eine gute Idee. Wenn wir aber wieder die Flughöhe beachten, würde ich Abs. 2 weglassen und nur Abs. 1 und Abs. 3 in die Verfassung nehmen, sehr allgemein geregelt. Die Form gehört ins Geschäftsreglement.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Sind Sie schon bereit für die Abstimmung oder brauchen Sie noch Zeit für die Meinungsbildung für diesen langen Text?

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): War das ein gestellter Gegenantrag, dass dieser Teil gestrichen wird?

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Es war ein Antrag. Vielleicht kann ich helfen, in dem Sinn, dass ich über die einzelnen Absätze einzeln abstimmen lasse. Dann können Sie über Abs. 1 und Abs. 2 und Abs. 3 einzeln abstimmen. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr, ich nehme an, Sie sind bereit zur Abstimmung. Ist das eine Wortmeldung? Bitte.

**Marie-Anne Jancik van Griethuysen** (VD) : Sur le fond, je suis tout à fait d'accord, et je crois que nous sommes plusieurs, avec la proposition de Martin Stingelin de mettre le deuxième alinéa à un autre endroit, comme un règlement. Ce qui nous semble un tout petit peu problématique, c'est que nous avons entendu en début de séance qu'une bonne partie du « nettoyage » serait proposée entre notre travail d'aujourd'hui et la prochaine assemblée. Nous ne sommes pas très satisfaits qu'on enlève déjà des parties qui rentrent dans un règlement, alors que de toute façon, nous avons le sentiment qu'une partie des éléments adoptés en première lecture iront, peut-être, dans un règlement. Donc, ce n'est pas sur le fond mais plutôt sur la forme que nous avons un problème à supprimer un alinéa qui nous semble intéressant, même s'il doit aller ailleurs.

**Barbara Damaschke-Bösch** (SG): Ich möchte sprechen zu Art. 18 Abs. 2. Es wird davon gesprochen, dass das Präsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird. Da sehe ich kein Problem. Die Amtsdauer beginnt zu Beginn und in der Mitte der Amtsdauer der Synode. Die Amtsdauer der Synode ist aber in Art. 17 derart bestimmt, dass da steht, dass die Amtsdauer der Synodalen von den abordnenden Kirchen beschlossen wird. Das heisst, in der einen Mitgliedkirche kann die Amtsdauer zwei Jahre sein, in der anderen vier oder fünf. Dann können wir uns nicht hier auf eine Amtsdauer der Synode beziehen, die es so gar nicht gibt. Da sehe ich aber einfach ein mathematisches Problem. Oder bezieht sie sich auf die Amtsdauer des Rates? Da ist ja von einer Amtsdauer die Rede. Also mir ist das hier nicht klar und ich wäre froh, wenn das geklärt werden könnte, bevor wir darüber abstimmen müssen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir kommen zur Abstimmung. Ich werde es nach dem gleichen Verfahren halten wie bisher. Entwurf Verfassungsrevision kein neuer Artikel 'Ja'. Neuer Text 'Nein'. Wir stimmen ab über einen neuen Paragraphen 18, Titel «Konstituierung», 1. Abs. Wenn Sie dafür sind, dass kein solcher Absatz kommen soll, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie

wollen, dass Paragraph 18, Abs. 1 – wie im Antrag vorgeschlagen – formuliert wird, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'introduction d'un nouvel art. 18 dans la constitution. Nous votons alinéa par alinéa. Si vous êtes contre l'introduction de ce nouvel alinéa, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de l'introduction de ce nouvel alinéa 1, vous votez 'Non'.

*Abstimmung neuer § 18, Abs. 1 (ZCH/TI): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur le nouvel art. 18, al. 1 (CH centr./TI) : projet de constitution rejeté (7; M57; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Kein Text hat 7 Stimmen erhalten. Der Abs. 1 nach Antrag Zentralschweiz und Tessin 57 Stimmen bei 1 Enthaltung. Sie haben Paragraph 18, Abs. 1 neu eingefügt. Wir kommen zu Paragraph 18 neu, Abs. 2. Auch hier das gleiche Vorgehen. Wenn Sie den Entwurf Verfassung ohne diesen Text beibehalten wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie den Antrag Zentralschweiz und Tessin zu Abs. 2 annehmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous poursuivons le même genre d'exercice pour l'al. 2. Si vous ne voulez pas d'un nouvel art. 18, al. 2, dans la constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur d'un nouvel art. 18, al. 2, vous votez 'Non'.

*Abstimmung neuer § 18, Abs. 2 (ZCH/TI): Antrag abgelehnt · Vote sur le nouvel art. 18, al. 2 (CH centr./TI) : proposition rejetée (M46; 15; 5)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben der Version Verfassungsentwurf ohne diesen Text 46 Stimmen gegeben. Sie haben dem Text Antrag Zentralschweiz und Tessin 15 Stimmen gegeben bei 5 Enthaltungen. Der Text wird nicht aufgenommen. Wir kommen zum neuen Paragraphen 18, Abs. 3. Wer dem Entwurf Verfassung ohne diesen Text zustimmt, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Zentralschweiz und Tessin mit Abs. 3 zustimmt, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous poursuivons l'exercice avec l'al. 3. Si vous êtes opposé-e à l'introduction d'un nouvel art. 18, al. 3, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur d'un nouvel art. 18, al. 3, vous votez 'Non'.

*Abstimmung neuer § 18, Abs. 3 (ZCH/TI): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur le nouvel art. 18, al. 3 (CH centr./TI) : projet de constitution rejeté (12; M53; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Entwurf Verfassungsrevision ohne diesen Text erhält 12 Stimmen. Der Antrag zu Abs. 3 erhält 53 Stimmen bei 1 Enthaltung. Sie haben den neuen Text Paragraph 18, Abs. 3 angenommen. Ich lese Ihnen diesen neuen Paragraphen vor:

«§ 18 Konstituierung: <sup>1</sup> Die Synode wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Synode ein und leitet die Versammlung.»

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich schlage Ihnen vor, dass wir in die Arbeit an Paragraph 18 nach dem Mittagessen einsteigen. Zu diesem Paragraphen liegen viele Anträge vor. Ich denke, es ist gut, wenn wir am Nachmittag erfrischt und gestärkt einsteigen können. Das Mittagessen nehmen wir im Restaurant Schmiedstube ein. Wir setzen die Verhandlungen um 14.00 Uhr fort. Ich möchte diesen Morgen mit einem Gebet abschliessen.

*Mittagspause · Pause de midi*

Paragraph 18 – Zuständigkeit · Article 18 – Compétences

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir treten ein in die Behandlung von Paragraph 18. Wer wünscht das Wort zu Paragraph 18?

**Andreas Zeller** (BEJUSO): BEJUSO stellt den Antrag, dass die Synode die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren wählt. Weshalb sind uns diese vier Jahre wichtig? Einerseits natürlich, weil in sämtlichen öffentlich-rechtlichen Gremien der Schweiz die Exekutive und das Präsidium die gleiche Amtsdauer haben. Man könnte auch sagen, auch in den Landeskirchen müssen die Präsidien länger gewählt sein als die übrigen Ratsmitglieder, damit sie etwas mehr Sicherheit haben. Ich muss nach zehneinhalb Jahren im Präsidium und nach fast zwanzig Jahren im Synodalkonvent unserer Landeskirche sagen, ich möchte auf keinen Fall eine andere Amtszeit als die übrigen Ratsmitglieder. Stellen Sie sich nur vor, es geht um die Legislativziele. Da ist man doch aufeinander angewiesen, um miteinander für dieselben vier Jahre die gleichen Ziele zu definieren. Sonst gibt es ständig ein Hin und Her, ein sich neben dem Takt bewegen. Das finde ich sehr ungünstig. Aber was mir viel wichtiger ist, hängt mit einer ganz wichtigen persönlichen Erfahrung zusammen. Ich habe von verschiedenen Kolleginnen und Kollegen hier im Saal das auch schon gehört. Wenn das Präsidium 100%ig ist, vollamtlich, die übrigen Ratsmitglieder nebenamtlich sind, dann führt das zu einer ganz ungleichen Belastung. Man ist als Präsidentin, als Präsident oft einsam. Einsam, weil man eben die 100 % auf dem Papier hat, in der Regel ist es mehr. Man ist einsam, weil die Kritik sich am Präsidium entzündet. Man ist einsam, weil nicht nur die Ratsmitglieder, sondern viele andere Leute mit ihren Anliegen persönlich zum Präsidenten oder zur Präsidentin kommen und hoffen, der oder die kann mir helfen. Im Laufe der Jahre wird aus einem Präsidium so oft eine enorme Last, weil natürlich die Kontakte, die man hat, die Geschäfte, an denen man beteiligt ist, zunehmen. Und nicht selten, wir haben das in den letzten Jahren wiederholt erlebt, werden die Präsidien krank, weil die Last über die Jahre zu hoch ist. Es kann auch sein, dass das Klima im Rat, oder das Klima in der Synode sich negativ entwickelt. Auch dann sind sechs Jahre massiv länger als vier Jahre. Ich würde also im Interesse der Sache, aber auch ganz fest im Interesse der Präsidentin oder des Präsidenten dafür votieren, keine unterschiedliche Amtsdauer zu machen, sondern zum Schutz der Sache und zum Schutz der involvierten Personen die gleiche Amtszeit von vier Jahren einzuführen.

**Martin Stingelin** (BL): Ich möchte einen Satz hinzufügen, zu dem Thema vier und sechs Jahre. Es geht auch darum, dass das Gremium miteinander unterwegs ist. Es geht um Gemeinschaft, miteinander unterwegs sein. Und hier vier und sechs Jahre, das denke ich als weiteren Punkt zu Andreas Zeller, ist es sinnvoll, dass man für alle vier Jahre gelten lässt, so wie auch der Antrag der Nordwestschweizer Kirchen ist.

Das zweite ist wieder etwas zum Thema Flughöhe. Ich möchte nicht immer nur mit dem kommen, aber es ist ideal zum Einsteigen. Will man in einer Verfassung festlegen, das Präsidium ist vollamtlich und die anderen sind nebenamtlich. Ist das eine Sache der Verfassung? Ich denke, da sollte eine Verfassung offen formuliert sein, dass es eben möglich ist, aufgrund der personellen Zusammensetzung, es könnte ja mal sein, dass zwei Personen das Präsidium machen möchten, es könnte auch sein, dass wir die Finanzen nicht mehr haben für irgendetwas, da müssen wir doch eine gewisse Offenheit haben, wie das Ganze geregelt ist. Und darum der zweite Antrag aus der Nordwestschweizer Kirchen, dass einfach nur die Präsidentin oder der Präsident zu wählen ist und das vollamtliche Präsidium bitte streichen.

Der vielleicht besondere Antrag aus der Nordwestschweizer Kirchen betrifft das Wahlverfahren. Wir schlagen vor, dass das Präsidium aus den Mitgliedern des Rates zu wählen ist. Was bedeutet das ganz konkret und warum dieser Vorschlag? Zumindest ich stelle fest, dass wir in der Kirche, ich nenne es, gewisse Probleme haben im Umgang mit «wie begegnet man Menschen mit anderer Meinung» oder wenn man nicht zufrieden ist mit der Arbeit von jemandem. Haben Sie in der Kirche schon einmal erlebt, dass es bei einer Wiederwahl zu einer Kampfwahl kommt? Das gibt es kaum. Bei der ersten Wahl gibt es sehr wohl Kampfwahlen, so dass man eine Auswahl hat, aber nicht bei einer Wiederwahl. Man will nicht jemanden schlecht machen. Man will nicht eins zu eins gegen jemanden kämpfen. Man ist nicht bereit, aufzustehen und zu sagen, eigentlich ist es sinnvoll, dass es zu einem Wechsel kommt. Und darum, das System, das wir vorschlagen, dass man sagt, zunächst sollen alle in den Rat gewählt werden. Die Wahl in den Rat ist dann nicht eine Kampfwahl eins zu eins, sondern es sind mehrere Sitze. Natürlich überlegt man sich und weiss ganz genau, diese Person tritt auch für das Präsidium an. Aber wenn diese Person dann nicht gewählt wird, dann ist das ein klares Zeichen, wenn sie nicht in den Rat gewählt wird. Ich kann sagen, in der Baselbieter Kirche ist dieses Wahlverfahren so geregelt. Ich persönlich habe nicht Angst, dass ich als Präsident nicht gewählt werde, sondern ob ich wirklich wieder in den Rat komme. Habe ich genügend Akzeptanz, um in den Rat zu kommen? Dort stellt sich dann wirklich die Entscheidungsfrage. Das ist der Hintergrund für dieses Wählen aus den Mitgliedern des Rates. Zunächst eine Wahl in den Rat und dann aus dem Rat in das Präsidium.

**Willy Honegger (ZH):** Sechs Jahre für ein Präsidialamt: Da spricht wahrscheinlich genau so viel dafür wie dagegen. Die Zürcher Delegation könnte sich vorstellen, auf vier Jahre zu gehen, aber nur im Zusammenhang mit Paragraph 25, eine Amtszeitbeschränkung. Jetzt meine Frage: Kann man das mit Paragraph 25 koppeln, vier Jahre aber ohne Amtszeitbeschränkung? Das muss das Präsidium entscheiden. Die Thematik «vollamtlich» war in der Zürcher Delegation nicht bestritten. Sie haben etwas gesagt wegen der fehlenden Streitkultur. Wenn die Streitkultur fehlt, müssen wir das nicht schon zementieren in der Verfassung, dass sie auch in Zukunft nicht wachsen darf.

**Iwan Schulthess (GPK, BEJUSO):** Ich spreche in zwei Funktionen, zuerst als Mitglied der GPK. Ihr seht, es gibt einen kleinen Antrag der GPK zu lit. n. Wir haben den Eindruck gehabt, dieser Punkt «n» gehört hierarchisch an die Spitze der Aufzählungen und nicht an den Schluss. Ich weiss aber nicht, ob wir darüber abstimmen müssen, oder ob ich das nicht mitgeben kann in das Büro. Ja, wir können abstimmen. Das heisst einfach, dass die Synode beschliesst über den Erlass des Reglements für die Synode, des Finanzreglements und weiterer Reglemente. Das sind die Dinge, die erst den synodalen Betrieb möglich machen. Darum die Idee, das gehört an die Spitze und nicht an den Schluss.

Dann spreche ich als Vertreter der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Wir möchten gerne im Paragraphen 18 zwei weitere Absätze hinzufügen, Abs. 2 und Abs. 3. «<sup>2</sup> Die Synode formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung. <sup>3</sup> Sie fördert zusammen mit dem Rat und der Präsidentin oder dem Präsidenten das geistliche Leben der EKS.» Im Paragraphen 18 geht es um die Zuständigkeit der Synode. Abs. 1 regelt viel Organisatorisches, wo die Synode zuständig ist. Wenn wir vorhin von Kirchenleitung gesprochen haben unter dem Abs. V und beschlossen haben, dass der Absatz nicht Organisation, sondern Kirchenleitung heissen soll, diesem Gedanken zugestimmt haben, dann heisst für uns Kirchenleitung mehr als Organisation. Es heisst auch geistliche Leitung. Wenn es um die Zuständigkeit der Synode geht, fehlen uns hier diese Gedanken. Wir haben in der ganzen Verfassung den Grundgedanken der personalen, kollegialen und synodalen Gleichwertigkeit in der Kirchenleitung und möchten gerne hier diesen Gedanken mit den zwei zusätzlichen Absätzen verankern. Geistliche Leitung kann

nicht nur einer Ebene vorbehalten bleiben. Wir haben uns überlegt, wie wir das formulieren könnten und sind auf diese zwei Absätze gekommen. Wir bitten Sie, dazu Stellung zu nehmen und diesem Grundgedanken zuzustimmen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Mir liegt noch ein schriftlicher Antrag zu Paragraph 18 lit. I von den Nordwestschweizer Kirchen vor. Gibt es dazu ein Votum?

**Martin Stingelin** (BL): Es ist eine Kleinigkeit. «Die Synode genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.» würden wir formulieren. Es ist ein Detail. Die Sache ist klar.

**Peter Winzeler** (BEJUSO): Ich spreche nicht für die Berner Delegation, sondern als Einzelvotant. Ich bin völlig einverstanden mit dem, was gesagt wurde. Das Amt des Präsidenten kann sehr, sehr einsam werden, vor allem dann, wenn er angeschossen wird oder wenn die Kirche findet, wir müssen etwas gegen Waffenexporte sagen oder zu anderen heiklen Themen, z. B. der Steuergesetzgebung. Dann wäre das, was wir heute, was Godi Locher heute erlebt in diversen Organen, nur ein laues Lüftchen, dessen, was dann da bläst. Vielleicht erinnert ihr euch an Margot Kässmann, die irgendwann einmal die Notwendigkeit von deutschen Soldaten am Hindukusch bezweifelte. Wenig später war sie weg vom Fenster. Also das zum Punkt Einsamkeit.

Zweitens: Dreigliedrige Leitung, das heisst schon synodal, kollegial und personal. Aber irgendwann muss jemand den Kopf hinhalten, der Öffentlichkeit und sich dem Sturm aussetzen. Und jetzt frage ich, meinen Sie das ernst mit diesen drei Gliedern? Oder ist das nur Kosmetik? Eigentlich wollen wir das in der Synode. 150 Leute auf einen Haufen bringen ohne weitere geistliche Anregung darüber? Ja, der Rat genügt vollkommen, er verhält sich sicher immer einstimmig. Nein, der Rat ist vielleicht zerrissen. Nein, vielleicht gibt es Situationen, wo gar nicht Zeit ist, um schweizerisch-helvetisch Vernehmlassung zu betreiben, damit auch der hinterste Kanton seine Zustimmung geben kann. Nein, vielleicht ist das ein Himmelfahrtskommando, dieses Amt auszuüben. Wie muss es ausgestattet sein? Ist es richtig, dass wir es möglichst schwach machen? Oder ist es richtig, dass wir es möglichst stark machen? Ich möchte es möglichst stark machen. Ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob es einfach dadurch stark wird, dass man sagt vollamtlich. Ob das schon ausreicht? Oder dass man sagt, sechs Jahre. Ich würde gerne diesen Punkt diskutieren: Was macht dieses Amt stark?

**Lukas Kundert** (BS): Ich reagiere auf dein Votum, weil ich nicht ganz verstanden habe, ob du dagegen votiert hast, dass auch die Synode geistlich leitet. Ich will hier eine Lanze brechen dafür, dass auch die Synode geistlich leitet, falls das in Frage gestellt ist. Wird nicht bestritten? Trotzdem kurz: Ich denke, es ist richtig, wir leiten diese Kirche dreigliedrig, die Synode leitet geistlich, der Rat leitet geistlich und die Präsidentin oder der Präsident leitet geistlich. Das ist so. Auch das, was nicht als Material greifbar ist und das, was Geist ist, was Deutungen sind, die wir machen. Deswegen finde ich diese Ergänzung, die wir machen, dass auch die Synode geistlich leitet, sehr gut.

**Gottfried Locher** (Ratspräsident): Es ist eine wichtige Diskussion, die wir jetzt führen. Ich glaube, dass der Berner Antrag genau das richtige noch ergänzt. Es geht eben um Kirchenleitung mit drei Instrumenten gleichzeitig. Der Auftrag der Kirchenleitung ist für alle drei gleich. Wenn es uns nicht geglückt ist, das genügend auszudrücken, dann muss es jetzt ergänzt werden. Es wäre ein Missverständnis zu meinen, dass nur die personale Episkopé geistlich leitet – selbstverständlich nicht. In reformierter Tradition ohnehin als letztes. Unser Punkt war zu sagen, es gehört eben auch mit dazu. Wenn Sie die Köpfe auf kantonaler Ebene, auf nationaler Ebene haben wollen, die nicht nur Chef spielen, sondern eben auch geistig, geistlich etwas zu sagen haben, dann

müssen Sie sie so beamten. Aber es gilt ohnehin für die Synode, und es gilt ohnehin für die Räte. Deshalb ist der Rat sehr einverstanden, wenn das bei allen dreien genau gleich formuliert wird.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr zu Paragraph 18. Wir haben verschiedene Anträge zu Paragraph 18. Wir haben drei Anträge, die sich mit den lit. d und e beschäftigen, einen Antrag zu lit. l, einen zu lit. n und dann noch die Ergänzung von zwei zusätzlichen Absätzen 2 und 3. Wir werden zuerst zur Abstimmung über die Anträge zu lit. d und e schreiten. Dort habe ich mich für die Abstimmung mit den Vertretern der antragstellenden Kirchen zum Abstimmungsverfahren abgesprochen. Ich sage Ihnen jetzt, wie wir vorgehen und welche Anträge vorliegen und dann je einzeln.

Wir haben einen Antrag von Graubünden, der sich mit lit. e beschäftigt, die Änderung von sechs auf vier Jahre für die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin. Wir werden zuerst über diesen Artikel abstimmen und ihn dem Verfassungsentwurf gegenüberstellen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen in ihrem Antrag die vier Jahre auch und wollen in lit. e das «vollamtlich» streichen. Die Nordwestschweizer Kirchen wollen in lit. d und e neben- und vollamtlich streichen. Die Streichung von nebenamtlich wird von BEJUSO auch unterstützt. D. h. die zweite Abstimmung wird sein, soll neben- und vollamtlich in diesen lit. drin bleiben, oder werden wir es streichen. Das ist die zweite Abstimmung.

Die dritte Abstimmung geht dann noch einmal um lit. e. Die Nordwestschweizer Kirchen stellen dort den Antrag, dass hineingeschrieben wird, dass die Synode aus den Mitgliedern des Rates die Präsidentin/den Präsidenten wählt. Das werden wir zuletzt entscheiden. Dies das Vorgehen im Überblick.

Ich komme zu den Abstimmungen im Einzelnen. Als erstes haben wir den Text Verfassungsentwurf lit. e gegenüber dem Antrag Graubünden zu lit. e vier Jahre. Wer den Verfassungsentwurf so wie vorgeschlagen beibehalten will, drückt 'Ja'. Wer den Antrag Graubünden annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter de la façon suivante : le premier objet que nous vous soumettons au vote, c'est le principe des quatre ans, 'Oui' ou 'Non', à partir de la proposition des Grisons. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton des Grisons, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. e (GR): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 18, let. e (GR) : projet de constitution rejeté (5; M59; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf erhält 5 Stimmen. Der Antrag Graubünden erhält 59 Stimmen. Es gab 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag Graubünden angenommen. Damit geht es um eine Amtsdauer von vier Jahren.

Bei der zweiten Abstimmung geht es um die lit. d und e. Der Text Verfassungsentwurf nebenamtliche Mitglieder des Rates, vollamtliche Präsidentin. Der Antrag Nordwestschweiz, unterstützt von BEJUSO, vollamtlich und nebenamtlich in diesen beiden lit. zu streichen. Wer den Verfassungsentwurf, lit. d und e beibehalten will, vollamtlich und nebenamtlich, drückt 'Ja'. Wer den Antrag Nordwestschweiz, beides streichen, annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : J'explique en français : nous allons voter sur la question de la fonction à plein temps et à titre accessoire, plein temps pour le président, à titre accessoire pour les autres membres du Conseil. Si vous êtes en faveur du projet de constitution qui prévoit cette formulation de fonction à plein temps pour le président, à titre accessoire pour

les membres, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition BEJUSO et des Églises du nord-ouest de la Suisse de biffer cette mention, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. d und e (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 18, let. d et e (NOCH) : projet de constitution rejeté (10; M54; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Beibehalten nebenamtlich und vollamtlich 10 Stimmen gegeben. Sie haben dem Antrag Nordwestschweiz ohne vollamtlich und nebenamtlich 54 Stimmen gegeben. Es gab 1 Enthaltung. Der Antrag, das zu streichen, ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Antrag. Sie haben jetzt einen Text der lautet: «wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren; wählt die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.» Wir nehmen nun noch einmal die lit. e «wählt die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren.» Wenn Sie diesem Text zustimmen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie der lit. e Nordwestschweiz zustimmen «wählt aus den Mitgliedern des Rates die Präsidentin oder den Präsidenten», drücken Sie 'Nein'. Ist das klar?

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, lettre e de l'art. 18. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. e (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 18, let. e (NOCH) : projet de constitution rejeté (29; M31; 3)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Entwurf Verfassungstext mit vier Jahren 29 Stimmen gegeben. Sie haben dem Antrag Nordwestschweiz zu lit. e 31 Stimmen gegeben. Es gab 3 Enthaltungen. Die Mehrheit ist bei den Nein-Stimmen, beim Antrag Nordwestschweiz. Wir übernehmen diesen Text.

**Lilian Bachmann** (LU): Ein Ordnungsantrag. Ich glaube, es ist untergegangen, nach der Mittagspause festzustellen, wie viele Stimmen anwesend sind. Ich glaube, es hat sich etwas verändert und jetzt gerade bei dieser knappen Ausgangslage, wäre das sehr sinnvoll zum Ermitteln des absoluten Mehrs.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir können gerne über diesen Ordnungsantrag abstimmen. Ich werde ergänzen, bei den Abstimmungen, die wir jetzt machen, entscheidet das Mehr der gültig abgegebenen Stimmen und nicht der Anwesenden. Deshalb ist es nicht dringend notwendig. Der Ordnungsantrag lautet: «Feststellen der Anwesenheit». Wer diesem Ordnungsantrag zustimmt, drückt 'Ja'. Wer diesen Antrag ablehnt, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons nous prononcer sur la motion d'ordre qui vient d'être déposée. Si vous êtes en faveur de la motion d'ordre qui demande un recomptage des voix pour déterminer le quorum, vous votez 'Oui'. Si vous êtes opposé-e à cette motion d'ordre, vous votez 'Non'.

*Abstimmung Ordnungsantrag: angenommen · Vote sur la motion d'ordre : acceptée (31; 26; 7)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Ordnungsantrag mit 31 Stimmen zugestimmt, 26 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen. Wir werden die Anwesenheit feststellen. Ich bitte Sie, sich darauf vorzubereiten und zu drücken, damit wir wissen, wer anwesend ist. Bitte drücken Sie 'Ja' für die Anwesenheit.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Après l'acceptation de la motion d'ordre, nous allons compter le nombre de personnes présentes. Pour nous simplifier les choses, nous vous demandons de tous voter 'Oui'. Comme ça, nous aurons directement un chiffre indiscutable. Vous êtes invité-e-s à voter maintenant et à voter tous 'Oui'.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Es sind 62 Personen anwesend. Wir sind damit immer noch beschlussfähig. Sie können bei den Abstimmungen erkennen, ob alle gestimmt haben oder nicht.

Wir kommen zu Paragraph 18, lit. I. Da liegt ein Antrag der Kirchen Nordwestschweiz vor. Wenn Sie lit. I, wie im Verfassungsentwurf vorgeschlagen, annehmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie lit. I, wie von der Nordwestschweiz beantragt, annehmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. I (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 18, let. I (NOCH) : projet de constitution rejeté (14; M51; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text des Verfassungsentwurfs 14 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 51 Stimmen bei 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen.

Wir kommen zu lit. n. Das ist der Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, Paragraph 18 so zu ändern, dass lit. n zu lit. a wird. Auch hier die Abstimmung wieder, wer den Text des Verfassungsentwurfs, wie er jetzt gestaltet ist, beibehalten will zu lit. n, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag der GPK, ihn an erste Stelle zu verschieben, zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter maintenant sur la proposition de la CEG, lettre n de l'art. 18. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CEG, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. n (GPK): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 18, let. n (CEG) : projet de constitution rejeté (17; M41; 6)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf hat 17 Stimmen erhalten, der Antrag der GPK hat 41 Stimmen erhalten, bei 6 Enthaltungen. Sie haben den Antrag der GPK angenommen.

Wir haben nun noch die Anträge der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Paragraph 18 mit zwei neuen Absätzen zu ergänzen, Abs. 2 und 3 neu. Sie sehen die beiden Absätze einblendet. Da kein anderes Votum genannt wurde, werde ich beide Absätze gemeinsam zur Abstimmung bringen. Wer befürwortet, dass der Text Verfassungsentwurf ohne diese neuen Absätze beibehalten wird, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag von BEJUSO, diese beiden Absätze neu anzufügen, zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition des Églises de BEJUSO qui propose d'ajouter deux alinéas, soit un al. 2 et un al. 3, à l'art. 18. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises de BEJUSO, soit l'adjonction de ces deux nouveaux alinéas 2 et 3, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 18, lit. n: angenommen · Vote sur l'art. 18, let. n : accepté (9 ; M54 ; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Das Beibehalten des Verfassungsentwurfstextes hat 9 Stimmen erhalten. Der Antrag BEJUSO hat 54 Stimmen erhalten, bei 1 Enthaltung. Sie haben dem Antrag BEJUSO zugestimmt. Ich werde Ihnen den Paragraphen 18 vorlesen:

«§ 18 Zuständigkeit: <sup>1</sup> Die Synode a. beschliesst über den Erlass des Reglements für die Synode, des Finanzreglements, weiterer Reglemente, sofern die zu regelnde Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Rates fällt; b. erteilt dem Rat Aufträge und behandelt Anträge, die ihr vom Rat vorgelegt werden c. bestimmt die Handlungsfelder der EKS; d. nimmt die Legislaturziele des Rates zur Kenntnis; e. wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren; f. wählt aus den Mitgliedern des Rates die Präsidentin oder den Präsidenten; g. setzt Konferenzen ein; h. setzt die Geschäftsprüfungskommission sowie die Nominationskommission ein und wählt deren Mitglieder; i. setzt weitere Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder; j. bezeichnet die Revisionsstelle; k. genehmigt das Protokoll der letzten Synode; l. genehmigt den Jahresbericht des Rates; m. genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag; n. erteilt dem Rat die Decharge; o. beschliesst über die Revision der Verfassung. <sup>2</sup> Die Synode formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung. <sup>3</sup> Sie fördert zusammen mit dem Rat und der Präsidentin oder dem Präsidenten das geistliche Leben der EKS.»

#### Paragraph 19 – Stimmrecht · Article 19 – Droit de vote

**Andreas Thöny** (GR): Wir beantragen Ihnen, Abs. 2 in Art. 19 so zu verändern, dass gestrichen wird: Der Synodalpräsident stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit, aber bei geheimen Abstimmungen stimmt er oder sie mit. Wir haben ein bisschen ein anderes Demokratieverständnis, um das Stimmrecht der Synodalpräsidentin/des Synodalpräsidenten zu definieren. Denn wenn Sie den Abs. 1 lesen, dann heisst es dort ganz klar: Jede und jeder Synodale hat eine Stimme. Das hat auch damit zu tun, weil wir aufgrund unserer Mitgliederzahl eine Stimmkraft haben. Wenn nun in einer ordentlichen Abstimmung der Präsident oder die Präsidentin kein Stimmrecht hat, verfälscht das die Stimmkraft der einzelnen Landeskirche. Nur schon von daher scheint es mir nicht Sinn zu machen, dass das Synodalpräsidium von seiner Stimmmöglichkeit keinen Gebrauch machen darf. Andererseits soll denn aber der Präsident/die Präsidentin, wenn es geheim wird, auf einmal die Stimmkraft wieder erlangen und mitbestimmen können. Ebenso beim Stichentscheid. Das ist für mich ein absolutes No-Go im Zusammenhang mit einer Demokratie. Entweder wir wählen aus der Reihe der Synode ein Präsidium, dann hat dieses Stimmrecht, oder wir wählen ausserhalb der Synode ein Präsidium. Dann wäre es klar, dass diese Person nicht mitstimmen darf. Dann aber auch nicht in geheimen Abstimmungen. Von daher bitte konsequenterweise unserem Antrag Folge leisten.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Ich spreche nur für mich, nicht für die ganze Kirche. Ich möchte einfach sagen, dass das völlig unüblich ist in allen Parlamenten. Das können Sie hier nur schon daran sehen, wie die Abstimmungsanlage konzipiert ist. Der Präsident hat gar keine Möglichkeit zum Stimmen. In unserem Parlament und auch in unserem Grossen Rat sitzt zur Linken des Präsidenten bei uns der Kirchenschreiber, im Grossen Rat der Staatssekretär. Deshalb hat es an diesen beiden Orten auch keine Abstimmungsmöglichkeit. Eigentlich ist es in Legislativen üblich, dass der Präsident bei offenen Abstimmungen nicht abstimmt. Bei Wahlen, bei denen man ausfüllen kann, stimmt er mit und er gibt den Stichentscheid. Wenn wir jetzt hier etwas ganz anderes machen, dann können wir das gut. Einfach nur, dass man sich bewusst ist, was man macht und dass das sonst in Legislativen nicht üblich ist.

**Matthias Eichrodt** (SH): Wir haben das auch diskutiert beim Ostgipfel und sind darauf gekommen, dass wenn es so wäre, wie die Bündner vorschlagen, dann könnte die Stimme des Präsidiums dazu führen, dass dieses nachher noch einen Stichentscheid fällen muss und doppelt die Stimme abgibt. Und ob das eurem Demokratieverständnis entspricht, wage ich zu bezweifeln.

**Andreas Thöny** (GR): Ich nehme gerne zu beiden Vorwürfen Stellung. Erstens mag das in gewissen Kantonen der Legislativen so üblich sein. Im Bündner Parlamentssaal, wo ich auch Parlamentarier bin, haben wir einen Knopf beim Präsidiumstisch und beim Vizepräsidiumstisch. Sie stimmen ab. Es gab einmal eine Diskussion, als der Ratsaal neu eingerichtet wurde, ob man damit das Präsidium entlasten würde, wenn es quasi den Ratsbetrieb zu organisieren und zu führen hat und damit sich nicht in der Sache auch noch beschäftigen könne. Dem widerspricht aber, dass beim Stichentscheid oder bei geheimen Abstimmungen das Präsidium dann trotzdem seine Stimme abgibt. Zum Punkt zwei: Ja, das ist so. Das Präsidium hat dann quasi eine doppelte Stimme, sofern man das regelt, dass seine Stimme als Stichentscheid gilt. Man kann es aber auch anders regeln. Man kann zum Beispiel regeln, dass bei Stimmengleichheit eine Wahl, ein Vorstoss abgelehnt ist und zurückgeht ins Parlament. Oder man könnte auch regeln, der Präsident/die Präsidentin frei ist, nach einer ersten Wahlrunde neu zu entscheiden, ob er sich für seinen ersten Entscheid oder für seinen zweiten Entscheid als Stichentscheid entscheidet. Im Bündner Parlament kennen wir die letzte Variante.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Text Entwurf Verfassungsrevision zustimmen möchte, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Graubünden zustimmen möchte, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition de l'Église du canton des Grisons, art. 19, al. 2. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton des Grisons, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 19, Abs. 2 (GR): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 19, al. 2 (GR) : proposition rejetée (M41; 23; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 41 Stimmen gegeben, dem Antrag Graubünden 23 Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Der Text Verfassungsentwurf bleibt. Wir haben damit die Arbeit an Paragraph 19 abgeschlossen. Der Text bleibt, wie er ist. Ich werde ihn nicht extra vorlesen.

#### Paragraph 20 – Verfahren · Article 20 – Procédures

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 20 Verfahren sind keine Anträge eingegangen.

#### Paragraph 21 – Geschäftsprüfungskommission · Article 21 – Commission d'examen de la gestion

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 21 Geschäftsprüfungskommission sind ebenfalls keine Anträge eingegangen.

#### Paragraph 22 – Nominationskommission · Article 22 – Commission de nomination

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich habe Anträge zu Paragraph 22. Ich bitte Rednerinnen und Redner zu Paragraph 22 sich nach vorne zu begeben.

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche für die Nordwestschweiz. Für uns ist ganz klar, dass es bei Nominationen, Kommissionen, die von der Synode gebildet werden, die Rücksprache mit dem Synodenpräsidium braucht und nicht mit dem Rat. Auch hier gilt natürlich wieder, dass man mit

dem Rat im Gespräch ist. Aber die verpflichtende Rücksprache geht mit dem Synodenpräsidium und nicht mit dem Rat. Darum bitte diese Änderung, dass der Rat gestrichen wird zugunsten des Synodenpräsidiums.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La proposition que les Églises romandes formulent est très proche de celle qui vient d'être énoncée. En revanche et pour ce qui nous concerne, nous proposons tout simplement de biffer la phrase « après avoir consulté le Conseil ». Cela donne : « Elle prépare, en collaboration avec les Églises, les nominations pour les élections par le Synode ». Les raisons et les arguments sont les mêmes du point de vue des Églises romandes. La mention de la consultation du Conseil n'a pas vraiment de pertinence car le Conseil n'est pas, dans notre structure, une autorité d'élection.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu diesen Anträgen. Die drei vorgeschlagenen Formulierungen Verfassungsentwurf, Antrag Nordwestschweiz und Antrag CER werden wir alle drei nebeneinander in einer ersten Abstimmung abstimmen. Sie sind auf der gleichen Ebene. Um die Abstimmung in der ersten Runde zu gewinnen, muss eine Formulierung die absolute Mehrheit erreichen. Erreicht keiner der drei Vorschläge im ersten Durchgang die absolute Mehrheit, fällt der Vorschlag mit den wenigsten Stimmen weg. Wir werden in einer zweiten Abstimmung die beiden verbleibenden gegeneinander stellen.

Sie haben also folgendes vorliegen: Paragraph 22, Abs. 2, den Text des Verfassungsentwurfs. Wenn Sie diesem zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Nordwestschweiz «Synodenpräsidium» zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'. Wenn Sie dem Antrag CER zustimmen wollen, das streichen, drücken Sie 'Enthaltung'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter de la façon suivante : nous allons opposer la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse et la proposition de la CER, qui portent sur le même objet. Vous avez donc trois possibilités de vote. Si vous êtes en faveur de la proposition de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Abstention'.

*Abstimmung zu den 3 Varianten § 22, Abs. 2 · Vote sur les trois variantes d'art. 22, al. 2 : (7; 28; 31)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Entwurf Verfassung 7 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 28 Stimmen, dem Antrag der CER 31 Stimmen. Es sind total 66 Stimmen. Das absolute Mehr ist bei 34 Stimmen. Das hat keiner der Texte erreicht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen, Entwurf Verfassungstext, fällt weg. Die zweite Abstimmung ist zwischen dem Antrag Nordwestschweiz und dem Antrag CER. Als gültige Stimmen zählen Ja- und Nein-Stimmen.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons donc procéder au vote.

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): Es stört mich trotzdem. Jetzt sind wir plötzlich wieder bei 66 Stimmen. Ich sage euch einfach 'Nein'. Das ist möglich, da kann man eine Einsprache machen. Wir bemühen uns hier sehr seriös zu arbeiten. Ich komme einfach nicht nach. Einmal sind wir 64, einmal sind wir 66. Das ist vielleicht ein bisschen pingelig, aber wir wollen doch eine gute, seriöse Arbeit machen, wo man keine Einsprache machen könnte.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Danke für den Hinweis, konzentriert bei den Abstimmungen zu sein. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie dem Text Antrag Nordwestschweiz zustimmen, stimmen Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Text CER zustimmen, stimmen Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter de la façon suivante : comme aucune des deux propositions ni le projet de constitution n'ont obtenu la majorité absolue, nous votons uniquement maintenant sur les deux propositions qui ont eu le plus de voix, et que nous opposons. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Non'. Il n'y a que ces deux possibilités.

*Abstimmung § 22, Abs. 2 (NWCH – CER): Vote sur l'art. 22, al. 2 (NOCH – CER) : (M33; 31; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Antrag der Nordwestschweizer Kirchen 33 Stimmen gegeben, dem Antrag der CER 31 Stimmen. Sie haben den Antrag der Nordwestschweizer Kirchen angenommen. Paragraph 22 Nominationskommission lautet in seinem ganzen Text neu:

«<sup>1</sup> Die Nominationskommission setzt sich aus drei Synodalen zusammen, die verschiedenen Kirchen angehören müssen. <sup>2</sup> Sie bereitet nach Rücksprache mit dem Synodenpräsidium und in Zusammenarbeit mit den Kirchen die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.»

#### Paragraph 23 – Konferenzen · Article 23 – Conférences

**Martin Stingelin** (BL): Eigentlich gilt dieser Antrag nicht, wurde ich belehrt. Wir hätten einen Antrag sauber ausformulieren müssen. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll, dass die Konferenzen in einem Geschäftsreglement oder weiss ich wo geregelt werden und gar nicht in der Verfassung. Daher ziehe ich diesen Antrag, so wie er jetzt gestellt ist, zurück.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Dann haben wir zu Paragraph 23 keine Anträge. Der Antrag Paragraph 23 Nordwestschweiz, zu den Konferenzen etwas zu formulieren, wurde zurückgezogen.

#### B. Rat · Conseil

#### Paragraph 24 – Grundsätzliches · Article 24 – Principes

**Peter Winzeler** (BEJUSO): Diesmal Sprecher für BEJUSO. Wir waren unzufrieden. Kann man den Rat nur als vollziehendes Organ sehen? Nein, auch der Rat ist leitendes Organ. Aber wie steht es mit der Feintarierung der drei Instanzen? Hier schlagen wir vor, das Wort «oberste» einzufügen: «Der Rat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der EKS.» Das heisst an alle diejenigen, die sich einen Bischof gewünscht haben, nein, wir haben nicht ein Oberhaupt als oberstes leitendes und vollziehendes Organ, sondern der Präsident agiert im Rahmen des Rates. Ob er sich durchsetzen kann oder nicht, vielleicht will er das auch gar nicht. Er ist als Person aber frei, sich zu diesen und jenen Themen zu äussern. Im Konfliktfall vielleicht sogar gegen die Ratsmehrheit, wenn eine Situation das erfordert. Aber damit ist das ganz klar das personale Amt als ein geistliches abgegrenzt und nicht als ein amtliches mit Befugnisgewalt, wie es die Synode oder der Rat hat. Das ist unsere Ergänzung. Das kann Geschmack finden oder nicht. Ich möchte es mit Überzeugung zur Beachtung empfehlen.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose pour l'alinéa 2 de l'article 24 de notre constitution de biffer l'adjectif « nouveaux ». Cela donnerait : « Les membres du Conseil sont installés dans leur fonction à l'occasion d'un culte synodal. Ils font une promesse solennelle

au début de leur premier synode. » Pourquoi cette proposition ? Pour les Églises romandes, il semble important de renouveler le rite de l'installation et de la promesse lors de chaque nouveau mandat, de manière à rappeler le poids de l'engagement des conseillères et conseillers d'une part et, d'autre part, de manière à signifier le lien de cet engagement avec leur fonction qui s'inscrit dans un temps donné. Les Églises de la Suisse romande vous prient de bien vouloir soutenir leur proposition.

**Thomas Grossenbacher (ZH):** Ich spreche im Namen der Zürcher Kirche. Soviel zum Demokratieverständnis: Es muss darum gehen, dass es ein CEO ist, eine leitende und eine vollziehende Rolle. Aber «oberst», nein, da kann ich nicht mithalten. Das ist die Sache des Parlaments, sprich der Synode hier in diesem Raum. Aber einfach, dass wir das Kind jetzt nicht mit dem Bade ausschütten und dem Antrag folgen, der auch noch im Raum steht, da etwas an dieser Funktion des Rates und des Ratspräsidenten rumzudeuteln. Das soll doch sein: Wir möchten einen leitenden Vollziehenden.

**Martin Stingelin (BL):** Nordwestschweiz. Ich denke auch, oberstes, leitendes Organ kann es nicht sein. Dass aber leitend dazugehört, auch zum Rat, denke ich, das ist wichtig. Wir müssen davon sprechen. Eine Synode kann nicht einfach nur leiten, es braucht auch die Leitung des Rates. Für mich wäre allenfalls zu fragen, ob man einfach das «das» wegnimmt. Dann merkt man, es ist nicht einfach nur der Rat der leitet, sondern auch andere. Es könnte heissen: «Der Rat ist leitendes und vollziehendes Organ der EKS». Es ist nicht nur eine Einzahl. Das ist das eine. Der zweite Antrag, den die Nordwestschweiz hat, ist schlicht und einfach, dass man bestimmt, wer im Synodengottesdienst die Amtseinsetzung macht. Das wäre für uns ganz klar das Synodenpräsidium. Darum Abs. 2 bitte klar deklarieren und eintragen, dass das durch das Synodenpräsidium geschieht.

**Laurent Zumstein (VD):** Vu l'avancement des réflexions, j'arrive avec un sous-amendement de la proposition de BEJUSO. Je n'ai pas pu le mettre par écrit. Pour nous, l'Église vaudoise, nous proposons ce sous-amendement : « Le Conseil est l'organe exécutif de l'EERS », point.

**Claudia Haslebacher (AV-Präsidentin, EMK):** Das war eine Bemerkung zur französischen Übersetzung des Antrags BEJUSO. Ist das richtig? Ich kann erst mit den Abstimmungen weiterfahren, wenn ich die Anträge schriftlich habe. Deshalb warte ich im Moment.

**Gottfried Locher (Ratspräsident):** Der Rat hat versucht, die Bundesverfassung zu übernehmen, wo die Synode analog dazu eben oberste Gewalt ist. Die Bundesversammlung als oberste Gewalt und die Exekutive die oberste leitende exekutive Behörde. Das war unsere Ansicht. Klar ist, von diesen dreien gibt es eine Hierarchie, sie sind nicht auf derselben Ebene. Zuerst ist die oberste Gewalt, das ist die Synode. Dann scheint mir aber wichtig, dass Klarheit ist beim Vollzug gibt es nicht zwei. Es gibt nicht den Rat und den Präsidenten. Es gibt eine oberste leitende, vollziehende Behörde, das ist der Rat. Deshalb haben wir so formuliert. Und das «oberste» explizit reinzubringen, ist auf jeden Fall richtig.

**Lukas Kundert (BS):** Ich habe den Eindruck, in dieser Frage liegt relativ viel Spannung. Der Berner Vorschlag leuchtet mir ein. Aber in der Abgeordnetenversammlung ist eine Spannung, was ist das «oberste». Die Berner sagen ja, es ist das oberste leitende exekutive Organ und die Synode das oberste leitende gesetzgebende Organ. Das müsste bei der Synode auch stehen. Falls der Berner Antrag durchkommt, was ich mir wünschen würde, würde ich bei der 2. Lesung bei der Synode im Nachhinein diesen Satz auch einbringen wollen. Dann könnte man das nachtragen. Das haben wir schon behandelt, wenn ich das richtig sehe, würden wir das dann dort nachtragen können.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Wir haben ein Übersetzungsproblem, glaube ich. «Suprême» geht nicht, «suprême» hat eine andere Bedeutung. Bei uns in der Kirchenordnung heisst es: «Die Synode ist das oberste Organ der Kirche». Und «Der Synodalrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde». Das ist der Unterschied bei uns. Aber «suprême» geht nicht. Aber vielleicht ist das eben, was ihr unter «exécutif» habt. In «exécutif» ist ganz klar auch die leitende Dimension drin. Und deshalb ist das für die Westschweiz ganz schwierig. Dieses «suprême» geht nicht, das sehe ich.

**Andreas Thöny** (GR): Um es allenfalls etwas zu vereinfachen, wobei ich jetzt gerade gehört habe, dass die Vorschläge sich um Organ oder Behörde auch noch unterscheiden. Aber wir haben in der Verfassung ganz vorne drei Organe: Wir haben die Synode, wir haben den Rat und wir haben die Revisionsstelle. Innerhalb dieser drei Organe sind die Ebenen geregelt. Dann muss man nicht noch sagen, dass dann der Rat quasi das oberste leitende Organ ist. Weil der Rat ist das einzig leitende Organ im Sinne der Ausführung. So verstehe ich auch die Dreigliedrigkeit in einem demokratischen System der Gewaltentrennung. Von daher meine ich, sei der Begriff «oberste» eine Verdoppelung, die gar nicht nötig ist.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sage Ihnen einmal, welche Textvarianten mir jetzt vorliegen. Paragraph 24, Abs. 1 Verfassungsentwurf: Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS. Antrag BEJUSO: Der Rat ist das oberste leitende und vollziehende Organ der EKS. Der Antrag BEJUSO, den Sie in Ihrem Dossier finden, wurde zurückgezogen. Als dritter Text der Antrag CER: Der Rat ist das vollziehende Organ der EKS. Diese drei Textvarianten liegen jetzt vor auf Deutsch.

Ich habe eben noch einen schriftlichen Antrag von Barbara Damaschke-Bösch erhalten.

**Barbara Damaschke-Bösch** (SG): Ich schliesse mich den Ausführungen von Martin Stingelin an, die er vorhin gemacht hat und habe seinen nicht schriftlich verfassten Antrag schriftlich eingereicht, damit wir darüber nachdenken können, weil mir das einleuchtet. Wenn man nicht das leitende und vollziehende Organ, sondern leitendes und vollziehendes Organ nimmt, ist das ein sprachlich feiner Unterschied, der genau das, was Andreas Thöny vorhin gesagt hat, unterstreicht. Es ist vorher geklärt, welche Organe in welcher Reihenfolge wir haben.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Gibt es noch eine Wortmeldung?

**Andreas Zeller** (BEJUSO): Wir haben uns kurzfristig entschieden, unseren Antrag zurückzuziehen. Wir liessen uns von der besseren Lösung aus der Nordwestschweiz überzeugen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Dann liegen mir folgende drei Textvarianten vor: Verfassungsentwurf: Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS. CER: Der Rat ist das vollziehende Organ der EKS. Antrag Barbara Damaschke-Bösch: Der Rat ist leitendes und vollziehendes Organ der EKS. Ich gebe Ihnen einen Moment Bedenkzeit.

**Marie-Anne Jancik van Griethuysen** (VD) : Pour l'EERV et, je crois, la CER. Visiblement, nous avons un problème de traduction puisque vous nous soumettez des propositions qui en allemand semblent être différentes mais qui, pour nous, sont absolument identiques au texte de la constitution. Il faut donc retraduire ou en rester à une proposition.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich schlage vor, dass wir kurz Pause machen, dass ich mich mit den Französischsprachigen absprechen kann.

*Kurze Pause · Pause*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wenn ich das Problem richtig verstanden habe, so hat es die Übersetzerin erklärt, kann der Antrag Barbara Damaschke-Bösch, der sagt, «das» streichen: «Der Rat ist leitendes und vollziehendes Organ der EKS» so in der französischen Sprache nicht nachvollzogen werden. Deshalb sieht der Text bei dem Antrag in der französischen Sprache gleich aus wie beim Text des Verfassungsentwurfs. Sie haben keine Lösung, wie es auf Französisch gehen könnte, wenn man den bestimmten Artikel «das» streicht. Für mich wäre der Vorschlag, dass wir, falls der Antrag von Barbara Damaschke-Bösch angenommen werden sollte, wir mit euch aus der Westschweiz überlegen, was die korrekte französische Übersetzung ist, die das aufnimmt. Das wäre dann eine Redaktionsarbeit. Das kann ich aber nur als Vorschlag anbieten.

**Peter Winzeler** (BEJUSO): Ich würde dann von dem vorher gemachten Versuch etwas zu klären, dann lieber auf den Verfassungsentwurf, also auf Position 1 zurückgehen «das leitende und ausführende Organ». Sonst haben wir einen Rattenschwanz mit Übersetzungsproblemen und wissen doch nicht, was heisst das nun. Ist es nun das, oder ist es das nicht. Ich würde auf Position 1 zurückgehen.

**Wilfried Bühler** (TG): Um noch etwas Inhaltliches beizutragen: Ich denke, wir sollten wirklich nicht auf das Wort «leitend» verzichten. Es ist nicht einfach eine Behörde, die Beschlüsse vollziehen muss, weil wir laufend Gesetze produzieren und das muss dann umgesetzt und vollzogen werden. Da ist viel Leitungsarbeit dabei. Das kommt in meinem Empfinden zu wenig zum Ausdruck, wenn man nur von Vollzug spricht.

**Laurent Zumstein** (VD) : Nous retirons notre amendement.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Die CER zieht ihren Antrag zurück. Das heisst, mir liegen nun noch zwei Formulierungen vor. Verfassungsentwurf: Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS. Und der Antrag von Barbara Damaschke-Bösch: Der Rat ist leitendes und vollziehendes Organ der EKS. Im Wissen darum, dass das französisch schwierig zu übersetzen ist. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung über Paragraph 24, Abs. 1. Wer dem Text des Verfassungsentwurfs in Abs. 1 zustimmen will, drückt 'Ja'. Wer dem Text von Barbara Damaschke-Bösch zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, donc pour l'art. 24, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de Barbara Damaschke-Bösch, vous votez 'Non'. En français, c'est le même texte, ce qui est amusant. Chers amis romands, votez donc en toute âme et conscience.

*Abstimmung § 24, Abs. 1 (BDB): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 24, al. 1 (BDB) : proposition rejetée (M34; 26; 5)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 34 Stimmen gegeben. Sie haben dem Antrag Barbara Damaschke-Bösch 26 Stimmen gegeben, bei 5 Enthaltungen. Der Text Verfassungsentwurf bleibt.

Mir liegen Anträge vor zu Paragraph 24, Abs. 2, ein Antrag der CER und ein Antrag der Kirchen Nordwestschweiz. Gibt es dazu Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Sie haben zu Paragraph 24, Abs. 2 im Antrag der Nordwestschweizer Kirchen die Präzisierung, dass die Mitglieder des Rates durch das Synodenpräsidium in ihr Amt eingesetzt werden sollen. Ich werde zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen. Als zweites haben wir den Antrag der CER, der den ganzen Abs. 2 in einem Satz zusammenfasst: Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodengottesdienst in ihr Amt eingesetzt. Das werden wir als zweiten Antrag behandeln. Ich

beachte also den Antrag Nordwestschweiz als untergeordneten Antrag. Wir stimmen ab. Wer den Text Verfassungsentwurf, Paragraph 24, Abs. 2 beibehalten will, stimmt 'Ja'. Wer den Antrag Nordwestschweiz annehmen will, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, art. 24, al. 2. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 24, Abs. 2 (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 24, al. 2 (NOCH) : projet de constitution rejeté (11; M49; 4)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 11 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 49 Stimmen, bei 4 Enthaltungen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz, die Ergänzung «durch das Synodenpräsidium» angenommen. Sie haben nun die Entscheidung zwischen dem Text Antrag Nordwestschweiz, wie er ergänzt wurde im Verfassungstext «Neue Mitglieder des Rates werden in einem Synodengottesdienst durch das Synodenpräsidium in ihr Amt eingesetzt. Sie leisten zu Beginn ihrer ersten Synode ein Amtsgelübde.» oder dem Antrag CER «Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodengottesdienst in ihr Amt eingesetzt.» Wer dem Antrag Nordwestschweiz zustimmen will, stimmt 'Ja'. Wer dem Antrag CER zustimmen will, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Toujours sur l'al. 2 de l'art. 24. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises de la Suisse romande, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 24, Abs. 2 (CER): angenommen · Vote sur l'art. 24, al. 2 (CER) : accepté (26 ; M38 ; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben der Formulierung Antrag Nordwestschweiz 26 Stimmen gegeben, der Formulierung CER 38 Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Der Antrag der CER wurde angenommen. Paragraph 24 lautet nach dieser Arbeit wie folgt:

«<sup>1</sup> Der Rat ist das leitende und vollziehende Organ der EKS. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Rates werden in einem Synodengottesdienst in ihr Amt eingesetzt. <sup>3</sup> Der Rat bestimmt im Rahmen dieser Verfassung die Arbeitsweise und das Verfahren in einem Reglement.»

*Pause · Pause*

#### Paragraph 25 – Zusammensetzung · Article 25 – Composition

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir kommen zur Behandlung von Paragraph 25. Da liegen diverse Anträge schriftlich vor. Ich bitte die Antragssteller und –stellerinnen auf den Rednerstühlen Platz zu nehmen und auch andere, die eine Wortmeldung geben möchten, auch schon, sobald ein Stuhl frei ist, nach vorne zu kommen. Paragraph 25 «Zusammensetzung».

**Willy Bühler** (BEJUSO): Zum Art. 25 beantragen wir folgende Änderung: Im Art. 25 Punkt 2 möchten wir beantragen, dass die Mitglieder des Rates zwei Mal wiederwählbar sind. Also nicht wiederwählbar, sondern zwei Mal wiederwählbar. Eine Forderung, die schon in der Vernehmlassung mehrfach vorgebracht worden ist. Aus diesem Grund möchten wir diese Wahleinschränkung wieder einführen. Mit dieser Beschränkung, mit einer zweimaligen Wiederwahl, ist es trotzdem noch erlaubt, eine Amtszeit von maximal 12 Jahren zu absolvieren. Wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose de biffer l'alinéa 4 de l'article 25. Cet alinéa, si nous le comprenons bien, vise à empêcher qu'une personne ne s'éternise dans une fonction ou ne devienne indéboulonnable. Mais, du point de vue de nos Églises, avoir trop de limites inscrites dans la constitution restreint les chances de pouvoir élire une personne retraitée motivée et compétente. Cette « ligne rouge » de 70 ans pourrait avoir des incidences au moment d'élire ou de réélire une personne âgée de 68 ans seulement, par exemple, et ce serait sans doute dommage. Cette échéance imposée pourrait aussi avoir des incidences sur la mise en œuvre des objectifs de législature dans le dicastère d'une personne qui approche des 70 ans : ces objectifs seraient alors soit revus à la baisse, soit interrompus brutalement en cours de législature. Les Église romandes estiment qu'il existe suffisamment de garde-fous – notamment par la limitation du nombre de réélections – pour renoncer à cette restriction d'âge dans notre constitution. Les Églises de la Suisse romande vous prient donc de bien vouloir soutenir leur proposition de retirer cet alinéa.

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche für die Nordwestschweizer Kirchen. Ich beginne genau mit diesem Abs. 4. Auch uns ist das Ganze zu strikt. Allerdings möchten wir nicht eine Streichung generell, sondern dass jemand, der 70 wird, die Amtsperiode noch beenden kann, d. h. ein gewisser Kompromiss. Der Gedanke dahinter ist natürlich, wenn jemand mit 64 frisch pensioniert wird, zwei Amtsperioden machen kann. Darum nicht diese Härte mit 70, sondern die Amtsperiode beenden. Wir bitten, in Abs. 4 «des Kalenderjahres» zu ersetzen mit «auf Ende der betreffenden Amtsperiode». Dann möchten wir Paragraph 25, Abs. 3 offener formulieren: «Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die Geschlechter sowie die Sprachregionen angemessen vertreten.» Im Moment sind es politische Diskussionen, wie viele Geschlechter es gibt. Sind es zwei oder drei Geschlechter? Wenn es durchkommt, dass es drei Geschlechter auf Bundesebene gibt, ganz offiziell, ändern wir hier wieder oder nicht? Ich würde das offen lassen und die verschiedenen Gruppen schlicht und einfach angemessen vertreten im Rat. Dann Thematik Vollamt und Nebenamt: Dass das hier auch gestrichen werden muss, ist eine logische Folge aufgrund von dem, was wir heute bereits beschlossen haben. Das wäre zum Abs. 1.

**Willy Honegger** (ZH): Ich spreche für die Zürcher Delegation. Eine Amtsdauerbeschränkung, Paragraph 25, Abs. 2, was BEJUSO vorschlägt, erachten wir nicht als sinnvoll. Warum sollte sich ein demokratisches Wahlgremium wie ein Parlament selber eine Beschränkung der Auswahl auferlegen? Nun, man mag einwenden, eine Abwahl eines bisherigen Regierungsmitglieds sei unschön und das wirble Staub auf. Das mag zutreffen. Doch es gehört zur Demokratie, eine – wenn Sie so wollen – unschöne Situation in Kauf zu nehmen. Jemanden nicht mehr wiederzuwählen zu dürfen, obwohl das demokratische Gremium dies gerne täte, ist in höchstem Masse unschön und sollte in einer Demokratie vermieden werden. Es sei denn, die Amtsinhaber verfügten über derart weitreichende Machtbefugnisse, wie dies bei Staatsoberhäuptern in präsidentialen Demokratien – Frankreich oder so – der Fall ist. Das ist eine andere Situation. Darum wenden wir uns als Zürcher Delegation gegen eine Amtszeitbeschränkung. Gegen die übrigen Teile von Paragraph 25 im Verfassungsentwurf haben wir nichts einzuwenden.

**Doris Wagner-Salathe** (BL): Ich spreche für das Baselbiet. Wir möchten beim Art. 25 gerne einen Abs. 7 «Die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten der Kirchen können nicht Mitglieder im Rat EKS werden.» Die KKP soll ja gestärkt werden, wie, das werden wir noch besprechen. Von daher sind wir der Überzeugung, dass es nicht sinnvoll ist, wenn diese auch im Rat vertreten sind, weil sie dann zwei Hüte aufhaben. Mit welchem sprechen sie wann? Es ist für uns eine Frage der demokratischen Klärung.

**Wilma Willi-Bester (ZH):** Ich rede für die Zürcher Delegation zum neuen Abs. 7. Auch wir begrüßen den Antrag Baselland sehr. Betrachten wir jetzt auch als Beispiel die Situation der KKP. Die Konferenz der Kirchenpräsidien setzt sich bekanntlich aus den Präsidien der Mitgliedkirchen sowie aus dem Präsidium des Rates SEK zusammen. Es spricht für sich, dass es für die Balance und die Gewichtung nicht von Vorteil ist, wenn eine oder mehrere Personen gleichzeitig als Präsidentin oder als Präsident einer Mitgliedkirche und als Mitglied des Rates SEK teilnehmen. Um zukünftige Doppelmandate oder eventuelle Schwierigkeiten zu verhindern und eine ausgewogene Zusammenarbeit zu gewährleisten, bitten wir Sie, diesen Antrag mit uns zu unterstützen und ihm zuzustimmen.

**Marie-Anne Jancik van Griethuysen (VD) :** Je m'exprime maintenant au nom de la CER sur la proposition de Bâle-Campagne qui propose, comme vous l'avez entendu, que les présidentes et les présidents d'Église ne puissent devenir membres du Conseil. La CER considère que toute personne qui souhaite s'engager dans cette Église au Conseil de la FEPS, qu'elle soit laïque, ministre, présidente ou non d'un conseil, devrait pouvoir présenter sa candidature et servir son Église, en s'engageant au Conseil. Par ailleurs, nous entendons – nous avons déjà entendu, puisque ce n'est pas tout à fait la première fois que nous évoquons cette question – que nous craignons les doubles casquettes. Mais qui dans cette Église et parmi vous n'a pas déjà siégé dans des conseils différents, une fois à la place de ci, une fois à la place de ça, une fois dans l'exécutif, une fois dans le législatif ? Chaque fois, nous devons nous poser la question, lorsque nous nous engageons : pour qui est-ce que je suis là ? Pour le Seigneur, c'est une évidence absolue. Mais il n'est pas possible de penser qu'un président, qu'une présidente ou que toute autre personne qui s'engage dans cette Église ne sache pas combien il est nécessaire de respecter le cadre et le contexte dans lequel il est élu et placé ensuite dans sa fonction. Nous vous recommandons donc de rejeter cette proposition de nouvel alinéa 7 parce qu'il enlève à de nombreuses personnes peut-être l'envie de servir, au niveau du Conseil de la FEPS, notre Église et notre Seigneur.

**Ursula Stämmer-Horst (LU):** Ich möchte alles, was uns einschränkt in unserer Handlungsfreiheit ablehnen. Sprich, ich bin gegen eine Amtszeitbeschränkung, ich bin übrigens auch gegen eine Altersguillotine. Ich muss Ihnen sagen, ich kenne sehr viele Menschen, die über 70 sind, wo wir froh wären, wenn sie sich noch in unserer Gesellschaft beteiligen. Mein Mann ist 77, ich kann Ihnen sagen, da würde sich manche Organisation die Finger lecken, wenn er mit seiner Lebenserfahrung da mithelfen könnte und eben nicht nur im freiwilligen Bereich und in Vereinen, sondern auch in Organisationen, wie die unsrige eine ist. Die Amtszeitbeschränkung, die kommt ja immer dann, wenn man irgendwie etwas unter dem Tuch bekämpfen will. Ich denke, wenn es so wäre, wenn eine Ratspräsidentin oder ein Ratspräsident der Kirchen in den Rat möchte, oder irgendeine andere Situation ist, dann haben wir das hier in der Hand, weil wir das Wahlgremium sind. Ich empfehle einfach möglichst wenige Einschränkungen, auch bei der Amtszeit. Ich habe die Erfahrung selber gemacht, dass man manchmal in einem Kanton oder in einer Gemeinde froh ist, wenn ein Mitglied noch eine weitere Amtsperiode macht. Wir können schlussendlich entscheiden, wen wir wählen.

**Stefan Fischer (BS):** Ich wusste nicht, dass meine Vorrednerin das gleiche Anliegen hat wie ich, aber ich sass auch schon und will es einfach mit meinen Worten sagen. Ich möchte auch auf Art. 25, Abs. 4 zurückkommen. Ich würde auch empfehlen, das mit dem 70. Altersjahr zu streichen. Es gab Zeiten, da hat man Frauen nicht zugelassen. Es gab Zeiten, da hat man in manchen Ländern die falsche Hautfarbe gehabt. Plötzlich scheint es bei uns selbstverständlich, wenn man ein gewisses Alter erreicht hat, kann man nicht mehr. Das kommt aus einem Denken heraus, weil

man vielleicht auch die Autofahrleistungsfähigkeit oder so etwas überprüfen muss. Aber so wie es da steht, ist es diskriminierend. Leistungsfähigkeit mag im Sport eine Frage des Alters sein, aber Leitungsfähigkeit ist keine Frage des Alters.

**Daniel Reuter** (Rat): Wir haben hier natürlich immer unterschiedliche Interessenlagen. Das betrifft schon diejenigen Leute, die hier im Saal sitzen und zwar unbesehen der Position, die sie einnehmen. Ich möchte mich doch auch namens des Rates hier zu einigen Argumenten äussern. Die Altersguillotine: Es liegt mir völlig fern, hier historische Vergleiche überstrapazieren zu wollen. Aber ich gebe zu bedenken, dass Konrad Adenauer niemals Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland geworden wäre, wenn sie eine allzu restriktive Altersguillotine einführen würden. Er war 73 Jahre alt, als er für 14 Jahre Bundeskanzler wurde. Dann wollen Sie mit dem Argument von möglichen Unvereinbarkeiten oder Interessenkonflikten die Wählbarkeit von Kirchenratspräsidenten oder Synodalratspräsidentinnen einschränken. Diese Argumentation geht aber in diesem Zusammenhang völlig fehl, weil die Konferenz der Kantonalpräsidien kein Organ ist. Es ist kein Ständerat, es ist nicht die zweite Kammer neben der Abgeordnetenversammlung. Es ist ein Gremium, das nichts zu beschliessen hat, wohl aber in der Lage ist, Anregungen zu geben. Auch von dort her sehen wir keinen Anlass, die Wählbarkeit von kantonalen Rats- und Synodalratspräsidien in den Rat SEK einschränken zu wollen. Sie können diese Regelung – meine ich – getrost der betreffenden zuständigen kantonalen Mitgliedskirche überlassen, ob sie das will oder nicht. Generell glaube ich, Sie sind gut beraten, Ihre Walmöglichkeiten nicht zu stark einzuschränken. Mindestens in dem Umfeld, wo ich tätig bin, ich bin seit einigen Jahren in einem parlamentarischen Umfeld tätig, sind Amtszeitbeschränkungen letztlich nicht hilfreich. Sie schränken damit auch die Wahlmöglichkeiten allzu stark ein. Ich glaube, Sie wollen Ratsmitglieder, die sich engagieren, Kenntnis der Aufgaben haben, die auf Sie zukommen, aber nicht auf Abruf gewählt werden.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Ich war jetzt doch etwas erstaunt, wenn ich den Vertreter des Rates SEK gegen den Vorschlag des Rates SEK sprechen höre. Der Vorschlag, dass 70 Jahre die Grenze ist, kommt vom Rat. Von einer Exekutive würde ich jetzt eigentlich erwarten, wenn es nicht gerade um einen Status confessionis geht, das gibt es auch, aber das ist nicht eine Altersregelung, dass wenigstens die Mitglieder der Exekutive ihren Vorschlag vor dem Parlament vertreten. Das war für mich jetzt unverständlich. Der Rat hat darüber entschieden, die Mehrheit des Rates war für diese 70 Jahre. Da kann nicht ein Ratsmitglied im Namen des Rates jetzt gegen 70 sprechen. Soviel zu meinem Demokratieverständnis. Dann kommt das zweite mit der Amtszeitbeschränkung. Ich bin eine ganz vehemente Vertreterin der Amtszeitbeschränkung und ich kann Ihnen auch sagen, warum. Es gibt nämlich schon Leute, die auch möchten. Aber wenn ihnen dann 20 Jahre lang immer die gleichen vor der Nase sitzen, dann sagen diese sich einmal nein, offensichtlich ist hier kein Weg für mich. «Offensichtlich ist dieser Rat nicht interessiert an mir», und wenden sich ab und machen etwas anderes mit ihrer Energie. Ich finde es immer gut, wenn nach einer gewissen Zeit die Leute gehen und es beginnt etwas Neues. Es beginnt vielleicht auch etwas anderes. Wenn es darum geht, dass Leute über 70 sich auch noch einbringen können, dann möchte ich darauf verweisen, dass es in unserer Kirche so viele Aufgaben gibt. So viele Aufgaben, wo diese Menschen gern gesehen werden, wo sich alle freuen, wenn sie da sind. Wo man auch findet, wenn sie beratend tätig sein wollen für irgendjemanden, da freuen die sich darüber. Also zu sagen, dass man ab 70 gar nichts mehr tun kann, wenn man nicht gerade in den Rat SEK kann als Kirchenmitglied, das finde ich doch etwas eng geschaut.

**Daniel Reuter** (Rat): Wo Pia Grossholz recht hat, hat sie recht. Ich streue Asche auf mein Haupt. Ich hätte das geschickter im Konjunktiv formulieren sollen. Ich nehme alles zurück und behaupte

das Gegenteil, was die Altersguillotine betrifft. Bei der Amtsdauerbeschränkung möchte ich doch darauf hinweisen, mindestens bin ich in der Lage, hier etwas zu vergleichen, ein Engagement in einem kantonalen Kirchenrat und in einem Rat SEK. Der Einarbeitungsbedarf ist nicht zu unterschätzen in einem solchen Gremium wie die Abgeordnetenversammlung. Sie sind frei, diejenigen Mitglieder in den Rat zu wählen, wann sie es für richtig halten und nicht aufgrund einer Amtszeitbeschränkung, die sie sich selber auferlegen. Ich glaube, hier wären wir gut beraten, hier an einer Freiheit der Wahlmöglichkeiten festzuhalten.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zu den Abstimmungen zu Paragraph 25. Sie haben als erstes vor sich, Paragraph 25, Abs. 1, den Text Verfassungsentwurf und den Antrag Nordwestschweiz, der nachvollzieht, was wir vorhin beschlossen haben, nämlich Vollaamt und Nebenamt zu streichen. Wer dem Text Verfassungsentwurf zustimmen will, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Nordwestschweiz zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, art. 25, al. 1. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 25, Abs. 1 (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 25, al. 1 (NOCH) : projet de constitution rejeté (4; M60; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 4 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 60 Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Wir kommen zu Paragraph 25, Abs. 2. Sie haben hier den Text Verfassungsentwurf und den Antrag BEJUSO vor sich. Wer dem Text Verfassungsentwurf zustimmt, drückt 'Ja'. Wer dem Text Antrag BEJUSO zustimmt, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons maintenant sur la proposition des Églises BEJUSO sur l'al. 2 de l'art. 25. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises BEJUSO, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 25, Abs. 2 (BEJUSO): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 25, al. 2 (BEJUSO) : proposition rejetée (M36; 29; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 36 Stimmen gegeben, dem Antrag Bern-Jura-Solothurn 29 Stimmen, bei 1 Enthaltung. Der Text Verfassungsentwurf bleibt. Wir kommen zu Paragraph 25, Abs. 3. Da ein Hinweis: Sie finden in Ihrem Dossier noch einen Antrag der Frauenkonferenz. Uns wurde mitgeteilt, dass er zurückgezogen wurde. Wir haben also zu Abs. 3 den Text Verfassungsentwurf und den Antrag der Kirchen Nordwestschweiz. Wer dem Text Verfassungsentwurf zustimmt, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Nordwestschweiz zustimmt, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, al. 3 de l'art. 25. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 25, Abs. 3 (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 25, al. 3 (NOCH) : projet de constitution rejeté (10; M56; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 10 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 56 Stimmen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Bei Paragraph 25, Abs. 4 haben wir drei Varianten zum Thema Altersbeschränkung bei der Ratsmitgliedschaft. Sie haben als erste Variante den Text Verfassungsentwurf. Sie haben als zweite Variante den Antrag Nordwestschweiz, und Sie haben als dritte Variante den Antrag CER, den Absatz zu streichen. Wir werden diese drei Varianten nebeneinander stellen als gleichgeordnete Anträge. Im ersten Durchgang kann eine Formulierung mit dem absoluten Mehr obsiegen. Wenn kein Antrag das absolute Mehr erhält, fällt der Antrag mit den wenigsten Stimmen weg und es gibt eine zweite Abstimmung. Paragraph 25, Abs. 4: Wenn Sie dem Text Verfassungsentwurf zustimmen, stimmen Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Text Antrag Nordwestschweiz zustimmen, stimmen Sie 'Nein'. Wenn Sie dem Text Antrag CER auf Streichung zustimmen, drücken Sie 'Enthaltung'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter au sujet de l'al. 4 de l'art. 25. Il y a trois variantes. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Abstention'.

*Abstimmung zu den 3 Varianten § 25, Abs. 4 · Vote sur les trois variantes d'art. 25, al. 4 : (4; 23; 39)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Es haben 66 Personen abgestimmt. Das absolute Mehr beträgt 34 Stimmen. Sie haben dem Entwurf Verfassungstext 4 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 23 Stimmen, dem Antrag der CER 39 Stimmen. Das ist mehr als das absolute Mehr. Der Antrag der CER wurde angenommen. Wir haben nun noch einen Antrag zu Paragraph 25, das ist der Antrag Baselland, einen Abs. 7 neu zu ergänzen. Sie finden ihn auf der Rückseite ihres Blattes. Wir werden auch hier wie üblich abstimmen. Wenn Sie für den Text Verfassungsentwurf sind, ohne diesen Absatz, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie für den Antrag Baselland sind, Abs. 7 einfügen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons maintenant voter sur la proposition de Bâle-Campagne pour l'introduction d'un nouvel al. 7. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de Bâle-Campagne, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 25, Abs. 7 (BL): Antrag angelehnt · Vote sur l'art. 25, al. 7 (BL) : accepté (M47; 18; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 47 Stimmen gegeben, dem Antrag Baselland 18 Stimmen, bei 1 Enthaltung. Der neue Absatz wird nicht aufgenommen. Wir haben damit alle Anträge zu Paragraph 25 behandelt. Ich lese Ihnen den neuen Paragraphen 25 nach Ihren Beschlüssen im Zusammenhang:

«§ 25 Zusammensetzung: <sup>1</sup> Der Rat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup> Die Mitglieder des Rates sind wieder wählbar. <sup>3</sup> Im Rat sind Ordinierte und Nichtordinierte, die Geschlechter sowie die Sprachregionen angemessen vertreten. <sup>4</sup> wurde gestrichen. <sup>5</sup> Mitglieder des Rates sind nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode. <sup>6</sup> Der Rat bezeichnet zwei Vizepräsidien und konstituiert sich im Übrigen im Rahmen dieser Verfassung selber.»

Paragraph 26 – Zuständigkeit · Article 26 – Compétences

**Martin Stingelin (BL):** Im Namen der Nordwestschweizer Kirchen schlagen wir vor, dass Paragraph 26, lit. h ergänzt wird, dass der Rat die Geschäftsstellenleitung wählt und die Aufsicht über die Geschäftsstelle führt. Dass es klar ist, es ist der Rat und nicht das Präsidium, oder was auch immer. Darum bitte das dort aufzunehmen. Der zweite Antrag, ich denke, wenn wir jetzt vorhin, was ich sehr begrüsst habe, entschieden haben, dass das geistliche Leben auch durch die Synode geschehen soll, dann ist das für mich ganz natürlich, dass das auch der Rat als Gesamtgremium machen soll. Die Frage stellt sich für mich einzig, muss man das jetzt wirklich bei der Synode definieren und beim Rat definieren und dann beim Präsidium auch noch einmal definieren. Wir können das hier reinnehmen, aber eigentlich wäre mir lieber, dass das redaktionell noch einmal angeschaut wird und z. B. beim Paragraphen 15 weiter vorne eingefügt wird. Dort geht es nämlich genau um diese Dreigliedrigkeit von synodal, kollegial und personal und dort könnte man allen dreien zur gleichen Zeit diese geistliche Leitung zuordnen. Ich bitte darum, dass man dieses Geschäft hier darüber abstimmt, dass halt diese lit. k kommt, so wie die Nordwestschweiz das sagt, aber dass man das bei der redaktionellen Überarbeitung noch einmal überlegt, wo wird es sinnvollerweise eingefügt. Paragraph 31, Abs. 4 zu streichen, auf diesen Antrag verzichte ich. Dort geht es um das Präsidium. Es soll ja jetzt auf allen Ebenen dieses geistliche Leiten vorhanden sein. Darum kann man diesen Paragraph 31, Abs. 4 streichen, also diesen Antrag streichen.

**Pierre-Philippe Blaser (FR) :** Pour la CER. J'ai trois propositions à vous faire. La première concerne la lettre a de l'article 26. La Conférence des Églises romandes propose de biffer l'épithète « dirigeante » et de laisser simplement : « définit les objectifs et les moyens relatifs à son activité ». Les Églises romandes estiment en effet que l'activité du Conseil n'est pas seulement « dirigeante », qu'il a d'autres domaines de compétence comme celui de faire des propositions ou alors d'exécuter les décisions du Synode, comme cela est d'ailleurs mentionné à la lettre b. Afin de ne pas limiter la qualification de l'activité du Conseil, les Églises romandes vous prient de soutenir cette première proposition, de retirer l'épithète « dirigeante ».

La deuxième proposition concerne la lettre d de l'article 26. La CER propose de préciser « les prises de position publiques *de l'EERS* ». Cette précision s'inscrit en cohérence avec l'article 31, alinéa 1, qui indique que la présidence représente l'EERS dans la sphère publique. D'autre part, la parole publique du Conseil, et celle de sa présidence, engage peu ou prou les Églises réformées de Suisse. Afin que cette prise de parole publique ne soit pas insignifiante (c'est-à-dire seulement au nom d'un membre du Conseil) et qu'elle ait une portée représentative du protestantisme en Suisse aujourd'hui, les Églises de la Suisse romande estiment important de préciser au nom de qui l'Église évangélique réformée de Suisse élabore et délivre sa communication. Les Église romandes vous prient de bien vouloir soutenir cette petite précision, qui a son importance.

J'en arrive à la troisième proposition, qui concerne la lettre f de l'article 26 ; cette proposition, je la fais au nom de la seule délégation fribourgeoise, et non au nom des Églises romandes. Je propose de traduire en français « Chaque comité stratégique est *conduit* par un membre du Conseil. » Une « activité dirigeante » en français a une connotation forte de gouvernance sans participation ou de gestion sans consultation. C'est une nuance que nous n'avons pas avec le mot « Leitung » en allemand, si j'ai bien compris. Chaque fois que ce mot de « direction, dirigeant » revient en français, je crois que nous fragilisons notre philosophie réformée de l'écoute et notre exigence de consultation et d'information. Il me semble important de ne pas oublier que c'est un peu dans les gènes ou dans l'ADN de la tradition réformée que de concevoir la conduite

sous l'angle de la collégialité, de la participation, de la consultation. Ce sont presque des valeurs que nous avons dans notre ecclésiologie. Cette pratique s'inscrit aussi dans la veine biblique des *Proverbes* ou dans la phrase de l'apôtre Paul, qui recommande la soumission mutuelle. Pour ces raisons-là, si j'avais pu, j'aurais demandé qu'à chaque fois qu'on a en français le mot « direction », on le remplace par « conduite ». Mais mon ambition se limite maintenant à cet alinéa : « Chaque comité stratégique est *conduit* par un membre du Conseil ».

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen. Ich denke, es könnte für die deutschsprachigen Abgeordneten hilfreich sein zu hören zu Antrag Fribourg, Paragraph 26, lit. f, zur französischen Änderung, die dort erfolgt: Im deutschsprachigen ändert das an dem Text nichts. Ich denke, das wäre für die Deutschsprachigen hilfreich zu hören. Ist das Fribourg oder sind das alle? Das zu wissen wäre hilfreich für die Abstimmung. Gibt es eine Wortmeldung? Ich sehe keine Wortmeldung, das ist auch ein Votum.

Wir haben folgende Anträge vorliegen, wir gehen wieder der Reihe nach: Zu Paragraph 26, lit. a liegt der Antrag der CER vor. Wir stimmen über diesen Antrag ab. Wer den Text des Verfassungsentwurfs annehmen will, stimmt 'Ja'. Wer den Antrag der CER annehmen will, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'art. 26, let. a, proposition des Églises romandes. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 26, lit. a (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 26, let. a (CER) : projet de constitution rejeté (7; M57; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Entwurf Verfassungstext 7 Stimmen gegeben, dem Antrag der CER 57 Stimmen, 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag CER angenommen. Der nächste Antrag liegt vor zu Art. 26, lit. d, auch ein Antrag der CER. Wer dem Text Verfassungsentwurf Paragraph 26, lit. d zustimmen will, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag der CER zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises romandes, art. 26, let. d. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 26, lit. d (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 26, let. d (CER) : projet de constitution rejeté (19; M45; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 19 Stimmen gegeben, dem Antrag CER 45, bei 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag der CER angenommen. Der nächste Antrag betrifft Art. 26, lit. f. Da liegt ein Antrag von Fribourg vor. Wer zu lit. f den Text Verfassungsentwurf annehmen will, drückt 'Ja'. Wer den Antrag Fribourg annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la let. f, proposition de l'Église fribourgeoise. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église fribourgeoise, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 26, lit. f (FR): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 26, let. f (FR) : projet de constitution rejeté (3; M55; 7)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf in der französischen Version 3 Stimmen gegeben, dem Antrag Fribourg 55 Stimmen, bei 7 Enthaltungen. Der Antrag Fribourg ist angenommen. Der nächste Antrag der Kirchen Nordwestschweiz betrifft Art. 26, lit. h. Wer den Text Verfassungsentwurf zu lit. h annehmen will, drückt 'Ja'. Wer den Antrag Nordwestschweiz annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse concernant la lettre h. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 26, lit. h (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 26, let. h (NOCH) : projet de constitution rejeté (2 ; M61 ; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 2 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 61 Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Dann liegt noch der Antrag Nordwestschweiz vor, einen lit. k neu hinzuzufügen zu Paragraph 26, wobei der untere Satz, der kursiv gedruckt wurde, «In § 31 ist Abs. 4 zu streichen.» wenn ich es richtig gehört habe, gestrichen wurde. Wir sprechen also nur über das Einfügen eines neuen Paragraphen 26, lit. k. Wer den Text Verfassungsentwurf ohne diesen neuen Absatz annehmen will, drückt 'Ja'. Wer den Antrag Nordwestschweiz annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse d'introduire une nouvelle lettre k. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 26, lit. k (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 26, let. k (NOCH) : projet de constitution rejeté (2 ; M62 ; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 2 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 62 Stimmen, bei 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Das AV-Präsidium hat die Anregung, dass dann in der redaktionellen Arbeit, diesen Beschluss zu beachten, gut gehört und wird es aufnehmen. Das noch als Ergänzung. Dann lese ich Ihnen Paragraph 26 vor, wie er jetzt vorliegt:

«§ 26 Zuständigkeit: Der Rat a. bestimmt die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit; b. stellt der Synode Anträge, vollzieht die Beschlüsse der Synode und führt die laufenden Geschäfte; c. vertritt die EKS auf nationaler und internationaler Ebene; d. verabschiedet öffentliche Stellungnahmen der EKS; e. verantwortet die Arbeit in den von der Synode festgelegten Handlungsfeldern; f. setzt strategische Ausschüsse ein und bestimmt deren Mitglieder. Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet. (In der französischen Übersetzung wird hier « diriger » durch das Verb « conduire » ersetzt.) ; g. bestellt ständige oder nichtständige Ausschüsse und regelt ihre Arbeitsweise; h. wählt die Geschäftsstellenleitung und führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle; i. erarbeitet Jahresberichte, jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen; j. Die Mitglieder des Rates fördern das geistliche Leben der EKS.»

#### Paragraph 27 – Beschlussfassung · Article 27 – Prise de décision

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 27 liegen keine schriftlichen Anträge vor. Wir gehen zu Paragraph 28. Da liegt ein Antrag der CER vor. Ich bitte um die Wortmeldung.

Paragraph 28 – Strategische Ausschüsse · Article 28 – Comités stratégiques

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. Concernant l'article 28, alinéa 3, la Conférence des Églises romandes propose de biffer la seconde phrase, à savoir la précision « la durée de leur mandat correspond à celle des membres du Conseil qui exercent leurs fonctions à titre accessoire ». Pourquoi estimons-nous superflue cette phrase ? La raison ressemble à celle qui a été développée tout à l'heure : il ne faudrait pas, selon nous, indiquer trop de restrictions dans la constitution. Ce type de règle peut éventuellement être une règle interne au Conseil mais n'a pas sa place dans la constitution, qui devrait se limiter à des lignes générales et fondamentales. Pour alléger notre constitution de trop de détails conjoncturels ou opérationnels, la CER vous prie de bien vouloir soutenir cette proposition de biffer cette seconde phrase.

J'ai une autre demande de la part des Églises romandes, qui est une demande plus globale et qui pourra être traitée tout à la fin. Ça concerne les articles 28 et 29 sur les comités stratégiques et la Conférence des présidences d'Église : les Églises de la CER estiment que ces articles auraient une place plus logique après l'article 31, avec de nouveaux sous-titres « Comités stratégiques » et « Conférence des présidences d'Église ». Mais nous ne savons pas si c'est à ce stade que nous devons voter sur l'emplacement de ces articles. Nous avançons cependant cette proposition maintenant.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen zu diesem Antrag. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag betrifft Paragraph 28, Abs. 3. Wenn Sie dem Text Verfassungsentwurf zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Text der CER zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons maintenant voter sur la proposition des Églises romandes sur l'art. 28, al. 3. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 28, Abs. 3 (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 28, al. 3 (CER) : projet de constitution rejeté (1 ; M65 ; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf hat 1 Stimme erhalten, der Antrag der CER 65 Stimmen. Sie haben den Antrag der CER angenommen. Es gibt keine weiteren Anträge zu Paragraph 28. Ich lese Ihnen den Paragraphen vor:

«Strategische Ausschüsse: <sup>1</sup> Der Rat setzt für jedes von der Synode festgelegte Handlungsfeld einen strategischen Ausschuss ein. <sup>2</sup> Die strategischen Ausschüsse leisten im Auftrag des Rates Programm- und Vernetzungsarbeit und beraten den Rat in Grundlagenfragen des jeweiligen Handlungsfelds. <sup>3</sup> Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder. <sup>4</sup> Jeder strategische Ausschuss wird von einem Ratsmitglied geleitet.»

Paragraph 29 – Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) · Article 29 – Conférence des présidences d'Église (CPE)

**Iwan Schulthess** (GPK, BEJUSO): Die GPK möchte der Frage nachgehen: Was ist die KKP. Darum folgender Antrag: «Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss des Rates. Ihr gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirche an.» Dann kommt noch der Rest dazu von der Stellvertretung. Was ist die KKP? Uns scheint das eine ungeklärte Frage zu sein. Wenn wir diese Frage nicht jetzt lösen, wird uns diese Frage immer wieder beschäftigen. Darum ist die GPK dafür, sich dieser Frage zu stellen und eine Antwort zu geben. Was ist die KKP? Abs. 3 des Vorschlages des Rates zählt auf, was sie alles macht: Sie fördert den Informationsfluss,

koordiniert bei Bedarf Aktivitäten, behandelt Themen, berät den Rat. Ich habe oft gehört, was die KKP nicht ist. Sie ist kein Ständerat. Man will kein Zweikammersystem installieren mit der neuen Verfassung. Darum machen wir als GPK den Vorschlag, gerade im Anschluss an den vorherigen Artikel, bei der KKP von einem Ausschuss zu reden. Ein Ausschuss, der strategisch arbeitet zuhanden des Rates. Da muss nicht viel geändert werden an diesem Artikel, ausser dass am Anfang eine Definition gestellt wird. Damit auch Klärung geschaffen wird. «Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss des Rates.»

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Iwan Schulthess hat schon darauf hingewiesen, Sie haben auf der Folie nicht den ganzen Text gesehen. Es gilt der Text, wie Sie ihn in Ihrem Dossier lesen können.

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche zunächst nicht im Namen der Nordwestschweizer Fraktion. Zum Thema, ob es ein strategischer Ausschuss des Rates sein soll, das haben wir nicht diskutiert. Ich möchte aber hier anknüpfen und sagen, wir bekommen ein gewisses Problem, wenn das auch ein strategischer Ausschuss des Rates ist. Es gibt für die verschiedenen Themen in den verschiedenen Departementen bereits strategische Ausschüsse. Wie verhalten die sich zueinander, wenn die KKP auch wieder ein strategischer Ausschuss ist? Wenn sie thematisch und inhaltlich arbeiten wollen? Das klärt sich von mir aus gesehen nicht. Es kommt dazu, dass die KKP eigentlich sehr stark ist, weil die Präsidien in unseren Kirchen ein grosses Gewicht haben. Wenn das wieder einfach nur dem Rat zugeordnet wird, als ein strategischer Ausschuss, dann denke ich, stellt sich die Frage, warum wir hier überhaupt noch diskutieren. Ich sage es jetzt sehr zugespitzt. Wenn das dort einmal behandelt wird. Von dem her hat mir persönlich die Beschreibung im Verfassungsentwurf des Rates SEK sehr gefallen, was die Aufgabe ist des Rates. Ich schaue das als sinnvoll an.

Die Nordwestschweizer Fraktion macht auch gewisse Änderungsvorschläge. Zunächst einmal, dass wir sagen, die Konferenz der Kirchenpräsidien soll nicht – eben genau nicht – ein Ausschuss des Rates sein, wo eigentlich der Rat wieder vorhanden ist, sondern es soll ein Kreis unter sich sein, die Leitung genau nicht vom Präsidenten, sondern der Präsident ist dort, aber präsidiert wird die Konferenz der Kirchenpräsidien jeweils von einem Präsidenten aus den Mitgliedkirchen. Dieser Sitz kann wechseln, alle zwei Jahre, oder was auch immer. Das ist die Idee und der Ratspräsident ist mit dabei, kann selbstverständlich mitdiskutieren, sich einbringen. Aber das gleiche meinen wir, gilt auch, dass die Mitglieder, die Präsidien aus den Kirchen ihre Themen einbringen können und darum braucht es zumindest in Abs. 3 die Erweiterung, nicht nur der Rat kann dort Themen einbringen, sondern auch die Mitglieder in diesem Kreis. Das muss unbedingt ergänzt werden, sonst bestimmt nur der Rat die Themen dort. Aber ich denke, es wäre sinnvoll, das Ganze nicht als ein Ratsgeschäft zu betrachten, sondern als ein Teil von den Präsidien der Kirchen. Es geht um Vernetzung, es geht um das, was beschrieben ist vom Rat her im Vorschlag.

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): Ich kann Martin Stingelin auf weiten Strecken folgen. Ich finde eigentlich die Formulierung hier auch sehr gut. Ich bin noch nicht so lange dabei. Aber für mich ist diese Konferenz wirklich eine Konferenz, wo sich die Kirchenpräsidien treffen. Die Konferenz wird geleitet vom Ratspräsidenten, da bin ich sehr glücklich darüber. Ich möchte nämlich dieses Amt nicht haben. Sonst muss ich nämlich das alles organisieren. Ich finde das macht Sinn. Ich erlebe diese Konferenz auch als Echoraum. Denjenigen von Ihnen, die noch nie dabei sein durften, verrate ich jetzt etwas: Da sagen nämlich alle Landeskirchen, was bei ihnen läuft, was wichtige Themen sind. Das kann etwas ganz Kleines sein, auch etwas Grösseres, immer sehr spannend. Man kann auch von den anderen lernen. Ich finde es grundsätzlich wichtig, dass diese

Konferenz in der Verfassung verankert ist. Wir haben ein Anrecht darauf, dass wir dazu eingeladen werden. Den Rest würde ich wie bisher laufen lassen. Ich bin dafür, dass weiterhin der Ratspräsident diese führt und ich würde hier, wie bei vielem anderen, nicht zu viele Einschränkungen machen. Wir möchten dort auch miteinander diskutieren, was uns über die Leber gekrochen ist, was uns interessiert und ich möchte mir nicht zu viele Vorschriften machen, wie genau der Ablauf ist. Wichtig: Es gibt sie und sie ist in der Verfassung verankert. Der Rest ergibt sich aus den Bedürfnissen, die wir Präsidentinnen und Präsidenten haben und allenfalls der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin.

**Thomas Plaz** (ZH): Ich rede in eigener Sache, aber für die Mehrheit unserer Delegation. Ich würde mich gerne der Vorrednerin und dem Vorredner anschliessen und nur noch ein zusätzliches Argument ins Spiel bringen. Es geht um die demokratische Legitimation der Zusammensetzung der KKP. Das sind Leute, die von ihren Kirchenparlamenten, von ihren Synoden in das Amt gewählt worden sind. Das ist eine ganz andere, breitere demokratische Legitimation für ihre Aufgabe und das muss sich abbilden. Die scheinbare Schärfe des Vorschlages der GPK ist nur eine Verschiebung der Unschärfe auf eine andere Ebene. Das müsste dann eigentlich in der Geschäftsordnung geklärt werden.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Je ne sais pas comment va évoluer le vote autour de cet article 29. Je propose aussi, en langue française, au nom de l'Église réformée du canton de Fribourg, d'écrire que la présidente ou le président de l'EERS « préside » la CPE plutôt que « dirige ». Je ne vais pas redévelopper la même argumentation que tout à l'heure. Si cette phrase demeurerait, je souhaiterais votre soutien pour qu'en français nous mettions « préside ».

**Wilfried Bühler** (TG): Ich habe manchmal den Eindruck, wir hätten da Angst, der Präsident/die Präsidentin des Rates sei übergriffig oder könnte übergriffig werden, was die Präsidenten der Kantonalkirchen betrifft. Diese Angst habe ich nicht. Ich bin seit 2003 Kirchenratspräsident und war an fast jeder KKP. Sie ist immer – ich müsste mich falsch erinnern – vom Präsidenten des Rates geleitet worden und ist immer fair geleitet worden. Ich erinnere mich nicht daran, dass je einmal abgestimmt worden wäre, also eine Mehrheit etwas beschlossen hätte. Darum macht für mich der Satz «Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident der EKS ist mit beratender Stimme dabei» nicht viel Sinn. Das macht Sinn, wenn es um die Unterscheidung geht, wer hat Stimmrecht, wer nicht. Sehr dafür bin ich, was den Abs. 3 betrifft, der Vorschlag, die Ergänzung, «welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden». Aber seien wir ehrlich. Wir sind ja froh, wenn wir nicht noch lange diskutieren müssen, wer leitet.

**Myriam Karlström** (VD) : J'aimerais ici apporter un argument en soutien à la proposition de la CEG de commencer l'article par « La CPE est un comité stratégique permanent du Conseil. En font partie etc. » En effet, nous nous situons ici dans le chapitre V – Direction de l'Église. Et nous avons avec ces deux articles 28 et 29 la description de groupes qui sont là pour soutenir le Conseil dans ses tâches de direction mais qui ne font pas partie de ladite direction. Or, pour moi, il est vraiment important que la différence soit claire. Cet ajout proposé par la CEG correspond à la proposition des Vaudois au mois de novembre, je suis donc cohérente. En soutenant cette proposition, nous pourrions ensuite en venir à ce que Pierre-Philippe Blaser proposait tout à l'heure : introduire un chapitre dédié à ces comités soutenant le travail de direction du Conseil, mais qui ne sont pas des éléments de la direction de l'EERS.

**Peter Winzeler** (BEJUSO): Ich spreche für Stimmen, die es bei uns gab. Die Definition der GPK reibt sich an der Definition von strategischen Ausschüssen, die ja mit einem bestimmten Ziel, mit einer bestimmten Auswahl von Personen auf eine gewisse Zeit hin konzipiert werden. Die KKP

ist – wie wir hörten – von den kantonalen Synoden abhängig und lässt sich nicht einer solchen Zielsetzung unterordnen. Dass nicht ein Kantonalpräsident dirigieren kann, scheint uns sinnvoll. Jeder Kirchenpräsident will ja seine Sachen einbringen. Dass es der Gesamtpräsident macht, finden wir sinnvoll. Bei uns wurde noch das Wort «moderiert» statt «präsiert», vorgeschlagen. Vielleicht sind die Freiburger bereit, das als noch weitere Verbesserung zu akzeptieren. «Der Präsident/die Präsidentin der EKS moderiert die KKP.»

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): War das ein Antrag oder nur ein Gedanke?

**Peter Winzeler** (BEJUSO): Ich mache es als Antrag.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Dann bitte ich, es noch schriftlich abzugeben.

**Gottfried Locher** (Ratspräsident): Der Rat hat sich schwer getan, mit dem, was man Ihnen als KKP vorschlagen soll. Wir haben die ganz Bandbreite gehört, vom freien Ort, wo entschieden, nachgedacht werden soll, bis über das, was es der Sache nach jetzt ist, nämlich ein strategischer Ausschuss. Wir haben uns entschieden, es nicht einfach als gleichen strategischen Ausschuss zu präsentieren, weil die Legitimation der dort Gewählten eben sehr viel stärker ist. Aber es ist auch keine zweite Kammer durch die Hintertür. Da muss man jetzt doch auch aufpassen. Wenn man sagt, der Ratspräsident sei mit beratender Stimme dort, dann ist das absolut richtig und gilt für alle Anwesenden dort. Sie sind alle mit beratender Stimme dort. Es ist kein Entscheidungsgremium, es ist keine zweite Kammer. Deshalb ist das so, wie wir es ausbalanciert Ihnen vorlegen.

**Lukas Maurer** (ZH): Ich spreche in meinem Namen. Wir haben vorher beschlossen, bei Paragraph 28 «Für jeden strategischen Ausschuss erlässt der Rat ein Mandat und bestimmt die Ausschussmitglieder.» Es kann ja wohl nicht sein, dass, wenn die KKP ein strategischer Ausschuss ist, der Rat von allen Kirchen die Präsidenten bestimmt. Die werden nämlich irgendwo anders gewählt. Deshalb müsste man, mindestens wenn man das dann so will wie die GPK, das überdenken, was ein strategischer Ausschuss überhaupt sein soll.

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche im Namen der Nordwestschweizer Kirchen. Wir haben uns kurz abgestimmt. Wir ziehen unseren Antrag zurück, dass nicht der Ratspräsident das Ganze leiten soll, zugunsten des Antrags von «moderiert diese Versammlung». Uns scheint das der richtige Ausdruck zu sein, wie wir dort zusammenarbeiten und eben genau nicht Mehrheiten ermitteln, sondern miteinander am Thema sind. Aber es bleibt dabei, bitte nicht, dass das ein strategischer Ausschuss ist und bitte diese Ergänzung, dass auch die Kirchenpräsidien Themen einbringen können.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Eine kurze Rückfrage an Martin Stingelin: Ihr hattet zwei Anträge. Da war noch die Ergänzung «Die KKP konstituiert sich selbst». Der ist auch zurückgezogen. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Von daher kommen wir zu den Abstimmungen. Wir werden zuerst den Paragraphen mit den Absätzen im Detail durchgehen, die Einzelanträge beschliessen und am Schluss über den Antrag der CER abstimmen, Paragraph 28/29 nach Paragraph 31 mit neuem Untertitel einzufügen. Das nehme ich als letzten Antrag, nachdem Sie wissen, wie der Text ist.

Dann haben wir als erstes den Antrag der GPK zu Abs. 1 einen Satz voranzuschieben «Die KKP ist ein ständiger strategischer Ausschuss. Paragraph 29, Abs. 1: Wenn Sie dem Text Entwurf Verfassung zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag der GPK zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition de la Commission d'examen de la gestion sur l'al. 1 de l'art. 29. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la Commission d'examen de la gestion, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 29, Abs. 1 (GPK): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 29, al. 1 (CEG) : proposition rejetée (M37; 21; 7)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 37 Stimmen gegeben und dem Antrag GPK 21 Stimmen, bei 7 Enthaltungen. Der Text Verfassungsentwurf bleibt. Dann haben wir zu Art. 29, Abs. 2 drei alternative Formulierungen. Sie haben die Formulierung «leitet die KKP» des Verfassungsentwurfs. Sie haben die Formulierung Antrag Fribourg, «präsiert die KKP». Und Sie haben den Antrag Peter Winzeler «moderiert die KKP». Diese drei Varianten legen wir Ihnen vor. Wenn Sie dem Text Verfassungsentwurf zu Abs. 2 zustimmen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Fribourg zum Abs. 2 zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'. Wenn Sie dem Antrag Peter Winzeler zum Abs. 2 zustimmen wollen, drücken Sie 'Enthaltung'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur l'al. 2 de l'art. 29. Vous avez trois possibilités. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de Fribourg, vous votez 'Non'. Si vous êtes en faveur de la proposition de Peter Winzeler, vous votez 'Abstention'.

*Abstimmung zu den 3 Varianten § 29, Abs. 2 · Vote sur les trois variantes d'art. 29, al. 2 : (3; 21; 38)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Es wurden total 62 Stimmen abgegeben. Sie haben dem Antrag Entwurf Verfassung 3 Stimmen gegeben, dem Antrag Fribourg 21 Stimmen, dem Antrag Peter Winzeler 38 Stimmen. Das absolute Mehr beträgt 32 Stimmen. Sie haben den Antrag Peter Winzeler angenommen mit 38 Stimmen. Wir kommen zur Abstimmung Paragraph 29, Abs. 3. Sie finden den Antrag auf der Rückseite. Antrag Nordwestschweiz. Wer dem Text Entwurf Verfassung zustimmen will, drückt 'Ja'. Wer dem Text Antrag Nordwestschweiz Abs. 3 zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse pour l'al. 3. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 29, Abs. 3 (NWCH): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 29, al. 3 (NOCH) : projet de constitution rejeté (4; M56; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 4 Stimmen gegeben, dem Antrag Nordwestschweiz 56 Stimmen, bei 2 Enthaltungen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Bevor wir nun zum Antrag CER zur Umstellung von Paragraphen kommen, lese ich Ihnen den neuen Paragraphen 29 vor, wie Sie ihn beschlossen haben:

«§ 29 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP): <sup>1</sup> Der KKP gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchen an. Im Verhinderungsfall können sich die Präsidentinnen und Präsidenten von ihrer Vizepräsidentin oder ihrem Vizepräsidenten vertreten lassen. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder

der Präsident der EKS moderiert die KKP. <sup>3</sup> Die KKP fördert den Informationsfluss innerhalb der EKS, koordiniert bei Bedarf Aktivitäten auf verschiedenen kirchlichen Ebenen, behandelt Themen von gemeinsamem Interesse und berät weitere Angelegenheiten, welche von Mitgliedern eingebracht oder ihr vom Rat vorgelegt werden. <sup>4</sup> Sie kann dem Rat Themen zur Beratung vorlegen.»

Das ist neu der Paragraph 29. Wir haben nun einen Antrag der CER, Paragraph 28 Strategische Ausschüsse und Paragraph 29 Konferenz der Kirchenpräsidien (KKP) neu nach Paragraph 31 unter neuem Untertitel einzuordnen.

**Myriam Karlström** (VD) : La CER maintient sa position, mais évidemment, maintenant, le titre du nouveau chapitre ne joue plus. Mais nous maintenons la proposition de sortir les articles Comités stratégiques et Conférence des présidences d'Église du titre Direction. Nous n'avons pas réussi à cette heure-ci, avec la fatigue, à trouver un titre qui chapeaute ces éléments ; je ne sais pas très bien comment procéder : peut-on en voter le principe et réfléchir au nom en vue de la deuxième lecture ? Quoi qu'il en soit, nous maintenons cette proposition. Et si d'aventure, parce que c'est flou, elle devait être rejetée, faites-nous confiance que nous y reviendrons en deuxième lecture.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Antrag bleibt also erhalten. Wenn wir darüber abstimmen, tun wir das im Bewusstsein, dass der Titel D, wie er hier vorgeschlagen wird, Strategische Ausschüsse, so nicht mehr passt, sondern dass hier, falls Sie den Antrag der Umstellung annehmen, der Titel neu formuliert werden muss. Ich denke Sie sind imstande, das zu unterscheiden. Es geht im Moment um die Umstellung Strategische Ausschüsse, Konferenz der Kirchenpräsidien neu nach Paragraph 31, unter neuem Untertitel D, wobei der genaue Titel D in der Redaktion formuliert werden muss. Ich sehe keine Wortmeldungen dazu. Wir haben nun also die Variante mit Paragraph 28 und 29, wie sie der Verfassungsentwurf vorschlägt vor uns. Wenn Sie dieser Variante zustimmen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag CER zur Umstellung der Paragraphen zustimmen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous votons sur la proposition de la CER. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER de déplacer ces deux articles après l'article 31, vous votez 'Non'.

*Abstimmung Umstellung § 28 + 29 (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur le déplacement des art. 28 + 29 (CER) : projet de constitution rejeté (15; M37; 9)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem vorliegenden Entwurf Verfassung 15 Stimmen gegeben, dem Antrag CER 37 Stimmen, bei 9 Enthaltungen. Sie haben den Antrag CER angenommen. Ich hoffe, Sie haben Verständnis, dass ich Ihnen diese Umstellung jetzt nicht vorlese. Wir haben die Arbeit an Paragraph 29 abgeschlossen.

*Weiter Dienstagmorgen · Suite mardi matin*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich begrüsse Sie ganz herzlich zu unserem zweiten Tag dieser a. o. Abgeordnetenversammlung. Ich möchte an dieser Stelle zuerst ganz herzlich Tobias Ulbrich und seinen Mitwirkenden für die Gestaltung des Gottesdienstes gestern Abend danken. Es war für mich wieder einmal ein Beispiel für die grosse Vielfalt, an der wir uns innerhalb des SEK freuen dürfen. Danke.

**Michel Müller** (Vizepräsident der AV, ZH) : *Gebet und Lied · Prière et chant*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir fahren fort mit der 1. Lesung des Verfassungsentwurfs. Wir sind bei Paragraph 30. Da liegen Anträge vor. Ich bitte Antragstellerinnen und Redner vorne Platz zu nehmen.

### C. Präsidentin oder Präsident · Présidente ou président

#### Paragraph 30 – Grundsätzliches · Article 30 – Principes

**Wilma Willi-Bester** (ZH): Ich rede für die Zürcher Delegation. Ich rede zum Abs. 1 von Art. 30. Wir haben uns mit der Bedeutung der Ordination für das Präsidialamt befasst. Wir begrüßen diesen Artikel sehr. Für die interreligiösen Gespräche und auch für die ökumenische Zusammenarbeit erachten wir die Ordination als wichtig. Wir sind Kirche. Der Dienst am Wort Gottes ist von zentraler Bedeutung. Unseres Erachtens kann man von uns als Kirche, also von der EKS, Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, erwarten, dass sie eine ordinierte Person als Präsidentin oder als Präsidenten wählt. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie diese Bestimmung so stehen lassen und genehmigen, wie sie im Antrag des Rates steht.

**Andreas Thöny** (GR): Wir beantragen, Abs. 1 aus folgenden Gründen zu streichen: 1. Wir kennen das Priestertum aller Gläubigen seit der Reformation und damit sollte auch nicht ausgeschlossen werden, wer Präsident/Präsidentin werden soll. 2. Die Repräsentanz der EKS hängt nicht davon ab, ob jemand ordiniert ist oder nicht. Die Glaubwürdigkeit dieser Repräsentanz ist nicht von einer Ordination abhängig. 3. Als Beispiel möchte ich aufführen, wie das in der Bündner Landeskirche gehandhabt wird. Die Exekutive in der Bündner Landeskirche wird von zwei Gremien bestimmt, einerseits vom Evangelischen Grossen Rat, dem Parlament. Die wählen vier Exekutivmitglieder und die Organisierte Versammelte Pfarsynode wählt deren drei. Somit besteht die Exekutive aus vier nicht ordinierten und drei ordinierten Personen. Seit einiger Zeit ist es so, dass eine nicht ordinierte Person das Präsidium übernimmt und die Dekanin/der Dekan, oberste Pfarrperson, das Vizepräsidium. In dieser Funktion wird die Repräsentanz auch wahrgenommen. Wir unterscheiden jeweils, wo das Schwergewicht liegt in der Repräsentanz. Geht es mehr um kirchenpolitische, dann werde ich gehen, geht es mehr um theologische, geht die Dekanin. Sehr oft gehen wir auch zusammen. Gerade dieses Bild scheint mir sehr reformiert zu sein. Bei uns entspricht das auch dem Gedankengut der gemeinsamen Gemeindeleitung auf Gemeindeebene, wo eben auch nicht Ordinierte im Vorstand das Präsidium haben, Hausherr sind und die Pfarrperson die theologische Kompetenz vertritt. Von daher scheint es uns sinnvoll zu sein, uns offen zu verhalten, die Ordination nicht als Bedingung zu setzen und damit Abs. 1 zu streichen.

**Andreas Zeller** (BEJUSO): Gestern wurde an diesem Rednerpult die völlige Freiheit für die Ratsmitglieder beschlossen. Jegliche Einschränkung, sei das Amtszeit, sei das Alter, wurde mit grossem Mehr verworfen. Nun wollen wir das Gegenteil machen und beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eine Einschränkung vornehmen, wie sie gravierender nicht sein könnte. Wir haben gehört, dass wir etwas gewinnen, nämlich ökumenische Achtung. Ist das so wichtig? Wir haben in diesem Saal eine ganze Reihe von Frauen und Männern in Kirchenräten oder in Kirchgemeinden, die international immer wieder Begegnungen haben mit Kirchenfürsten aller Art und die sich nie zu verstecken brauchen, die auch immer akzeptiert wurden. Wir gewinnen nicht viel. Sollte für einmal ein Präsident oder eine Präsidentin nicht ordiniert sein, dann wird sie doch selbstverständlich von einer Ratskollegin oder einem Ratskollegen begleitet, der oder die ordiniert ist. Wir verlieren aber viel, wenn wir uns hier zu einer Einschränkung hinreissen lassen, die nach der Vernehmlassung durch den Rat eingeführt wurde. Wir verlieren nichts mehr als die reformierte DNA. Unsere ureigene Offenheit, dass es keine ontologisch veränderten Menschen gibt, die

durch eine Ordination irgendwie fünf Zentimeter gewachsen sind. Das wurde einmal in unserem Rat behauptet. Nein, es ist reformierte DNA, geradezu Erbgut, dass wir eben alle gleich sind, dass das Priestertum aller Gläubigen für Frau und Mann gilt. Ist Ihnen aufgefallen, dass wir seit geraumer Zeit in einer Art Klerikalisierungsphase sind. Zwar haben wir massivste Nachwuchsprobleme vom Bodensee bis an den Genfersee und auch in Bern suchen wir verzweifelt Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber finden sie nicht und gleichzeitig nehmen wir uns immer wichtiger. Wenn die Angaben in der Adressliste stimmen, dann sind wir 39 Pfarrerrinnen und Pfarrer in der AV, bleiben demzufolge noch 28 nicht Ordinierte. Das war nicht immer so, das gibt mir zu denken. Wenn die Tendenz, die sich im Blick auf die Erneuerungswahlen in der Berner Kirche im Synodalrat abzeichnen, stimmt, dann werden wir sechs Pfarrerrinnen oder Pfarrer von sieben sein. Das sind ungute Entwicklungen. Es ist doch nötig, dass wir unsere Kirche offen behalten, dass wir immer wieder auf Frauen und Männer angewiesen sind, die von aussen kommen, die mehr Distanz zur Wandtafel haben, als wir Profis, die uns neue Gedanken, spontane Ideen liefern, und die nicht ängstlich bemüht sind, dass die Ordinierten die Macht behalten. Ich sage das als ordiniertes Pfarrer. Ich sage das, weil ich sowohl in der jahrzehntelangen Gemeindefarbeit mit Behörden, mit Freiwilligen, aber auch im Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn immer wieder mit Hochachtung viel von den nicht Ordinierten gelernt habe. Wir haben hier im Saal einige Frauen und Männer, die in der Lage wären, ein solches Amt auszuüben. Ich bitte Sie deshalb dringend, nicht diese Verengung zu wählen. Wir schlagen deshalb vor, «Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz des Rates.»

**Sven Büchmeier** (EMK): Ich bin seit vielen Jahren in den ökumenischen Gremien der Schweiz tätig und kann einfach sagen, wenn die EKS in der Ökumene, vor allem auch im Gegenüber zur römisch-katholischen Kirche ernst und wahrgenommen werden will, dann braucht es eine ordinierte Person in diesem Amt. Ich denke, dass das sehr, sehr wichtig ist, die Ökumene, gerade in unserer heutigen Zeit. Wenn darüber gesprochen wird, dass es immer weniger wird in den Kirchen, kann ich sagen, die Zukunft der Kirchen ist ökumenisch. Wenn die EKS neu als Kirche und stärker als Kirche verstanden werden will in der Schweiz, ist es zwingend notwendig, dass der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin eine ordinierte Person ist.

**Beat Maurer** (Konferenz Diakonie): Ich spreche im Auftrag des Ausschusses der Konferenz Diakonie Schweiz. Wir unterstützen den Antrag Abs. 1 im Vorschlag des Rates zu streichen. Wir sind der Meinung, dass bei der Suche für eine geeignete Präsidentin, einen geeigneten Präsidenten alle Möglichkeiten offen sein sollten. Natürlich scheint es unter dem Umstand der Öffentlichkeit des Amtes und der geistlichen Leitung sinnvoll, dass dies durch eine ordinierte Pfarrerin oder einen ordinierten Pfarrer ausgefüllt wird. Sollte es aber einmal gute Gründe geben, dass eine anders ausgebildete Person ebenfalls eine gute Kandidatin oder ein guter Kandidat wäre, müsste auch diese Person zur Wahl vorgeschlagen werden können. In diesem Fall könnten die fehlenden theologischen Kompetenzen durch eine andere Person im Rat abgedeckt werden. Deshalb plädiert der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz dafür, diese Anforderung nicht in der Verfassung festzulegen.

**Myriam Karlström** (VD) : Je ne m'exprime pas ici au nom des Vaudois, ni même des Romands, tant cette question a été difficile à trancher. Personnellement, je me suis exprimée il y a dix jours très nettement en faveur de cette disposition, alors qu'aujourd'hui, à la tribune, je vais défendre le contraire. Quelques mots d'explication, en précisant que je parle en tant que laïque et que s'il y a bien deux lieux dans lesquels je n'ai jamais senti ce cléralisme et la forme de supériorité que j'avais pu sentir par ailleurs de la part des ministres, c'est depuis que je suis au Conseil

synodal de l'Église vaudoise et c'est dans cet hémicycle ici, où j'ai vraiment l'impression que ce n'est pas la question d'être consacré ou non qui préside à la validité de nos prises de position. Ne pas mettre cette disposition dans la constitution qui est le texte fondateur de l'Église évangélique réformée de Suisse, communion d'Églises, c'est au fond affirmer l'un des principes fondamentaux réformés – Andreas Zeller l'a dit bien mieux que moi tout à l'heure. Cette disposition ne figure pas dans la constitution actuelle et, en posant une ou deux questions à des plus anciens que moi, je me suis laissé dire que, pourtant, cette assemblée avait toujours élu un pasteur à la présidence. Cela veut donc dire que, même sans la disposition, il est possible, si nous considérons que la personne est la bonne personne, de n'élire qu'un pasteur. Mais si nous ne la mettons pas, nous offrons la possibilité qu'un jour un homme, ou une femme, puisse présider le Conseil sans être consacré. Aussi, je vous invite à rejeter cette disposition.

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): Ich bin sicher, dass wir, egal, ob das in der Verfassung steht oder nicht, das alle nicht erleben werden, dass eine nicht ordinierte Person zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt wird. Gestern hat das jemand gesagt, ich glaube auch, dass das so sein wird. Ich finde es interessant, wie wir häufig diskutieren nach Innen- und Aussenwirkung. Nach innen sagen wir, bei uns spielt das keine Rolle. Aber wenn es dann nach aussen geht, das möchte ich ein bisschen in Frage stellen, weil ich denke, in erster Linie müssen wir ja das so machen, wie wir es richtig finden. Daher schliesse ich mich Andreas Zeller an, dass wir uns hier alles offen lassen. Abgesehen davon, was ist Bischof? Also, wenn ich das dann wirklich vergleiche, schon allein im deutschsprachigen Raum, dann sind nämlich die Kirchenratspräsidentinnen und Synodalratspräsidenten Bischof. Rein organisatorisch bin ich Bischöfin. Ich stehe auch dazu, ich bin nicht ordiniert. Ich möchte einfach noch Martin Luther zitieren, der gesagt hat: «Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, Bischof, Papst zu sein, obwohl es sich nicht jedem geziemt, dieses Amt auszuüben».

**Stefan Fischer** (BS): Ordination schafft Ordnung. Damit unterscheiden wir uns schon einmal ganz stark von einer Ordination in etwas Sakrales hinein. Ordination in der Reformation ist verbunden mit der Wortverkündigung, denn die soll ordentlich geschehen. Ich denke, dass der Präsident oder die Präsidentin des Amtes häufig mit der Wortverkündigung zu tun hat. Insofern ist es wichtig, dass die Person, die das Amt innehat, ordiniert ist, das heisst aber nicht, dass die Person, die gewählt wird, bereits ordiniert ist. Ich denke, wir könnten uns gerade da die Freiheit bewahren, in unserer reformatorischen Tradition jemanden zu wählen, und falls diese Person nicht ordiniert ist, kann sie in das Amt hinein ordiniert werden. Ich würde also folgenden Text vorschlagen: «Für das Präsidialamt ist die vorgängige Ordination keine Voraussetzung. Jedoch gehört zum Amt die Ordination, die gegebenenfalls in dieses Amt hinein erfolgt.» Das wäre mein Antrag.

**Martin Stingelin** (BL): Ich spreche im Namen der Reformierten Kirche Baselland, den Abgeordneten und teilweise Nordwestschweiz. Auch wir haben den Antrag, dass man «ordinierter Pfarrer/ordinierte Pfarrerin» streicht. Warum? Erstens: Mit diesem Antrag jetzt eine neue Art von ordiniertes Amt zu schaffen, wie es von Basel Stadt kommt, überrascht ein wenig. Bereits jetzt ist «ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer» ein sehr unklarer Begriff. Wir ordinieren und dann ist jemand *verbi divini minister*, Dienerin am göttlichen Wort. Pfarrer oder Pfarrerin wird man, wenn man das konsequent nimmt, indem man ein Pfarramt hat. Hier ist bereits eine Unschärfe und jetzt wird die Unschärfe noch verbreitert. Ich möchte das Wort Ordination klar definiert haben, wenn es hier schon drin steht. Darf jemand, der «nur» VDM ist, Präsidentin oder Präsident sein? Es kommt dazu, dass ich überzeugt bin, wir haben die geistliche Leitung auf allen drei Ebenen jetzt definiert. Zweitens: Von wem haben Sie in Ihrem Leben Input bekommen, geistliche Leitung? War

das wirklich immer nur die ordinierte Pfarrperson? In meinem Leben ist das anders. Ich habe geistliche Leitung, geistliche Inputs von anderen Personen bekommen. Diese sind durchaus auch fähig, geistlich zu leiten. Es braucht nicht die Ordination zum geistlichen Leiten. Als Drittes, wenn wir jetzt argumentieren, dass nur eine ordinierte Pfarrperson als Gegenüber in der Ökumene gilt, dann muss ich sagen, in der Ökumene sind ordinierte Pfarrerinnen nicht respektiert, wie auch nicht Ordinierte. Darum plädieren wir ganz klar für das Streichen von «ordinierte Pfarrerin/ordinierter Pfarrer». Meistens wird es eine Pfarrperson sein, die gewählt wird, aber das Zeichen, dass wir gleichwertig unterwegs sind und das Amt alle miteinander machen können, finde ich ein wichtiges Zeichen gegen innen und gegen aussen. Wir wären auch bereit, unseren Antrag zugunsten von Bern-Jura-Solothurn zurückzuziehen.

**Pia Grossholz-Fahrni (BEJUSO):** Ich spreche für mich. Es ist mir ein grosses Anliegen, dazu zu sprechen. Ich habe gestern erlebt, wie man gar keine Beschränkungen haben will, wie man mit 77 Jahren auch noch problemlos ein Exekutivamt annehmen kann usw. Heute wird nun der grösste Teil unserer reformierten Christen ausgeschlossen. Das ist für mich schwer verständlich. Ich habe gehört, in der Ökumene kann man nicht mitsprechen. Ich bin jetzt seit 15 Jahren in unsere Kirche für die Ökumene und für den interreligiösen Dialog zuständig. Ich hätte nie erlebt, dass man mit mir nicht spricht. Ich hätte auch nie erlebt, dass man mich nicht ernst nimmt. Wer jetzt kommt, ja, aber dann international, dann kann ich Ihnen erzählen, ich war an drei internationalen Vollversammlungen. Es ist genau wie Martin Stingelin gesagt hat, man nahm mich ebenso ernst, wie man jeden reformierten Pfarrer oder jede reformierte Pfarrerin ernst nahm. Das heisst, dass die Orthodoxen bei ihrem Gottesdienst, den sie für sich feierten, weder mich, noch irgendeinen reformierten Pfarrer akzeptiert hätten. Wenn ich hier in den Saal schaue, wenn ich an meine Zeit in dieser SEK-AV denke, da habe ich so viele, engagierte Menschen kennengelernt, denen ihre Kirche, unsere gemeinsame Kirche am Herzen liegt. Sie haben sich dafür eingesetzt. Es gab darunter Ordinierte, es gab darunter auch nicht Ordinierte. Nicht diese Unterscheidung wird einen guten Präsidenten/eine gute Präsidentin ausmachen. Es sind andere Dinge. Es ist die Hingabe für unseren Glauben. Es ist die Hingabe für unsere Kirche, das Einstehen dafür, das Wissen darum, dass es zentral ist in unserem Leben. Es ist die Bescheidenheit zu wissen, es geht nie um mich in diesem Amt. Es geht um das Amt, es geht um das Erfüllen unseres Glaubens, des Wortes in dieser Funktion. Das ist allen grossen Präsidenten und Präsidentinnen gemeinsam. Und es geht doch um das innere Feuer. Es geht um das innere Feuer für die frohe Botschaft, für die Verkündigung der frohen Botschaft, für das Leben mit jenen Werten, für die wir einstehen wollen. Es geht darum einzustehen für die Schwachen, für jene Menschen am Rande der Gesellschaft. Es geht darum hinzustehen, auch wenn wir Gegenwind haben. Und stehen zu bleiben und zu sagen, das Evangelium lehrt uns. Darum geht es für einen wahren Präsidenten oder eine wahre Präsidentin. Und nicht darum, ordiniert oder nicht ordiniert zu sein. Wenn ihr alle nur eine einzige Person kennt, die nicht ordiniert ist und die alle diese Punkte erfüllt, wenn ihr nur eine Person kennt, dann bitte ich euch, streicht dieses «ordiniert» heraus, sonst verhindert ihr, dass eine solche Person ins Präsidium der EKS kommen kann. In einem solchen Amt geht es nicht um Regieren, es geht auch nicht um Macht, oder es sollte nicht darum gehen. In einem solchen Amt geht es immer um Dienen. Deshalb ist es gerade in solchen Ämtern sehr wichtig, sich wieder einmal vor Augen zu halten, was Friedrich der Grosse gesagt hat: In einem solchen Amt zu dienen, das heisst eben « servir et disparaître ». Das müssen wir uns alle zu Herzen nehmen.

**Claudia Haslebacher (AV-Präsidentin, EMK):** Gibt es noch Wortmeldungen? Ich sehe keine. Dann haben wir folgende Anträge vorliegen: Baselland und Graubünden haben Streichung zugunsten des Antrags von Stefan Fischer bzw. des Antrags von BEJUSO zurückgezogen. Wir

haben also bei Abs. 1 von Paragraph 30 die Variante des Textes Verfassungsentwurf. Wir haben den Antrag, diesen Absatz zu streichen. Und wir haben den Antrag von Stefan Fischer, dass der Abs. 1 neu lauten soll: «Für das Präsidialamt ist die vorgängige Ordination keine Voraussetzung. Jedoch gehört zum Amt die Ordination, die gegebenenfalls in dieses Amt hinein erfolgt.» Wir haben danach den Antrag von BEJUSO, diesen Absatz abzuändern und in zwei Absätze aufzuteilen. Das sehen Sie in Ihrem Dossier. Wir werden die Abstimmung absatzweise machen, d. h. zuerst über die Version zu Abs. 1 abstimmen und danach den Antrag Bern-Jura-Solothurn zu Abs. 2.

**Lars Syring** (ARAI): Ich habe eine Verständnisfrage. Wenn ich Bern-Jura-Solothurn richtig verstanden habe und auch Baselland, zieht ihr nicht zugunsten von dem Antrag zurück, sondern ihr zieht zurück, weil Baselland Bern-Jura-Solothurn unterstützen möchte.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Habe ich das falsch gesagt, dann tut es mir leid, aber textlich bleibt es das gleiche. Wir haben Verfassungsentwurf, Streichung und Stefan Fischer nebeneinander.

**Lars Syring** (ARAI): Nein.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Doch, wir haben den Antrag, den Abs. 1 zu streichen.

**Lars Syring** (ARAI): Ja, aber nicht, um den dann hier einzufügen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich glaube, die Frage ist nur, weshalb hat Baselland gestrichen. Ist die Frage geklärt? Noch nicht. Also, ich sage noch einmal, wir haben zu Abs. 1 drei Varianten: Wir haben die Variante des Verfassungsentwurfs, die Sie vorliegen haben. Wir haben den Antrag, diesen Abs. 1 ganz zu streichen. Der liegt jetzt von Bern-Jura-Solothurn vor. Und wir haben den Antrag von Stefan Fischer, einen neuen Abs. 1 anstelle zu formulieren: «Für das Präsidialamt ist die vorgängige Ordination keine Voraussetzung. Jedoch gehört zum Amt die Ordination, die gegebenenfalls in dieses Amt hinein erfolgt.» Diese drei Varianten haben Sie für Abs. 1: behalten, streichen oder ersetzen. Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Ich nehme an, Sie sind bereit über Abs. 1 abzustimmen. Im ersten Durchgang kann eine der Varianten mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen die Abstimmung gewinnen. Wenn keine der Varianten die absolute Mehrheit erhält, wird der Antrag mit den wenigsten Stimmen gestrichen und es gibt eine zweite Abstimmung. Wenn Sie dem Paragraphen 30, Abs. 1 Verfassungsentwurf zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Bern-Jura-Solothurn, Abs. 1 streichen, zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'. Wenn Sie dem Antrag Stefan Fischer, Abs. 1 ersetzen, zustimmen wollen, drücken Sie 'Enthaltung'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons procéder au vote concernant l'art. 30, al. 1. Vous avez trois possibilités. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition BEJUSO, vous votez 'Non'. Si vous êtes en faveur de la proposition de Stefan Fischer, vous votez 'Abstention'.

*Abstimmung zu den 3 Varianten § 30, Abs. 1 · Vote sur les trois variantes d'art. 30, al. 1 : (10; M49; 6)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Es wurden total 65 Stimmen abgegeben. Das absolute Mehr beträgt 33 Stimmen. Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 10 Stimmen gegeben, der Streichung 49 Stimmen, dem Antrag Stefan Fischer 6 Stimmen. Sie haben den Antrag, den Abs. 1 zu streichen, zugestimmt und diesen angenommen. Wir haben nun noch den

zweiten Teil des Antrags Bern-Jura-Solothurn. Dieser Antrag will Abs. 2 in zwei Absätze neu 1 und 2 aufteilen mit textlichen Veränderungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie dem Abs. 2 Verfassungstext zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie für den Antrag Bern-Jura-Solothurn, neu 1 und 2, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition de BEJUSO pour l'al. 2, toujours dans l'art. 30. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de BEJUSO, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 30, Abs. 2 (BEJUSO): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 30, al. 2 (BEJUSO) : projet de constitution rejeté (17; M43; 5)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Text Verfassungsentwurf hat 17 Stimmen erhalten, der Antrag Bern-Jura-Solothurn 43 Stimmen, bei 5 Enthaltungen. Sie haben dem Antrag Bern-Jura-Solothurn zugestimmt. Paragraph 30 lautet neu: «Grundsätzliches: <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied des Rates. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz des Rates.»

Wir haben die Arbeit an Paragraph 30 abgeschlossen und kommen zu Paragraph 31. Hier liegen auch mehrere Anträge vor, von Graubünden, Bern-Jura-Solothurn und Tobias Ulbrich. Ich bitte Antragsstellerinnen und -steller Platz zu nehmen.

#### Paragraph 31 – Zuständigkeit · Article 31 – Compétence

**Tobias Ulbrich** (TI): Mein Antrag ist unterdessen auch Antrag des Synodalrats der Tessiner Kirche geworden und empfiehlt, die Abs. 2-4 von Paragraph 31 zu Paragraph 26 Zuständigkeiten des Rates zu verschieben. Es wäre schade, wenn diese Aufgaben alleine nur dem Präsidenten/der Präsidentin zugeteilt würden. Es sind Aufgaben, die den gesamten Rat betreffen, nicht nur alleine den Präsidenten: Die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen, Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragsbefüllung zu formulieren, das Fördern des geistlichen Lebens. .

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Wie wir schon bei der Synode und auch beim Rat angemerkt haben, ist selbstverständlich jetzt auch hier ein Artikel zum geistlichen Leben einzuführen und der würde wieder heissen: «Die Präsidentin oder der Präsident fördert gemeinsam mit dem Rat und der Synode das geistliche Leben der EKS.» Damit hätten wird dann ganz klar, dass wir auf allen drei Ebenen das geistliche Leben fördern wollen.

**Wilfried Bühler** (TG): Wenn ich diese Seite lese und vor allem die rechte Spalte, frage ich mich, was ist denn da los? Stehen wir denn unter dem Eindruck, irgendwie einen übergriffigen Präsidenten zu haben und müssen überall auf Schadensbegrenzung machen? So wirkt das. Wenn es nach dem Antrag Graubünden ginge: «Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen». Was haben wir denn da für ein Bild des Präsidenten? Wenn wir so legislieren und die Leute dann auch so wählen, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn wir eines Tages kleine Geister in diesem Präsidium haben. Der muss doch etwas können, der muss etwas vorstellen, der muss auch etwas aus eigener Initiative tun dürfen. Wenn wir das alles nicht wollen, dann können wir für die administrativen Belange einen Verwalter anstellen. Ich bitte Sie, diese Kaskade von Vorschlägen, die wir haben, wo es immer darum geht, vielleicht einen, das ist in der Schweiz typisch, der zu gross werden könnte, irgendwie von oben etwas kürzer zu machen, aber dann haben wir eben eine kopflose Leitung. Ich bitte Sie, das wenigstens punktuell zurückzunehmen, z. B. nicht dem Antrag Graubünden zu Paragraph 31, Abs. 3 zu folgen.

**Andreas Thöny** (GR): Lieber Wilfried, du hast uns überzeugt. Aber nicht jetzt auf der Bank, sondern wir haben uns das vorher schon überlegt. Wir haben vorgängig bereits schon den ersten Antrag des Streichens zurückgezogen und wir ziehen zugunsten des Berner Vorschlags auch den zweiten Antrag zu Abs. 4 zurück. Und zwar einfach deshalb, weil wir ja jetzt eigentlich soweit einig sind, dass die geistliche Leitung oder die Förderung des geistlichen Lebens auf allen drei Stufen gemacht werden soll und von daher ist unserem Anliegen damit Rechnung getragen worden.

**Daniel Rüegg** (VS): Ich möchte Ihnen empfehlen, den Verfassungsentwurf so stehen zu lassen auch im Sinn, wie es Wilfried Bühler vorher gesagt hat. Ich glaube, wir brauchen hier einen profilierten Artikel, ein Artikel, der nicht gleich schon wieder einschränkt. Auch der Vorschlag von Bern-Jura-Solothurn ist schon wieder eine Einschränkung für den Präsidenten oder die Präsidentin. Ich glaube, es ist gut, wenn das hier profiliert ist. Es hat auch eine Logik, die Synode und der Rat und der Präsident, alle leiten geistlich, aber auch der Präsident leitet geistlich und nicht wieder mit Einschränkung.

**Lukas Kundert** (BS): Ich verstehe den Antrag von Bern-Jura-Solothurn ekklesiologisch sehr gut. Ich denke einfach, er ist redundant, weil ja schon bei der Synode steht, dass die Synode geistlich leitet, und weil beim Rat steht, dass der Rat geistlich leitet. Deswegen muss es hier nicht noch einmal stehen, dass der Präsident nur mit Synode und Rat geistlich leitet, weil die beiden leiten sowieso schon geistlich. Das haben wir schon festgelegt. Deswegen würde ich dafür plädieren, einfach den Vorschlag, so wie er vom Rat gegeben wird, stehen zu lassen. Das andere wäre redundant.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Die Interpretation von Lukas ist nicht jene, was wir sagen wollen. Wir plädieren dafür, dass bei der Synode, beim Rat und beim Präsidenten die gleiche Formulierung steht, nämlich dass eben jede Ebene leitet. Aber es heisst nicht, dass der Präsident nur im Auftrag der Synode, oder nur im Auftrag des Rates das geistliche Leben anregt, sondern auf allen drei Ebenen ist das angesiedelt. Also das ist nicht eine Abhängigkeit. Aber darüber kann man dann vielleicht in einer 2. Lesung noch einmal diskutieren. Schreiben wir das nur einmal rein oder schreiben wird das eben in allen drei Ebenen identisch rein.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Mir liegen im Moment folgende Anträge vor: Graubünden hat zu Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 ihren Antrag zurückgezogen. Wir haben zum Textentwurf, zum detaillierten Text noch den Antrag Bern-Jura-Solothurn zu Abs. 4. Dann haben wir den Antrag Tessin zu einer Umstellung der Abs. 2 – 4, Verschieben zu Paragraph 26. Und wir haben noch einen Antrag zur Umstellung von Graubünden, Paragraph 30 und 31 zusammenführen und zwischen 27 und 28 einfügen.

**Andreas Thöny** (GR): Im ganzen Streichungskonzept ist untergegangen, noch zu begründen, warum wir den Antrag machen der Verschiebung der Paragraphen 30 und 31 zum Abschnitt des Rates. Wenn wir uns die Grundstruktur der vorliegenden Verfassung anschauen, dann haben wir im Kapitel III die allgemeinen Bestimmungen und dort unter Paragraph 8 die Organe. Ich habe gestern schon einmal darauf Bezug genommen: Wir haben die Synode, wir haben den Rat und wir haben die Revisionsstelle. Und jetzt kommt unter dem Kapitel V Kirchenleitung, die Aufzählung, die erweitert wird, nicht nur mit der Definition der Aufgaben der Synode als Organ, des Rates als Organ und der Revisionsstelle als Organ, sondern hinzu kommen jetzt auch noch unter C das Präsidium und unter D die Geschäftsstelle. Unseres Erachtens gehört sowohl das Präsidium wie die Geschäftsstelle zum Organ des Rates und soll auch dort erklärt werden. Deshalb beantragen wir, hier beim Art. 31 die Verschiebung zum Rat und ebenfalls beim nächsten

Art. 32 – ich werde dann dort nicht mehr sprechen – auch die Geschäftsstelle soll unter dem Kapitel des Rates aufgeführt werden.

**Wilfried Bühler** (TG): Ich war der Meinung, man habe sich in dem Punkt gefunden, dass es eine synodale, eine kollegiale und eine personale Leitung gebe. Das muss nicht mit den Organen zusammenfallen. Die Systematik muss nicht dieselbe sein hier. Wenn wir das nicht jetzt völlig am Schluss nochmals über Bord werfen wollen, diese Logik der drei Führungsformen oder Führungszuständigkeiten, dann bleiben wir bei dem, und bleiben wird dann auch dabei, dass dann die Geschäftsstelle, die ja notabene ein grosses Gewicht hat in der täglichen Arbeit, auch ihren eigenen Absatz hat. Auch hier wieder, es ist immer so der Versuch, jemanden oder ein Amt, das vielleicht zu stark werden könnte, zu beschränken und irgendwo zu subsumieren unter etwas anderem. Die Wirklichkeit ist doch eine andere. Die Geschäftsstelle hat ein Gewicht, der Präsident/die Präsidentin hat ein Gewicht, das darf sich doch hier auch in der Systematik zeigen.

**Myriam Karlström** (VD): Je vous invite vraiment à rejeter la proposition des Grisons de supprimer le chapitre « Présidente ou président ». Celles et ceux qui étaient là au moment où nous avons voté les grandes affirmations fondamentales et discuté de la question de la direction personnelle se souviendront que le délégué vaudois Jean-Michel Sordet était intervenu à cette tribune de manière très vigoureuse pour s'opposer à cette direction personnelle. Nous avons perdu ce vote. Cette assemblée a voté une direction tripartite, exprimée à l'alinéa 1 de l'article 15, « direction synodale, collégiale et personnelle ». Si, aujourd'hui, nous supprimons le sous-chapitre « Président », personnellement, je n'y comprends plus rien. Je voterai donc pour le maintien de la structure de la constitution comme ça, quand bien même, fondamentalement, je continue à être minorisée par cette décision de direction personnelle.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir beginnen mit den Abstimmungen zum Text. Wir haben zu Paragraph 31, Abs. 4 den Antrag von Bern-Jura-Solothurn, eine Einfügung in den Abs. 4, Text Verfassungsentwurf. Sie finden beides in Ihrem Dossier. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie für den Abs. 4 Text Verfassungsentwurf sind, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie für Abs. 4 Antrag Bern-Jura-Solothurn sind, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE): Nous allons voter sur l'al. 4 de l'art. 31, proposition des Églises de BEJUSO. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises de BEJUSO, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 31, Abs. 4 (BEJUSO): angenommen · Vote sur l'art. 31, al. 4 (BEJUSO) : accepté (31; M33; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 31 Stimmen gegeben, dem Antrag Bern-Jura-Solothurn 33 Stimmen, bei 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag Bern-Jura-Solothurn angenommen. Ich warte einen Moment. Michel ist in Abklärungen, wie wir mit den beiden Anträgen Tessin und Graubünden vorgehen sollen. Dann haben wir als nächstes die Umstellungsanträge von Tessin und Graubünden. So wie ich das verstehe, können sie in dem Sinne unabhängig voneinander entschieden werden. D. h. ich werde in einer ersten Abstimmung die Variante zu Paragraph 31 Verfassungsentwurf gegenüber dem Antrag Tessin, Abs. 2- 4 zu verschieben, zur Abstimmung bringen. Und dann das Resultat mit dem Antrag Graubünden, Paragraphen 30 und 31 zusammenzufassen und umzustellen, in einer zweiten Abstimmung bringen. Also, die erste Abstimmung: Wer für den Entwurf Verfassung Paragraph 31, wie er mit der Änderung Bern-Jura-Solothurn ist, dass das bleiben soll, drückt 'Ja'. Wer dafür ist, dass die Absätze 2- 4 nach Antrag Tessin verschoben werden sollen, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition de l'Église du Tessin. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition du Tessin de déplacer les al. 2 à 4 de l'art. 31 à l'art. 26, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 31, Abs. 2 – 4 (TI): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 31, al. 2 à 4 (TI) : rejeté (M52; 9; 1)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben Paragraph 31 Verfassungsentwurf 52 Stimmen gegeben, dem Antrag Tessin 9 Stimmen, bei 3 Enthaltungen. Paragraph 31 bleibt wie vorher beschlossen. Ich lese Ihnen nun diesen Paragraphen 31 vor, wie Sie ihn beschlossen haben und stelle ihn dann gegenüber dem Antrag Graubünden:

«Zuständigkeit: <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die EKS in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist um die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Kirchen besorgt. <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident formuliert Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung. <sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fördert gemeinsam mit dem Rat und der Synode das geistliche Leben der EKS.»

Das ist Paragraph 31, wie Sie ihn beschlossen haben. Der Antrag von Graubünden lautet nun, die beiden Paragraphen 30 und 31 zu einem Paragraphen zusammenzuführen, zwischen 27 und 28 zu schieben und den Titel C Präsidentin oder Präsident zu streichen. Ich bringe zur Abstimmung die Variante Verfassungsentwurf Paragraph 30, 31, wie Sie sie heute beschlossen haben. Wenn Sie diese Variante annehmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie den Antrag Graubünden zur Zusammenführung und Verschiebung annehmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur ces modifications. Si vous êtes en faveur des art. 30 et 31 tels que nous venons de les modifier, donc du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton des Grisons de fusionner les art. 30 et 31 et de supprimer le titre C. Présidente ou président, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 30 + 31 (GR): Antrag abgelehnt · Vote sur les art. 30 et 31 (GR) : proposition rejetée (M52; 9; 3)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Entwurf Verfassungsrevision mit Ihren Veränderungen 52 Stimmen gegeben, dem Antrag Graubünden 9 Stimmen, bei 3 Enthaltungen. Wir bleiben bei den Paragraphen 30 und 31.

#### D. Geschäftsstelle · Secrétariat

##### Paragraph 32 – Stellung und Organisation · Article 32 – Fonction et organisation

**Andreas Thöny** (GR): Wir ziehen unseren Antrag zurück, weil sonst die Logik im entsprechenden Kapitel Gemeinde oder Kirchenleitung nicht mehr gegeben wäre.

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose de supprimer l'article 32. Pourquoi ? Le secrétariat, l'administration, constitue pour nous une instance de travail absolument incontournable et qu'en aucune façon nous ne souhaitons dévaloriser. Je profite d'ailleurs de ma prise de parole pour remercier chaleureusement toutes les personnes qui travaillent derrière nous et qui font un travail extraordinaire pour nous aider dans notre confort de travail et de réflexion. Nous pouvons les applaudir. En revanche, la question touchant au secrétariat ou à l'administration nous semble plus en phase avec un règlement d'application ou un autre règlement qu'avec une constitution qui désigne, en principe, les organes stratégiques et les lignes

fondamentales. Les Églises de la Suisse romande vous prient donc de bien vouloir soutenir cette proposition de supprimer cet article 32, pour alléger notre constitution.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Gibt es noch Wortmeldungen?

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): Ich weiss nicht, ob das so fair ist: Zuerst das Zückerchen und Applaus und dann sagt man, ja, es gehört eigentlich nicht in die Verfassung. Ich möchte einfach daran erinnern, wir sind ein Verein. Wir haben wichtige Funktionen. Wenn die Geschäftsstelle in der Verfassung festgelegt ist, dann ist es auch klar, dass es eine gibt, welche diese wichtigen Aufgaben erfüllen muss. Für mich ist es absolut unabdingbar, die Geschäftsstelle gehört zu unserer Organisation und gehört auf die Ebene der Verfassung. Wir machen unsere Verfassung nicht schlanker, wenn wir darauf verzichten. Es ist ein kurzer Paragraph. Ich finde wirklich, es muss so sein, dass festgelegt ist, dass wir eine Geschäftsstelle haben. Ausführlicher, z. B. Stellenprozente, wird ja nicht beschrieben.

**Daniel Reuter** (Rat): Der Rat hält an seinem Antrag fest. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Ich kann mich all diesen Voten anschliessen, die Sie hier gehört haben. Es ist zwar eine Selbstverständlichkeit, aber ich denke, es ist auch wichtig und richtig, dass wir uns in dieser Verfassung zur Geschäftsstelle äussern, zumal sie auch Aufgaben für Sie als Legislative übernimmt und nicht nur das Sekretariat oder die Geschäftsstelle des Rates ist.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben vor sich den Text Verfassungsentwurf zu Paragraph 32 Geschäftsstelle, Stellung und Organisation. Und den Antrag der CER, diesen Abschnitt D, Paragraph 32 zu streichen. Wenn Sie dem Entwurf Verfassungstext beistimmen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag CER zur Streichung zustimmen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter maintenant sur la proposition de la CER de biffer l'art. 32. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises romandes, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 32 (CER): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 32 (CER) : proposition rejetée (M49; 16; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Entwurf Verfassungstext 49 Stimmen gegeben, dem Antrag CER 16 Stimmen. Der Paragraph 32 bleibt wie vorgegeben.

#### E. Revisionsstelle · Organe de révision

##### Paragraph 33 – Aufgabe · Article 33 – Tâche

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Paragraph 33, Revisionsstelle: Da liegen keine Anträge vor. Wir gehen zu Paragraph 34.

#### VI. Assoziierung · Association

##### Paragraph 34 – Assoziierte Kirchen und Gemeinschaften · Article 34 – Églises et communautés associées

**Rolf Berweger** (ZG): In Art. 36, den wir bald anschauen werden, werden die Mitgliederbeiträge der Mitgliedkirchen geregelt. Zu den assoziierten Kirchen findet sich jedoch keine Regelung. Wir denken, dass diese nötig ist, vor allem mit der Unsicherheit für assoziierte Kirchen, dass sie allenfalls an einem Beitragsschlüssel beteiligt wären, das ist wahrscheinlich nicht angebracht. Durch unseren Antrag wird festgestellt, dass ein Beitrag nötig ist, dass es nicht gratis sein wird, assoziiert zu sein, dass man aber auch nicht am Beitragsschlüssel beteiligt ist.

**Theddy Probst** (ZH): Ich rede für die Zürcher Delegation. In diesem Artikel der assoziierten Kirchen geht es etwas mehr um die Aussenwelt als um die Innenwelt. Wir haben jetzt über unsere eigene Organisation nachgedacht und viel entschieden. Und da geht es um so etwas wie aus dem Fenster schauen in eine Welt, was ist da so um uns herum. Niemand weiss, wie die Zukunft sein wird, ob wir wachsen oder kleiner werden. Alle rechnen damit, dass wir kleiner werden, aber vielleicht wachsen wir ja auch wieder einmal. Wir stellen für die Zukunft Weichen und aus meiner Sicht tut das dieser Artikel. Mit dem Vorschlag öffnet der Rat die geplante zukünftige Synode für assoziierte Mitglieder. Es gibt also Leute, die da sein werden in unsere Mitte und zuhören, mitdebattieren, aber sie haben kein Stimmrecht. Damit setzt der Rat SEK einen sehr willkommenen Akzent zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und Organisationen, die sich als evangelisch verstehen. Im Blickfeld für mich sind das z. B. auch die Migrationskirchen, die evangelischen Ordensgemeinschaften, die Kommunitäten, Diakonissen und Diakoniegemeinschaften usw. Sie können mit beratender Stimme dabei sein, aber sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Ich freue mich persönlich sehr über diese Öffnung. Sie ist ein Zeichen der Bereitschaft zum konstruktiven Dialog und ein Zeichen des Miteinanders, gerade den anderen Kirchen in der Schweiz gegenüber. Und diese Landschaft, wie wir alle wissen, ist vielfältiger geworden, vor allem in den urbanen Zentren. Es ist zu hoffen, dass diese Öffnung die Stimme der Evangelisch-reformierten als Ganzes stärkt und auch eine neue Dynamik in die evangelische Schweiz hineinbringt. Damit, finde ich, haftet diesem Artikel auch etwas Visionäres und Zukunftsträchtiges an. Und diese Sicht haben wir dringend nötig. Die GPK hat uns gelehrt, dass wir über Flughöhen nachdenken sollen. Ich denke, dieser grundsätzliche Artikel geht etwas hoch und der Antrag von Zug, jetzt auch noch die Hand hinzuhalten und damit ja auch noch Beiträge zu empfangen, geht dann doch etwas in die untere Flughöhe. Ich stelle deswegen den Antrag und bitte Sie, diese finanziellen Regelungen jetzt aus diesem Artikel einfach wegzulassen. Zum einen lädt der Artikel ein, dass man miteinander unterwegs sein soll und dann schreckt der Antrag von Zug etwas ab.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Sie haben den Antrag Zug vor sich, einen zusätzlichen Absatz zu Paragraph 34 zu formulieren, einen Assoziierungsbeitrag zu erheben. Wir gehen zur Abstimmung. Wenn Sie Paragraph 34 Verfassungsentwurf beibehalten wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Zug zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons maintenant voter sur la proposition de l'Église du canton de Zoug d'introduire un alinéa supplémentaire dans l'art. 34. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église zougoise, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 34 (ZG): Antrag abgelehnt · Vote sur l'art. 34 (ZG) : proposition rejetée (M36; 27; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 36 Stimmen gegeben, dem Antrag Zug 27, 2 Enthaltungen. Der Paragraph 34 bleibt wie im Entwurf vorgeschlagen.

## VII. Finanzen · Finances

### Paragraph 35 – Grundsatz · Article 35 – Principe

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 35 liegen keine Anträge vor.

Paragraph 36 – Mitgliederbeiträge · Article 36 – Contributions des membres

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 36 liegen keine Anträge vor.

Paragraph 37 – Ausserordentliche Beiträge · Article 37 – Contributions extraordinaires

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Zu Paragraph 37 liegen keine Anträge vor.

Paragraph 38 – Ausserordentliche Kollekten · Article 38 – Collectes extraordinaires

**Pierre-Philippe Blaser** (FR) : Pour la CER. La CER propose de supprimer l'article 38 pour les mêmes raisons que celles qui ont été avancées tout à l'heure. La question touchant aux collectes nous semble plus en phase avec un règlement d'application que dans une constitution qui désigne des organes stratégiques et des lignes fondamentales. Les Églises de la Suisse romande vous prient de bien vouloir supprimer cet article afin d'alléger notre constitution.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben vor sich den Text Verfassungsentwurf zu Paragraph 38 und den Antrag der CER, diesen Paragraphen zu streichen. Wer den Paragraph 38, wie er vorgeschlagen ist im Verfassungsentwurf, beibehalten will, drückt 'Ja'. Wer den Antrag CER annehmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition de la CER de supprimer l'art. 38. Si vous êtes en faveur du projet de constitution, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de la CER, vous votez 'Non'.

*Abstimmung § 38 (CER): Verfassungsentwurf abgelehnt · Vote sur l'art. 38 (CER) : projet de constitution rejeté (18; M45; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 18 Stimmen gegeben, dem Antrag der CER 45 Stimmen bei 1 Enthaltung. Sie haben den Antrag der CER angenommen, Paragraph 38 wird gestrichen. Wir kommen zu Paragraph 39 Verfassungsrevision Verfahren. Dort liegen Anträge von Zürich und Graubünden vor. Ich bitte die Antragssteller nach vorne zu kommen, um ihr Votum abzugeben.

VIII. Verfassungsrevision · Révision de la constitutionParagraph 39 – Verfahren · Article 39 – Procédure

**Thomas Plaz** (ZH): Es geht einfach um eine Parallelregelung, die wir auch in unserer Kirchenordnung so haben, dass die Änderung der Verfassung eine qualifizierte Abstimmung verlangt und deshalb gesondert geregelt werden muss, also ein qualifizierteres Resultat.

**Andreas Thöny** (GR): Wir haben die gleichen Überlegungen gemacht, kommen aber dann im Detail zu einem etwas anderen Vorschlag als die Zürcher Landeskirche. Wenn wir uns den neuen Verteilschlüssel anschauen und mit der Stimmkraft innerhalb der AV, dann ist es so, dass die grossen Kirchen etwas mehr Gewicht bekommen. Das haben wir hier drin einmal beschlossen. Im Beispiel der Zürcher, wo sie sagen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die hier in der Abgeordnetenversammlung oder dann in der Synode sein werden, dann bedeutet das, dass 12 Kirchen von 26, die am Anfang auf der Liste aufgeführt sind, eine Änderung der Verfassung in einer Schlussabstimmung beschliessen können. Wir meinen, es müsse etwas stärker auch das Gewicht der kleinen Kirchen in diesem speziellen Fall einer Verfassungsänderung bekommen und schlagen vor, es sollen drei Viertel seiner Mitgliedkirchen sein, die da zustimmen. Drei Viertel seiner Mitgliedkirchen würde bedeuten, dass im jetzigen Stand von 26 Mitgliedkirchen 20 hier

dafür sein müssten, um eine solche Änderung zu beschliessen. Bitte unterstützen Sie unseren Antrag.

**Pia Grossholz-Fahrni** (BEJUSO): Wir haben nirgends die Kirchen, die Stimmen als Einheiten festgelegt in dieser Verfassung. Und jetzt auf einmal sollen sie kommen. Wir haben keinen Stimmzwang. Unsere Abgeordneten stimmen, wie sie es sehen. Wie willst du das dann regeln, wenn von uns neun – wir sind jetzt noch neun – fünf dafür, vier dagegen oder drei dafür, sechs dagegen sind? Das geht doch nicht. Wir haben das nirgends so geregelt, eine solche Regelung geht nur, wenn man einen Ständerat hat, wo jede Kirche gleich viel Stimmen hat. Aber bei einer Delegiertenversammlung, wo ja nicht Stimmzwang nach Meinung der Kirche herrscht, geht das doch nicht. Ich sehe nicht, wie man das machen könnte.

**Christoph Weber-Berg** (AG): Ich denke auch, wenn wir drei Viertel der Mitgliedskirchen zählen und ich erfahre jetzt in einem anderen Kontext, was es bedeutet, wenn eine mächtige Kirche Druck aufsetzt. Aber wir können die Fakten nicht ignorieren. Da könnten also drei Viertel der Mitgliedskirchen gegen Bern, Zürich und Aargau oder St. Gallen ihren Willen durchsetzen und das entspricht nicht den Machtverhältnissen – ich brauche jetzt das Wort Macht – in dieser Evangelischen Kirche der Schweiz.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben drei Varianten vor sich, wie mit den Stimmverhältnissen in einer Schlussabstimmung bei einer Verfassungsrevision umgegangen werden soll. Paragraph 39 Entwurf Verfassungstext macht hier keine Vorgaben. Der Antrag Zürich Paragraph 39, einen neuen Absatz 2, Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Und Antrag Graubünden, neuer Absatz 2, Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliedskirchen. Ich werde diese drei Varianten nebeneinander stellen. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie dem Text Verfassungsentwurf, wie er in Paragraph 39 formuliert ist, zustimmen wollen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Zürich zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'. Wenn Sie dem Antrag Graubünden zustimmen wollen, drücken Sie 'Enthaltung'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons procéder au vote concernant les propositions des Églises zurichoise et grisonne. Vous avez trois possibilités. Si vous êtes en faveur du projet de constitution qui ne prévoit pas d'al. 2, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton de Zurich, vous votez 'Non'. Si vous êtes en faveur de la proposition de l'Église du canton des Grisons, vous votez 'Abstention'.

*Abstimmung zu den 3 Varianten § 39 · Vote sur les trois variantes d'art. 39 : (3, M58, 11)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem Text Verfassungsentwurf 3 Stimmen gegeben, dem Antrag Zürich 58 Stimmen, dem Antrag Graubünden 4 Stimmen. Das sind total 65 Stimmen. Das absolute Mehr beträgt 33 Stimmen. Sie haben den Antrag Zürich angenommen.

*Pause*

Paragraph 40 – Auflösung · Article 40 – Dissolution

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir haben noch die letzten beiden Paragraphen vor uns, Paragraph 40 Auflösung. Da liegen keine Anträge vor.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen · Dispositions finales et transitoiresParagraph 41 – Aufhebung, Inkrafttreten und Neuwahlen · Article 41 – Abrogation, entrée en vigueur et nouvelles élections

**Ursula Stämmer-Horst** (LU): Es ist nicht ein direkter Antrag für eine Abänderung, sondern ein Antrag im Hinblick auf die 2. Lesung, eine Bestimmung zu machen, dass man allfällige terminologische Anpassungen ohne Verfassungsrevision vornehmen kann. Es gibt ein Beispiel: Luzern hat seit dem 01.01.2017 eine neue Verfassung in Kraft und weil bei uns eine solche Bestimmung fehlt und wenn wir es nicht auf eine andere Gangart machen könnten, müssten wir wieder eine Verfassungsrevision machen, weil es jetzt dann EKS heisst, statt SEK. Wir haben relativ viele Eigennamen, wir haben mission 21 usw. Ich denke, es wäre gut, wenn man das vorsehen könnte. Es ist mir versichert worden, dass man sich Gedanken macht, wie man das machen kann, damit wir nur wegen der Terminologie nicht eine Verfassungsrevision anpacken müssen. Ich danke für diese Entgegennahme. Wenn ich gerade am Mikrofon bin, erlaube ich mir eine persönliche Bemerkung. Ich gehe glücklich und zufrieden nach Hause. Ich bin noch nicht so lange dabei, bald anderthalb Jahre. Ich habe das, was man hier besprochen hat, so erlebt, wie ich diese Kirche erlebe, den SEK, die Abgeordnetenversammlung, sie ist für mich stringent, es stimmt, so wie ich unsere Führung, den Rat erlebe, Sie alle. Ich denke, das ist eine gute Leistung und wie gesagt, ich freue mich jetzt auch, zufrieden wieder nach Hause zu gehen.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Danke, Ursula. Wir nehmen das in die Redaktion auf und schauen, wie sich das am besten auch juristisch korrekt formulieren lässt. Dann haben wir zu den einzelnen Paragraphen keine Anträge mehr. Wir haben noch zwei Anträge der Kirchen Nordwestschweiz. Die finden Sie auf der Seite 43 Ihres Dossiers. Antrag Nordwestschweiz neuer Paragraph Konflikte und einen generellen Antrag.

**Martin Stingelin** (BL): Eigentlich hoffe ich, dass es einen solchen Artikel «Konflikte» nicht brauchen würde. Aber leider ist es Tatsache, dass es auch innerhalb der Kirche Konflikte gibt und manchmal findet man keine Einigung. Dann ist es sinnvoll, dass in einer Verfassung, in einem Grundlagenpapier auch geregelt ist, wo der Gerichtsstand ist respektive welches Gericht zuständig ist. Wenn das nicht geregelt ist und wir trotzdem einmal einen solchen Konflikt haben, dann haben wir zunächst ganz viele Anwaltskosten, um uns überhaupt über den Gerichtsstand zu einigen. Das wäre fatal. Ich denke, es wäre sinnvoll und richtig, dass die Redaktionskommission das anschaut und hier einen einfachen Paragraphen mit reinnimmt, der regelt, dass die Parteien sich bei Konflikten möglichst gütlich im Gespräch einigen möchten. Sollte es zu einem Gerichtsfall kommen, dann ist jenes Gericht zuständig. Das wäre für mich ein Auftrag, den die Abgeordnetenversammlung doch bitte an die Redaktionskommission, an das Büro der Abgeordnetenversammlung gibt.

Der zweite Antrag ist auch etwas Redaktionelles. Den habe ich ja gleich zu Anfang der 1. Lesung genannt. Es ist manchmal einfach eine gewisse Unschärfe in diesen Paragraphen. Wer ist mit EKS gemeint? Wenn man redaktionell das Ganze noch einmal durchgeht, ist es vielleicht möglich, hin und wieder auch klarer zu benennen, was mit EKS gemeint ist: Ein Organ, alle Kirchen miteinander oder wo steht es ganz genau? Es sind Kleinigkeiten. Inhaltlich wird mit dem nichts verändert oder soll nichts verändert werden, sondern es sind sprachliche Präzisierungen. Vielen Dank, wenn Sie diesen beiden Anträgen zustimmen können.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Gibt es Wortmeldungen. Ich sehe keine Wortmeldungen zu den beiden Anträgen. Wir kommen zur Abstimmung. Der erste Antrag, einen Paragraph Konflikte mit gütlicher Einigung und Gerichtsstand. Wenn Sie den Verfassungsentwurf

beibehalten möchten ohne einen solchen Paragraphen, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Nordwestschweiz zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons voter sur la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse d'introduire un nouvel article concernant le traitement des différends. Si vous êtes en faveur du projet de constitution qui ne prévoit rien à ce sujet, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung neuer § (NWCH): angenommen · Vote sur un nouvel article (NOCH) : accepté (4; M57; 2)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Der Antrag Nordwestschweiz hat 57 Stimmen erhalten, der Text Verfassungsentwurf 4 bei 2 Enthaltungen. Sie haben den Antrag Nordwestschweiz angenommen. Der zweite Antrag betrifft die Redaktionsarbeit. Auch da, wenn Sie der Meinung sind, Sie möchten das beibehalten, wie es jetzt beschlossen wurde, Verfassungsentwurf, diesen Text, drücken Sie 'Ja'. Wenn Sie dem Antrag Nordwestschweiz auf redaktionelle Anpassungen zustimmen wollen, drücken Sie 'Nein'. Wir kommen zur Abstimmung. Wer es so beibehalten will, wie Sie es jetzt erarbeitet haben, drückt 'Ja'. Wer dem Antrag Nordwestschweiz zustimmen will, drückt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons maintenant voter sur cette proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse concernant l'introduction, d'une manière générale, d'une précision concernant les responsabilités. Si vous êtes en faveur du projet de constitution qui ne prévoit rien à ce sujet, vous votez 'Oui'. Si vous êtes en faveur de la proposition des Églises du nord-ouest de la Suisse, vous votez 'Non'.

*Abstimmung redaktionelle Anpassungen: angenommen · Vote sur la précision concernant les responsabilités : acceptée (16; M44; 3)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben dem erarbeiteten Verfassungsentwurf 16 Stimmen gegeben, der redaktionellen Überarbeitung 44 bei 3 Enthaltungen. Wir werden das in Sinne des Antrags Nordwestschweiz überarbeiten.

**Peter Andreas Schneider** (FR): Wie wir Welschen sagen « à toute fin utile » habe ich noch zwei Kleinigkeiten. Ich sage es extra am Mikrofon, dass es protokolliert ist, und ich stelle im Moment auch absichtlich keinen Antrag. In den CER-Kirchen haben wir diskutiert, ob es Übergangs- und Schlussbestimmungen bräuchte. Ich habe mit dem Büro diskutiert und wurde überzeugt, dass in diesem speziellen Fall keine Übergangs- und Schlussbestimmungen nötig sind. Das wäre mein erster Punkt gewesen. Mein zweiter Punkt wäre: Ich bitte das Büro und die Geschäftsstelle zu prüfen, wie wir mit Befangenheiten umgehen. Ich nenne das Unvereinbarkeiten. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Nehmen wir an, wir hätten eine Präsidentin, die hätte einen Mann, der hier in der Versammlung sitzen würde und in die Geschäftsprüfungskommission gewählt würde. Das ist ein bisschen utopisch, aber vielleicht kommt es so vor, oder es gibt auch andere Unvereinbarkeiten. Ich wäre froh, zu prüfen, ob vielleicht ein Satz genügen würde, z. B. dass die Kompetenz der Entscheidung dem Büro obliegen würde, oder dem Rat oder ob man einen Artikel formulieren wollte oder allenfalls ein separates Reglement vorsehen möchte dazu.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Danke Peter Andreas Schneider. Wir haben die Anregungen gehört.

Wir haben über alle Artikel der neuen Verfassung beraten und über sämtliche neuen Anträge abgestimmt. Wir kommen nun zu den Hauptanträgen. Mit den beiden vorliegenden Anträgen des

AV-Präsidiiums wird darüber abgestimmt, wie das weitere Verfahren zur Revision der Verfassung gestaltet wird. Und mit der Annahme der beiden Anträge beschliessen Sie, dass die 1. Lesung abgeschlossen ist. Die Anträge des AV-Präsidiiums lauten:

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der 1. Lesung anzupassen.
2. Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die 2. Lesung vorzubereiten.

1. L'AD charge la présidence de l'Assemblée d'adapter le projet de constitution selon les décisions prises en 1<sup>re</sup> lecture.
2. La présidence de l'AD reçoit la compétence de préparer le projet de constitution pour la 2<sup>e</sup> lecture.

Gibt es zu diesen Anträgen Wortmeldungen? Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Antrag 1 des AV-Präsidiiums zustimmt, stimmt 'Ja'. Wer den Antrag ablehnt, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous allons procéder au vote concernant les propositions. Si vous êtes favorable à la 1<sup>re</sup> proposition, vous votez 'Oui'. Si vous êtes contre, vous votez 'Non'.

*Abstimmung: angenommen · Vote : accepté (M64; -; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben Antrag 1 einstimmig angenommen. Wer dem Antrag 2 des AV-Präsidiiums zustimmt, stimmt 'Ja'. Wer den Antrag ablehnt, stimmt 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Si vous êtes favorable à la 2<sup>e</sup> proposition, vous votez 'Oui'. Si vous êtes contre, vous votez 'Non'.

*Abstimmung: angenommen · Vote : accepté (M64; -; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben Antrag 2 einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Stimmen sie den beschlossenen Anträgen gesamthaft zu, drücken Sie 'Ja'. Lehnen Sie sie ab, drücken Sie 'Nein'.

**Pierre de Salis** (vice-président de l'AD, NE) : Nous procédons au vote final concernant la 1<sup>re</sup> lecture du projet de nouvelle constitution de la FEPS. Si vous êtes en faveur de toutes les modifications et adoptions d'aujourd'hui, vous votez 'Oui'. Si vous êtes opposé-e, vous votez 'Non'.

*Abstimmung: angenommen · Vote : accepté (M63; -; -)*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Sie haben auch die Schlussabstimmung einstimmig angenommen. Mit der Zustimmung in der Schlussabstimmung ist die 1. Lesung der Verfassungsrevision abgeschlossen. Das AV-Präsidium ist nun dafür besorgt, die heute gefassten Beschlüsse in den Text einzuarbeiten. Dabei werden wir die redaktionellen Hinweise, die wir erhalten haben, beachten und – wenn irgend möglich – aufnehmen. Der so überarbeitete Text wird den Abgeordneten baldmöglichst schriftlich zugestellt und dann an der SAV zur 2. Lesung unterbreitet.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken für das engagierte Mitarbeiten, Mitdiskutieren, auch Einwände erheben, Wege suchen und für das Vertrauen für die weitere Arbeit.

**Beschlüsse · Décisions**

1. Die Abgeordnetenversammlung beauftragt das AV-Präsidium, den Verfassungsentwurf gemäss den Beschlüssen in der 1. Lesung anzupassen.
2. Das AV-Präsidium wird ermächtigt, den Verfassungsentwurf für die 2. Lesung vorzubereiten.

1. L'AD charge la présidence de l'Assemblée d'adapter le projet de constitution selon les décisions prises en 1<sup>re</sup> lecture.
2. La présidence de l'AD reçoit la compétence de préparer le projet de constitution pour la 2<sup>e</sup> lecture.

### 3. ABGEORDNETENVERSAMMLUNGEN 2018: ORTE UND DATEN - ASSEMBLÉES DES DÉLÉGUÉS 2018 : LIEUX ET DATES

#### **Anträge · Propositions**

*Die Abgeordnetenversammlung nimmt die Tagungsorte und -daten 2018 zur Kenntnis:*

- 1. Die Sommer-Abgeordnetenversammlung findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen statt.*
- 2. Die Herbst-Abgeordnetenversammlung findet vom 5.-6. November 2018 in Bern statt.*
- 3. Das Büro der Abgeordnetenversammlung beschliesst, am 18. Dezember 2018 in Bern eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung abzuhalten.*

*L'Assemblée des délégués prend connaissance des lieux et dates suivants pour l'année 2018 :*

- 1. l'Assemblée des délégués d'été aura lieu du 17 au 19 juin 2018 à Schaffhouse à l'invitation de l'Église évangélique réformée du canton de Schaffhouse ;*
- 2. l'Assemblée des délégués d'automne aura lieu les 5 et 6 novembre 2018 à Berne ;*
- 3. le Bureau de l'Assemblée des délégués décide de tenir une assemblée des délégués extraordinaire le 18 décembre 2018 à Berne.*

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Ich gebe Ihnen gerne noch einige Hinweise. Zuerst zur SAV in Schaffhausen. Sie haben in der Einladung zur jetzigen AV schriftlich schon den Hinweis erhalten, dass Sie sich bitte die Zeit bis und mit Dienstagabend, 19. Juni 2018 in Schaffhausen reservieren. Wir sind uns bewusst, dass das für einige Abgeordnete möglicherweise eine Heimreise mit dem öffentlichen Verkehr nicht mehr möglich macht. Sie können dort von Dienstag auf Mittwoch auf Kosten des SEK übernachten, wenn das nötig ist. Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit. Wir haben die Hoffnung, die 2. Lesung an der SAV durchzuführen und abzuschliessen.

Zu 3. am 18. Dezember 2018. Sie haben an der HAV 2017 beschlossen, eine a.o. AV vor Weihnachten 2018 durchzuführen. Da nach der 2. Lesung mindestens 6 Monate zwingend vorgegeben sind, kamen nur 18. oder 19. Dezember 2018 infrage. Aufgrund von Rückmeldungen und Möglichkeiten haben wir uns für den 18. Dezember 2018 entschieden. In dieser a.o. Versammlung wird es um die Schlussabstimmung über die Verfassungsrevision gehen. Wir planen auch die Möglichkeit zum gemeinsamen Essen und Feiern. Soweit diese Hinweise. Mit der Vorlage an der AV sind diese Daten zur Kenntnis genommen.

**Matthias Eichrodt** (SH): Als Mitveranstalter der nächsten AV wollte ich Ihnen noch etwas Spezielles mitteilen. Der Beginn ist bereits um 15.30 Uhr. Das ist ungewöhnlich früh und hat seinen Grund deshalb, weil wir den Gottesdienst um 18.00 Uhr terminieren müssen, weil dann um 20.00 Uhr die Schweiz gegen Brasilien spielt. Das Public Viewing ist unmittelbar neben dem Münster im sogenannten Moser-Garten. Das erste Spiel, hat man mir gesagt, könne man «händeln» mit der entsprechenden Lautstärke. Aber für das zweite Spiel kann keine Garantie abgegeben werden. Es reicht, dass man eins nach dem andern machen kann. Es reicht auch noch für einen Aperitif im Kreuzgang. Jetzt möchte ich fragen, wer sich interessieren würde, das Spiel Schweiz gegen Brasilien am 17. Juni 2018 ab 20.00 Uhr im Public Viewing zu verfolgen und dafür ein Ticket zu erwerben. Diese müsste dann vor 18.00 Uhr persönlich gehandelt werden. Man könnte das als Event anstatt ein schönes Essen im Restaurant machen. Es sind gut 30 Leute, die sich dafür interessieren. Ich werde mich bemühen und das logistische Prozedere entwickeln, dass es klappt.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Danke. Wir freuen uns auf Schaffhausen. Ich möchte der Geschäftsstelle danken, die intensiv gearbeitet hat. Am 1. Mai 2018 muss die überarbeitete Verfassung, an der wir jetzt gearbeitet haben, in Druck. D. h. die Geschäftsstelle wird diese Woche auf Hochtouren arbeiten zusammen mit dem AV-Präsidium, danach die Übersetzer, so dass das dann am 1. Mai 2018 bereit ist. Ich möchte der Geschäftsstelle herzlich danken für diesen Sondereinsatz.

**Wilma Willi-Bester** (ZH): Ich denke, wir müssen auch danken. Die Präsidentin hat uns sehr gut geleitet, geführt, dirigiert, das ist jetzt uns überlassen, zu überlegen, wie wir das nennen möchten. Aber du, Claudia, hast uns mit einer klaren und kompetenten Art geführt, für die wir dankbar sind. Auch Pierre de Salis und Michel Müller danken wir.

**Claudia Haslebacher** (AV-Präsidentin, EMK): Wir schliessen die Versammlung mit einem Lied und danach mit einem Segenswort.

*Kenntnisnahme: keine Abstimmung · Prise de connaissance : sans vote*

### **Beschlüsse · Décisions**

Die Abgeordnetenversammlung beschliesst aufgrund von Artikel 10.1 der Verfassung des SEK als Tagungsorte und -daten für 2018:

1. Die Sommer-Abgeordnetenversammlung findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 17.-19. Juni 2018 in Schaffhausen statt.
2. Die Herbst-Abgeordnetenversammlung findet vom 5.-6. November 2018 in Bern statt.
3. Das Büro der Abgeordnetenversammlung beschliesst, am 18. Dezember 2018 in Bern eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung abzuhalten.

L'Assemblée des délégués décide, selon l'art. 10.1 de la constitution de la FEPS, les lieux et dates suivants pour l'année 2018 :

1. l'Assemblée des délégués d'été aura lieu du 17 au 19 juin 2018 à Schaffhouse à l'invitation de l'Église évangélique réformée du canton de Schaffhouse ;
2. l'Assemblée des délégués d'automne aura lieu les 5 et 6 novembre 2018 à Berne ;
3. le Bureau de l'Assemblée des délégués décide de tenir une assemblée des délégués extraordinaire le 18 décembre 2018 à Berne.

## ANHANG: LISTE DER TEILNEHMENDEN · ANNEXE : LISTE DES PERSONNES PRÉSENTES

### Delegierte der Kirchen · Délégués des Églises

Aargau (4)	Catherine Berger-Meier, lic. iur. Daniel Hehl Ruth Kremer-Bieri, Pfrn. Christoph Weber-Berg, Pfr. Dr. theol.
Appenzell (2)	Koni Bruderer, Pfr. Lars Syring, Pfr.
Basel-Landschaft (3)	Gerhard Bärtschi Martin Stingelin, Pfr. Doris Wagner-Salathe, Pfrn.
Basel-Stadt (2)	Stefan Fischer, Pfr. PD Dr. theol. Lukas Kundert, Pfr. Prof. Dr. theol.
Bern-Jura-Solothurn (9)	Willy Bühler Pia Grossholz-Fahrni Jean-Marc Schmid, pasteur Lydia Schranz, Sr. Iwan Schulthess, Pfr. Elvira Weber Fritz Wegelin, Dr. oec. Peter Winzeler, Prof. Dr. phil., Pfr. Andreas Zeller, Pfr. Dr. theol.
Fribourg (2)	Pierre-Philippe Blaser, pasteur Peter Andreas Schneider
Genève (3)	Charles de Carlini Emmanuel Fuchs, pasteur Andreas Fuog, pasteur
Glarus (2)	Sebastian Doll, Pfr. Andrea R. Trümpy
Graubünden (3)	Barbara Hirsbrunner Miriam Neubert, Pfrn. Andreas Thöny
Luzern (2)	Lilian Bachmann, Dr. iur. Ursula Stämmer-Horst
Neuchâtel (3)	Pierre de Salis, pasteur, dr théol. Christian Miaz, pasteur vacant
Nidwalden (1)	Wolfgang Gaede, Dr. rer. nat.

Obwalden (1)	Michael Candrian, Pfr.
Schaffhausen (2)	Matthias Eichrodt, Pfr. Gabriele Higel
Schwyz (2)	Heinz Fischer Urs Heiniger, Pfr.
Solothurn (2)	Werner Berger Verena Enzler, lic. iur.
St. Gallen (3)	Barbara Damaschke-Bösch, Pfrn. Heinz Fäh, Pfr.* Martin Schmidt, Pfr.
Ticino (2)	Remo Sangiorgio Tobias E. Ulbrich, Pfr.
Thurgau (3)	Wilfried Bühner, Pfr. Urs Steiger Hansruedi Vetsch, Pfr.
Uri (1)	Felicitas Schweizer
Valais (2)	Gilles Cavin, pasteur. Daniel Rüegg, Pfr.
Vaud (4)	Marie-Anne Jancik van Griethuysen Myriam Karlström Guy Liagre, pasteur, dr théol. Laurent Zumstein, pasteur
Zug (2)	Rolf Berweger Johannes Roth
Zürich (7)	Thomas Grossenbacher, Pfr. Willi Honegger, Pfr. Lukas Maurer, Pfr. Michel Müller, Pfr. Thomas Plaz, Pfr. Theddy Probst, Pfr. Wilma Willi-Bester
Evangelisch–methodistische Kirche (2)	Sven Büchmeier, Pfr. Claudia Haslebacher, Pfrn.
Église évangélique libre de Genève (1)	Boris Cretegy
Delegierte der Kirchen · Délégués des Églises	70
Vakant · Vacant	1
*Entschuldigt · Excusé	1
Stimmberechtigte Delegierte · Délégués ayant droit de vote	68

Delegierte der Frauenkonferenz (ohne Stimmrecht) · Déléguées de la Conférence Femmes (sans droit de vote)	Dorothea Forster Adelheid Heeb Guzzi, Pfrn.
Delegierte der Konferenz Diakonie Schweiz (ohne Stimmrecht) · Délégués de la Conférence Diaconie Suisse (sans droit de vote)	Bernhard Egg, lic. iur.* Beat Maurer
Büro der Abgeordnetenversammlung · Bureau de l'Assemblée des délégués	
Präsidentin · Présidente	Claudia Haslebacher, Pfrn.
Vizepräsidium · Vice-présidence	Pierre de Salis, pasteur, dr théol. Michel Müller, Pfr.
Stimmzählende · Scrutateurs	Heinz Fischer Stefan Fischer, Pfr. PD Dr. theol.
Ersatzstimmzählende · Suppléants	Remo Sangiorgio Hansruedi Vetsch, Pfr.
Geschäftsprüfungskommission SEK · Commission d'examen de la gestion de la FEPS	
Präsident · Président	Johannes Roth
Mitglieder · Membres	Thomas Grossenbacher, Pfr. Daniel Hehl Peter Andreas Schneider Iwan Schulthess, Pfr.
Nominationskommission · Commission de nomination	
Präsident · Président	Koni Bruderer, Pfr.
Mitglieder · Membres	Gilles Cavin, pasteur Andrea R. Trümpy
Protokoll · Procès-verbal	
Deutsch	Hella Hoppe, Dr. rer. pol.
Français	Catherine Bachellerie
Simultan-Übersetzung · Interprétation	Hélène Béguin Isabel Maurer
<b>Rat SEK · Conseil de la FEPS</b>	
Präsident · Président ·	Gottfried Locher, Pfr. Ph.D., Dr. theol. h.c.
Vizepräsidium · Vice-présidence	Esther Gaillard Daniel Reuter
Mitglieder · Membres	Sabine Brändlin, Pfrn. Daniel de Roche, Pfr. Ulrich Knoepfel, Pfr. Dr. iur. Ruth Pfister-Murbach

**Geschäftsstelle SEK · Secrétariat de la FEPS**

Geschäftsleiterin	Hella Hoppe, Dr. rer. pol.
Adm. Assistentin des Ratspräsidenten + AV	Beatrice Bienz
Mitarbeiterin Empfang	Kathrin Boschung
Leiterin Kommunikation	Katharina Dunigan
Chargée de communication	Anne Durrer
Beauftragter für Recht und Gesellschaft	Felix Frey, Dr. iur.
Beauftragter für Recht und Gesellschaft	Simon Hofstetter, Pfr. Dr. theol.
Beauftragter für Kirchenbeziehungen	Matthias Hügli, Pfr.
Administrative Assistentin AV-Protokoll	Helene Meyerhans
Beauftragter für Kommunikation	Frank Worbs, Pfr.

**Werke und Missionsorganisationen · Œuvres et organisations missionnaires**

Brot für alle Bfa · Pain pour le prochain PPP	
Präsidentin Stiftungsrat	Jeanne Pestalozzi-Racine, lic. phil. I
Mitglied Stiftungsrat	Daniel Reuter
fondia Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK · fondia – fondation pour la promotion de la diaconie communautaire dans le cadre de la FEPS	
Mitglied Stiftungsrat	Esther Gaillard
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS · Entraide Protestante Suisse EPER	
Mitglieder Stiftungsrat	Rolf Berweger Marie-Anne Jancik van Griethuysen Daniel Reuter
Mission 21 – Evangelisches Missionswerk Basel · Mission 21 – mission protestante de Bâle	
Direktorin	Claudia Bandixen, Pfrn.
Schweizerische Reformationsstiftung · Fondation suisse de la Réformation	
Präsident Stiftungsrat	Daniel de Roche, Pfr.
Aktuar	Peter Andreas Schneider

**Organisat. gemäss Art. 7 der Verfassung · Organisations selon l'art. 7 de la constitution**

Evangelische Frauen Schweiz EFS · Femmes Protestantes en Suisse FPS	
Präsidentin Zentralvorstand	Dorothea Forster
Schweizerischer Reformierter Pfarrverein SRPV · Société pastorale Suisse SPS	
Présidente du comité	Sibylle Peter, pasteure
Vizepräsident Vorstand	Werner Näf, Pfr.

**Gäste · Invités**

Ancien membre du Conseil de la FEPS	Bruno Bürki, prof. dr théol.
Protestinfo	Joël Burri
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn	Claudia Hubacher
Reformierte Medien	Susanne Leuenberger
Ehefrau Gottfried Locher	Barbara Locher-Neuenschwander
Reformierte Medien	Heimito Nollé
Landeskirchen-Forum	Peter Schmid